

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

108. Jahrgang

Nr. 10

17. Dezember 2015

INHALT

Nr.		Seite
184	Das Heilige Jahr der Barmherzigkeit	747
185	Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlinge	751
186	„Richtet euch auf und erhebt eure Häupter, denn eure Erlösung ist nahe!“ (Lk 21,28) – Hirtenbrief zum ersten Advent 2015	755
187	Inkraftsetzung von Ordnungen für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes	759
188	Ordnung für den Ständigen Diakonat im Bistum Speyer	797
189	Aufhebung des Vereins „Schwestern von Maria Rosenberg, Gemeinschaft im Geist des Hl. Dominikus“	821
190	Urkunde über das Ausscheiden der Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis, Erfenbach, aus der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern	822
191	Urkunde über die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde Landau	822
192	Urkunde über die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde Speyer	823
193	Urkunde über die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde St. Ingbert	823
194	Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)	824
195	Dekret über das kirchliche Siegelwesen für die Pfarreien/Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden im Bistum Speyer – Siegelordnung (SiegelO)	834
196	Durchführungsverordnung gemäß § 14 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen für die Pfarreien/ Kirchengemeinden und Gesamtkirchen- gemeinden im Bistum Speyer – Siegelordnung-Durchführungsverordnung (SiegelO-DV)	838

197	Übergangsvorschriften zur Siegelführung der mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichteten Pfarreien im Bistum Speyer	841
198	Vereinheitlichung von Ortsbezeichnungen der Pfarrsitze und Schreibweise von Patrozinien der neuen Pfarreien	854
199	Aktenplan für Pfarramtsregistraturen in der Diözese Speyer – 1. Januar 2016	856
200	Förderungsrichtlinien Kirchlicher Jugendplan der Diözese Speyer (Stand: 2016)	882
201	Kollektenplan 2016	887
202	Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2016 – „Bereitet dem Herrn den Weg“	888
203	Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2015/16“ („Krippenopfer“)	889
204	Ausbildung von Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfern	890
205	Feier der Ehejubiläen am 4. September 2016	891
206	Hinweise des Referates Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	891
207	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	894
	Dienstnachrichten	898

Papst Franziskus

184 Das Heilige Jahr der Barmherzigkeit

Papst Franziskus hat ein außerordentliches Heiliges Jahr der katholischen Kirche ausgerufen. Das „Jubiläum der Barmherzigkeit“ beginnt am 8. Dezember 2015 und damit genau 50 Jahre nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 bis 1965). Das Ende des Heiligen Jahrs wurde auf den 20. November 2016 festgesetzt.

Das Heilige Jahr soll dazu beitragen, „das Zeugnis der Gläubigen stärker und wirkungsvoller zu machen“, heißt es in der Verkündigungsbulle mit dem Titel „Antlitz der Barmherzigkeit“. Der Papst fordert die Kirche darin auf, verstärkt auf das Wesentliche zu schauen und „Zeichen und Werkzeug von Gottes Barmherzigkeit“ zu sein. In Jesus sei die Barmherzigkeit des Vaters lebendig und sichtbar geworden und habe ihren Höhepunkt gefunden. Die Barmherzigkeit sei der letzte und endgültige Akt, mit dem Gott den Menschen entgegentritt, und zugleich „das grundlegende Gesetz, das im Herzen eines jeden Menschen ruht und den Blick bestimmt, wenn er aufrichtig auf den Bruder und die Schwester schaut, die ihm auf dem Weg des Lebens begegnen.“ Barmherzigkeit öffne das Herz für die Hoffnung, dass „wir trotz unserer Begrenztheit aufgrund unserer Schuld für immer geliebt sind“, so Papst Franziskus.

Predigt von Papst Franziskus bei der Öffnung der Heiligen Pforte des Petersdoms am 8. Dezember 2015

Gleich werde ich die Freude haben, die Heilige Pforte der Barmherzigkeit zu öffnen. Wie ich es schon in Bangui getan habe, vollziehen wir diese ebenso einfache wie symbolträchtige Geste im Licht des Wortes Gottes, das wir gehört haben und das die Vorrangstellung der Gnade deutlich hervorhebt. Mehrere Male findet sich nämlich in diesen Lesungen etwas, das auf jenen Gruß hindeutet, den der Erzengel Gabriel an ein junges, erschrockenes Mädchen richtet und mit dem er auf das Geheimnis hinweist, in das sie gehüllt werden sollte: „Freue dich, du *Begnadete!*“ (vgl. *Lk* 1,28).

Die Jungfrau Maria wird vor allem dazu bewegt, sich über all das zu freuen, was der Herr in ihr vollbracht hat. Die Gnade Gottes hat sie eingehüllt und sie würdig gemacht, die Mutter Christi zu werden. Als Gabriel in ihr Haus eintritt, wird auch das tiefste Geheimnis, das jedes Fassungsvermögen des Verstandes überschreitet, für sie ein Grund zur Freude, ein Grund zum Glauben und ein Grund zur völligen Hingabe an das ihr offenbarte Wort. *Die Fülle der Gnade ist imstande, das Herz zu verwandeln*, und macht es fähig, einen Schritt zu vollziehen, der so groß ist, dass er die Geschichte der Menschheit verändert.

Das Fest der Unbefleckten Empfängnis drückt die Größe der Liebe Gottes aus. Er ist nicht nur derjenige, der die Sünde vergibt, sondern bei Maria geht er so weit, dass er der Erbsünde zuvorkommt, die jeder Mensch in sich trägt, wenn er in diese Welt kommt. Es ist die Liebe Gottes, die *zuvorkommt, vorwegnimmt und rettet*. Der Anfang der Geschichte der Sünde im Garten Eden wird im Plan einer rettenden Liebe aufgelöst. Die Worte aus dem Buch Genesis geben die tägliche Erfahrung wieder, die wir in unserem persönlichen Leben machen. Es besteht immer die Versuchung zum Ungehorsam, die in dem Bestreben zum Ausdruck kommt, unser Leben unabhängig vom Willen Gottes zu planen. Das ist die Feindschaft, die ständig das Leben der Menschen gefährdet, um sie dem Plan Gottes entgegenzustellen. Und doch ist auch die Geschichte der Sünde nur im Licht der verzeihenden Liebe verständlich. Die Sünde selbst versteht man nur in diesem Licht. Wenn alles der Sünde überlassen bliebe, wären wir die hoffnungslosesten aller Geschöpfe, während die Verheißung des Sieges der Liebe Christi alles in das Erbarmen des Vaters einschließt. Das Wort Gottes, das wir gehört haben, lässt daran keinen Zweifel. Die ohne Erbsünde empfangene Jungfrau steht vor uns als die bevorzugte Zeugin dieser Verheißung und ihrer Erfüllung.

Dieses Außerordentliche Heilige Jahr ist selbst ein Geschenk der Gnade. Durch diese Pforte einzutreten bedeutet, die Tiefe der Barmherzigkeit des Vaters zu entdecken, der alle aufnimmt und jedem persönlich entgegengeht. Er ist es, der uns sucht; er ist es, der uns entgegenkommt! Es wird ein Jahr sein, in dem man sich *immer mehr von der Barmherzigkeit überzeugen* kann. Wieviel Unrecht wird Gott und seiner Gnade getan, wenn man vor allem behauptet, dass die Sünden durch sein Gericht bestraft werden, anstatt allem voranzustellen, dass sie von seiner Barmherzigkeit vergeben werden (vgl. Augustinus, *De praedestinatione sanctorum* 12,24)! Ja, genauso ist es. Wir müssen die Barmherzigkeit dem Gericht voranstellen, und in jedem Fall wird das Gericht Gottes immer im Licht seiner Barmherzigkeit stehen. Möge das Durchschreiten der Heiligen Pforte uns also das Gefühl vermitteln, *Anteil zu haben an diesem Geheimnis der Liebe, der zärtlichen Zuwendung*. Lassen wir jede Form von Angst und Furcht hinter uns, denn das passt nicht zu dem, der geliebt wird; erleben wir vielmehr *die Freude über die Begegnung mit der alles verwandelnden Gnade!*

Wenn wir heute durch die Heilige Pforte gehen – hier in Rom und in allen Diözesen der Welt –, wollen wir auch an eine andere Pforte denken: an die Tür, welche die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils vor fünfzig Jahren zur Welt hin aufgestoßen haben. Dieses Jahresgedenken darf aber nicht nur wegen des Reichtums der erstellten Dokumente erwähnt werden, die bis in unsere Tage erlauben, den großen Fortschritt festzustellen, der im Glauben gemacht wurde. An erster Stelle war das Konzil eine Be-

gegnung. Eine wirkliche *Begegnung zwischen der Kirche und den Menschen unserer Zeit*. Eine von der Kraft des Geistes gekennzeichnete Begegnung, der seine Kirche drängte, aus der Dürre, die sie viele Jahre lang in sich selbst verschlossen gehalten hatte, herauszukommen, um mit Begeisterung den missionarischen Weg wieder aufzunehmen. Es war ein neuer Aufbruch, um auf jeden Menschen dort zuzugehen, wo er lebt: in seiner Stadt, in seinem Haus, am Arbeitsplatz... wo auch immer er sich befindet, da muss die Kirche ihn erreichen, um ihm die Freude des Evangeliums zu bringen und ihm das Erbarmen und die Vergebung Gottes zu bringen. Ein missionarischer Impuls, also, den wir nach diesen Jahrzehnten mit derselben Kraft und derselben Begeisterung wieder aufnehmen. Das Jubiläum fordert uns zu dieser Öffnung heraus und verpflichtet uns – entsprechend der Mahnung des seligen Pauls VI. beim Konzilsabschluss –, die *aus dem Vaticanum II hervorgegangene Mentalität des barmherzigen Samariters* nicht zu vernachlässigen. Möge also das Durchschreiten der Heiligen Pforte heute für uns mit dem Anspruch verbunden sein, uns die Haltung des barmherzigen Samariters zu Eigen zu machen.

Das Heilige Jahr der Barmherzigkeit im Bistum Speyer

Mit einem Pontifikalamt am dritten Advent (Sonntag, 13. Dezember 2015) um 10 Uhr im Speyerer Dom hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann das „Heilige Jahr der Barmherzigkeit“ im Bistum Speyer eröffnet. Einen Höhepunkt stellte die Öffnung des Otto-Portals im Südosten des Domes als „Heilige Pforte“ dar.

Traditionell werden zu Beginn eines Heiligen Jahres die Heiligen Pforten des Petersdoms und der drei weiteren päpstlichen Basiliken in Rom geöffnet. Zum ersten Mal in einem Heiligen Jahr gibt es in jeder Bischofskirche eine „Heilige Pforte“.

Auch in mehreren Wallfahrtskirchen des Bistums laden Heilige Pforten dazu ein, die Barmherzigkeit Gottes im eigenen Leben konkret zu erfahren. An diesen Orten werden verschiedene spirituelle Angebote gemacht, die „Heilige Pforte“ bewusst zu durchschreiten. Sie werden bis zum 13. November 2016 offen stehen und sollen die Gläubigen anregen, sich mit der Bedeutung der Barmherzigkeit für das eigene Leben auseinanderzusetzen.

„Heilige Pforten“ gibt es an diesen vier Orten:

- **Dom zu Speyer**
Öffnung der „Heiligen Pforte“ am dritten Adventssonntag um 10 Uhr
www.dom-zu-speyer.de

- **Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt in Ludwigshafen-Oggersheim**
Öffnung der „Heiligen Pforte“ am vierten Adventssonntag, 11 Uhr
www.minoriten.eu/Wallfahrtstage.html
- **Wallfahrtskloster Blieskastel**
Öffnung der „Heiligen Pforte“ am vierten Adventssonntag, 11 Uhr
www.wallfahrtskloster-blieskastel.de
- **Geistliches Zentrum Maria Rosenberg in Waldfishbach-Burgalben**
Öffnung der „Heiligen Pforte“ am vierten Adventssonntag, 10 Uhr
www.maria-rosenberg.de

Weitere Informationen zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit gibt es auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de.

185 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings¹

*„Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung.
Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“*

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich daran erinnert, dass „es [...] Augenblicke [gibt], in denen wir aufgerufen sind, in ganz besonderer Weise den Blick auf die Barmherzigkeit zu richten und dabei selbst zum wirkungsvollen Zeichen des Handelns des Vaters zu werden“ (*Misericordiae vultus*, 3). Tatsächlich möchte die Liebe Gottes alle und jeden erreichen und jene, die die Umarmung des Vaters annehmen, in ebensolche Arme verwandeln, die sich öffnen und schließen, auf dass sich jeder wie ein Kind geliebt wisse und sich in der einen Menschheitsfamilie „zu Hause“ fühle. Auf diese Weise erreicht die väterliche Sorge Gottes alle, wie beim Hirten und der Herde, doch erweist sie sich besonders einfühlsam gegenüber den Bedürfnissen der verwundeten, ermatteten oder kranken Schafe. So hat Jesus Christus zu uns über den Vater gesprochen, um uns zu verstehen zu geben, dass Er sich über den von körperlichem oder moralischem Elend verwundeten Menschen beugt und dass sich die Wirkung der göttlichen Barmherzigkeit umso mehr offenbart, je schlimmer dessen Zustand wird.

In unserer Zeit steigen die Migrationsströme in allen Regionen der Erde stetig an: Vertriebene und Menschen auf der Flucht aus ihren Heimatländern fragen Einzelne und Gesellschaften an, werden dabei zur Herausforderung für die traditionelle Lebensweise und bringen zuweilen den kulturellen und sozialen Horizont, den sie vorfinden, durcheinander. Immer häufiger erleiden die Opfer der Gewalt und der Armut beim Verlassen ihrer Herkunftsregionen das menschenverachtende Treiben der Schleuser auf ihrer Reise dem Traum einer besseren Zukunft entgegen. Sofern sie dann den Missbrauch und die Widerwärtigkeiten überleben, sehen sie sich mit Umgebungen konfrontiert, die von Verdächtigungen und Ängsten geprägt sind. Schließlich stoßen sie nicht selten auf einen Mangel an klaren und praktikablen Regelungen, welche die Aufnahme steuern und – unter Beachtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten – kurz- wie langfris-

1 Der Welttag des Migranten und Flüchtlings ist der 17. Januar 2016. Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird der Welttag jedoch seit über 30 Jahren im Rahmen der „Interkulturellen Woche“ aufgegriffen, im Jahr 2016 am 30. September.

tige Integrationsmöglichkeiten vorsehen sollen. Mehr denn je rüttelt das Evangelium der Barmherzigkeit heute die Gewissen der Menschen wach, es verhindert, dass man sich an das Leid des anderen gewöhnt, und zeigt Antwortmöglichkeiten auf, die in den theologalen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wurzeln und sich in den Werken der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit ausdrücken.

Auf der Grundlage dieser Feststellung war es mein Wunsch, dass der Welttag des Migranten und Flüchtlings 2016 dem Thema „Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“ gewidmet wird. Die Migrationsströme sind inzwischen ein strukturelles Phänomen und die erste Frage, die sich aufdrängt, betrifft die Überwindung der Notphase, um Programmen Raum zu geben, die die Ursachen der Migrationen, die dadurch bedingten Veränderungen sowie die Folgen in den Blick nehmen, die den Gesellschaften und Völkern ein neues Gesicht geben. Täglich jedoch fragen die tragischen Schicksale von Millionen von Männern und Frauen die internationale Gemeinschaft an, angesichts des Auftretens inakzeptabler humanitärer Krisen in zahlreichen Regionen der Welt. Die Gleichgültigkeit und das Schweigen führen zur Mittäterschaft, wenn wir als Zuschauer Zeugen des Todes durch Erstickung, Entbehrung, Gewalt und Schiffbrüchen werden. Ob in großem oder geringem Ausmaß, stets handelt es sich um Tragödien, wenn dabei auch nur ein einziges Menschenleben verloren geht.

Die Migranten sind unsere Brüder und Schwestern, die ein besseres Leben suchen fern von Armut, Hunger, Ausbeutung und ungerechter Verteilung der Ressourcen der Erde, die allen in gleichem Maße zukommen müssten. Ist es etwa nicht der Wunsch jedes Menschen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und einen redlichen und legitimen Wohlstand zu erlangen, um ihn mit seinen Lieben zu teilen?

In diesem Augenblick der Menschheitsgeschichte, der stark von den Migrationen geprägt ist, ist die Frage der Identität keineswegs zweitrangig. Wer auswandert, ist nämlich dazu gezwungen, einige Eigenheiten zu verändern, die seine Person ausmachen, und zugleich, selbst ohne es zu wollen, zwingt er auch denjenigen, der ihn aufnimmt, zur Veränderung. Wie kann man diesen Wandel leben, dass er nicht zum Hindernis der echten Entwicklung wird, sondern Gelegenheit für ein wahrhaft menschliches, soziales und spirituelles Wachstum wird und dabei jene Werte respektiert und gefördert werden, die den Menschen immer mehr zum Menschen werden lassen in der rechten Beziehung zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung?

In der Tat wird die Anwesenheit der Migranten und der Flüchtlinge zur ernsthaften Herausforderung für die verschiedenen Aufnahmegesellschaft-

ten. Diese müssen sich neuen Tatsachen stellen, die sich als unberechenbar erweisen können, wenn man sie nicht entsprechend vermittelt, handhabt und steuert. Wie kann erreicht werden, dass die Integration zur gegenseitigen Bereicherung wird, den Gemeinschaften positive Wege eröffnet und der Gefahr der Diskriminierung, des Rassismus, des extremen Nationalismus und der Fremdenfeindlichkeit vorbeugt?

Die biblische Offenbarung ermutigt zur Aufnahme des Fremden und begründet dies mit der Gewissheit, dass sich auf diese Weise die Türen zu Gott öffnen und auf dem Antlitz des anderen die Züge Jesu Christi erkennbar werden. Zahlreiche Institutionen, Vereine, Bewegungen, engagierte Gruppen, diözesane, nationale und internationale Einrichtungen erfahren das Staunen und die Freude des Festes der Begegnung, des Austausches und der Solidarität. Sie haben die Stimme Jesu Christi erkannt: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (*Off 3,20*). Und doch hören die Debatten bezüglich der Bedingungen und Grenzen der Aufnahme nicht nur auf der Ebene der Politik der Staaten, sondern auch in manchen Pfarrgemeinden, die die gewohnte Ruhe gefährdet sehen, nicht auf zuzunehmen.

Wie kann die Kirche angesichts solcher Fragen anders handeln, als sich vom Beispiel und von den Worten Jesu Christi inspirieren zu lassen? Die Antwort des Evangeliums ist die Barmherzigkeit.

Diese ist zuallererst das im Sohn offenbarte Geschenk Gottes des Vaters: In der Tat ruft die von Gott empfangene Barmherzigkeit Gefühle einer freudigen Dankbarkeit hervor aufgrund der Hoffnung, die uns das Geheimnis der Erlösung im Blute Christi eröffnet hat. Sodann nährt und stärkt sie die Solidarität gegenüber dem Nächsten als Erfordernis einer Antwort auf die unentgeltliche Liebe Gottes, die „ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (*Röm 5,5*). Tatsächlich ist ein jeder von uns verantwortlich für seinen Nachbarn: Wir sind Hüter unserer Brüder und Schwestern, wo immer sie leben. Die Pflege guter persönlicher Kontakte und die Fähigkeit, Vorurteile und Ängste zu überwinden, sind wesentliche Zutaten, um eine Kultur der Begegnung zu betreiben, in der man nicht nur bereit ist zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Gastfreundschaft lebt ja vom Geben und vom Empfangen.

In dieser Perspektive ist es wichtig, die Migranten nicht nur von ihrem legalen oder illegalen Status her zu betrachten, sondern vor allem als Personen, die, wenn sie in ihrer Würde geschützt werden, zum Wohlstand und zum Fortschritt aller beitragen können, besonders wenn sie auf verantwortliche Weise Pflichten übernehmen gegenüber jenen, die sie aufnehmen, und das materielle und geistige Erbe des Aufnahmelandes anerken-

nend respektieren, indem sie seine Gesetze befolgen und seine Lasten mittragen helfen. Die Migrationen lassen sich allerdings nicht auf die politische und gesetzgeberische Dimension reduzieren, noch auf die ökonomischen Wirkungen und das reine Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen auf demselben Territorium. Diese Gesichtspunkte verhalten sich komplementär zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Person, zur Kultur der Begegnung der Völker und der Einheit, wo das Evangelium der Barmherzigkeit zu Wegen inspiriert und ermutigt, die die gesamte Menschheit erneuern und verwandeln.

Die Kirche steht an der Seite all jener, die sich darum bemühen, das Recht eines jeden auf ein Leben in Würde zu schützen, vor allem, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, nicht auszuwandern, um zur Entwicklung des Ursprungslandes beizutragen. Auf seiner ersten Ebene sollte dieser Prozess die Notwendigkeit einschließen, die Länder zu unterstützen, aus denen die Migranten und Flüchtlinge kommen. Dadurch wird bestätigt, dass die Solidarität, die Zusammenarbeit, die internationale gegenseitige Abhängigkeit und die gerechte Verteilung der Güter der Erde grundlegende Elemente sind, um sich vor allem in den Herkunftsregionen der Migrationsströme auf tiefe und wirkungsvolle Weise zu engagieren, damit jene Ungleichgewichte ein Ende nehmen, welche die Personen dazu veranlassen, einzeln oder gemeinsam ihre natürliche und kulturelle Umgebung zu verlassen. Auf jeden Fall ist es notwendig, nach Möglichkeit von Anfang an den Weggang der Flüchtenden und die von Armut, Gewalt und Verfolgungen bedingten Massenauswanderungen abzuwenden.

Diesbezüglich ist es dringend erforderlich, dass die öffentliche Meinung korrekt informiert wird, nicht zuletzt um unbegründeten Ängsten und Spekulationen auf Kosten der Migranten vorzugreifen.

Niemand kann so tun, als fühle er sich nicht herausgefordert angesichts der neuen Formen der Sklaverei, die von kriminellen Organisationen betrieben werden, welche Männer, Frauen und Kinder als Zwangsarbeiter im Bauwesen, in der Landwirtschaft, in der Fischerei oder in anderen Bereichen des Marktes kaufen und verkaufen. Wie viele Minderjährige werden auch heute noch in Streitkräften zwangsrekrutiert, die sie zu Kindersoldaten machen! Wie viele Menschen sind Opfer des Organhandels, der Zwangsbettelei und der sexuellen Ausbeutung! Vor diesen schlimmen Verbrechen fliehen die Flüchtlinge unserer Zeit, die die Kirche und die menschliche Gemeinschaft anfragen, damit auch sie in der ausgestreckten Hand dessen, der sie aufnimmt, das Antlitz des Herrn entdecken können, „Vater des Erbarmens und [...] Gott allen Trostes“ (2 Kor 1,3).

Liebe Migranten und Flüchtlinge, liebe Brüder und Schwestern! An der Wurzel des Evangeliums der Barmherzigkeit überschneiden sich die Be-

gegnung und Aufnahme des anderen mit der Begegnung und Aufnahme Gottes: Den anderen aufnehmen bedeutet Gott selbst aufnehmen! Lasst euch nicht die Hoffnung und die Lebensfreude rauben, die aus der Erfahrung der göttlichen Barmherzigkeit hervorquellen, die sich in den Menschen offenbart, denen ihr auf euren Wegen begegnet. Ich empfehle euch der Jungfrau Maria, Mutter der Migranten und Flüchtlinge, und dem heiligen Josef, die die Bitternis der Auswanderung nach Ägypten erlebt haben. Ihrer Fürsprache empfehle ich auch jene, die der pastoralen und sozialen Sorge im Bereich der Migrationen Energie, Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. September 2015, dem Gedenktag Mariä Namen

Franciscus

Franziskus

Der Bischof von Speyer

186 „Richtet euch auf und erhebt eure Häupter, denn eure Erlösung ist nahe!“ (Lk 21,28) – Hirtenbrief zum ersten Advent 2015²

Liebe Schwestern und Brüder!

Eine bedrohliche Stimmung herrscht in diesem Evangelium zum ersten Advent. Da wird ein verwirrendes Szenario vorgestellt mit beunruhigenden Zeichen am Himmel. Die Menschen sind bestürzt und ratlos. Sie vergehen vor Angst in der Erwartung der Dinge, die über sie hereinbrechen und ihre ganze vertraute Welt in den Fundamenten erschüttern und umstürzen.

Und doch ist die Botschaft alles andere als entmutigend. Im Gegenteil, sie sagt: Lasst euch nicht einschüchtern, nicht verunsichern! Es ist nicht die Zeit des Untergangs, sondern die Zeit der Gnade, der Augenblick der nahen, rettenden Gegenwart Gottes. Werdet angesichts all dessen, was geschieht, nicht mutlos, sondern umgekehrt: „Wenn all das beginnt, richtet euch auf und erhebt eure Häupter!“ Dabei ergeht die Mahnung, ganz

² Dieser Hirtenbrief wurde am 24.11.2015 an alle Pfarrämter verschickt und war in den Gottesdiensten des 1. Adventsonntages zu verlesen.

nüchtern achtsam und wachsam zu bleiben und sich von den Sorgen des Alltags nicht verwirren zu lassen. Wir sollen uns im Gebet auf diesen Augenblick vorbereiten, damit er uns nicht wie ein Dieb in der Nacht überrascht. Wir sollen unser Vertrauen nicht auf uns, sondern auf Gott setzen, dem die Zukunft gehört. Denn seine Ankunft steht unmittelbar bevor.

Liebe Schwestern und Brüder, jedes Jahr beginnen wir mit dem ersten Advent ein neues Kirchenjahr und hören die Lesungen von dem radikalen Neubeginn, den uns Gott zumutet. Jedes Jahr muss sich die Kirche um Gottes willen neu auf den Weg machen, sich mit den Suchenden auf die Suche, mit den Fragenden in die Unsicherheit, mit den Heimatlosen auf die Wanderschaft begeben. Jedes Jahr mit dem Advent muss die Kirche neu erkennen, dass sie Gott nicht festhalten, nicht besitzen, nicht über ihn verfügen kann. Gott selbst mutet sich und uns den Verlust aller selbstgeschaffenen Sicherheiten zu: Er wird Kind. Er fängt von neuem an. Er lässt sich ein auf die Menschen, auf die Zeit. So üben wir uns jedes Jahr im Advent darin ein, die kleinen und großen Veränderungen in unserem Leben als die Stunde der Herausforderung, als den Augenblick der neuen Nähe Gottes zu verstehen. Wir tun das, damit wir einmal, wenn alles erschüttert wird, uns nicht verwirren lassen, sondern von der Überzeugung getragen sind: „Wenn all das beginnt, dann richtet euch auf und erhebt eure Häupter; denn eure Erlösung ist nahe.“ (Lk 21.28)

Heute führt uns der erste Advent in ein neues Jahr mit einem besonderen, ja, einem historischen Einschnitt in die Geschichte unseres Bistums. Aus den bestehenden, uns vertrauten 346 werden siebzig neue Pfarreien. Das Wort „neu“ ist dabei ganz ernst zu nehmen, denn es kann nicht um eine rein quantitative Veränderung gehen. Soll die Reform gelingen, müssen wir das wirklich Neue an den nun umschriebenen pfarrlichen Lebensräumen erkennen. Wir wollen uns auf den Weg zu einer neuen Art von Pfarrei machen: Sie lebt in unterschiedlichen Gemeinden konkret vor Ort, die fest miteinander verbunden sind, so dass sie sich als neue Pfarrei gemeinsam auf den Weg machen und sich gegenseitig ergänzen in der Vielfalt der Charismen, die ihnen gegeben sind. Das paulinische Bild des einen Leibes in vielen Gliedern soll uns dabei leiten. Es kommt nicht darauf an, an jedem Ort alles anzubieten und zu verwirklichen, sondern genau umgekehrt miteinander den Reichtum der Vielfalt zu entdecken. Keiner schafft es allein; wir brauchen einander, um den ganzen Christus in der Welt sichtbar werden zu lassen. Das braucht Offenheit, aufeinander zuzugehen, Bereitschaft, miteinander Schwerpunkte zu setzen, Freude daran, sich Neuem und Unerwartetem zu öffnen. Es will uns in Bewegung bringen, über uns und unsere Gemeindegrenzen hinauszuwachsen, nicht zuletzt gerade auch auf die Menschen zu, die wir in herkömmlicher Weise kaum noch oder gar nicht mehr erreichen. Darin moti-

vieren uns die vier leitenden Perspektiven, die wir in unserem Konzept „Gemeindepastoral 2015“ festgelegt haben: Spiritualität, Evangelisierung, Anwaltschaft und weltweite Kirche.

Mir ist bewusst, dass wir mit dieser Reform keinen leichten Weg gehen, bedeutet es doch, von geschichtlich Gewachsenem, Vertrautem und Liebgewonnenem Abschied nehmen zu müssen. Da zeigt sich wie bei jedem Abschied auch Trauer und Schmerz. Er bringt sorgenvolle Fragen um das Gelingen der Zukunft mit sich, die Angst, Sicherheiten zu verlieren, die Ungewissheit, ob mit dem Neuen wirklich etwas zu gewinnen ist. Die Neuwahlen der Räte im Oktober haben vielerorts einen Generationenwechsel hervorgebracht. Manch einer, der sich über lange Jahre mit Leidenschaft für seine Pfarrgemeinde vor Ort eingesetzt hat, will sich diese grundlegende Veränderung in seinem ehrenamtlichen Engagement nicht mehr zumuten. Andere sind neu angezogen worden von der Unterschiedlichkeit der Mitwirkungsmöglichkeiten, die die neuen Räte auf der Pfarrei- wie konkret auf der Gemeindeebene bieten. Ich möchte meinen großen Dank und hohen Respekt allen gegenüber ausdrücken, die in der Vergangenheit so viel Herzblut in den Aufbau unserer Pfarreien und ihrer Filialen hineingegeben haben. Genauso gilt mein Dank all denen, die nun bereit sind, sich mit dem Wagemut und der Zusage des Evangeliums auf den Weg des gemeinsamen Lebens und Wirkens in unseren neuen Pfarreien einzulassen.

Die Veränderungen mitsamt der damit gegebenen Herausforderungen an uns alle überraschen uns nicht wie ein Dieb in der Nacht. Ein langer gemeinsamer Prozess ging all dem seit 2009 voraus. In sieben Diözesanen Foren haben der Priesterrat, der Pastoralrat und der Katholikenrat mit mir und allen, die mir bei der Leitung der Diözese helfen, um die territoriale Struktur und das zukünftige pastorale Konzept gemeinsam gerungen, um den rechten Weg gebetet, über die Entwürfe diskutiert, sie in Hunderten von Veränderungsanträgen überarbeitet – und schlussendlich in großer Einmütigkeit miteinander verabschiedet. Das hat mich sehr berührt und darin bestärkt, auch zukünftig diesen Weg der gemeinsamen Beratung weiterzugehen. Damit jeder von ihnen sich einen Einblick in die grundlegenden Aussagen des Konzeptes „Gemeindepastoral 2015“ verschaffen kann, hat die Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Ordinariats eine kurze, sehr anschauliche Einführung unter dem Titel „Der Geist ist es, der lebendig macht“ herausgegeben, die ich allen sehr empfehle. Und so machen wir uns auf im Bewusstsein, auch weiterhin eine Lerngemeinschaft zu sein, deren Lehrmeister Jesus Christus selber ist, der uns seinen Geist gegeben hat. Dabei ist die erste Grundhaltung jeder Erneuerung das Gebet, das gemeinsame Hören „auf das, was der Geist den Gemeinden sagt.“ (Offb 2,7)

In diesem Sinn haben wir gestern mit Delegationen von Haupt- und Ehrenamtlichen aus allen neuen Pfarreien in unserem Dom einen großen

Segnungs- und Sendungsgottesdienst gefeiert. Die neuen Pfarreien haben das Siegel und die Urkunde ihrer Gründung erhalten. Und stellvertretend für Sie alle wurde jede Delegation gesegnet und in der Kraft des Geistes Gottes zum Zeugnis für das Evangelium ausgesandt. So sollen uns die bevorstehenden adventlichen und weihnachtlichen Tage auf diesen Weg des Neuaufbruchs innerlich und geistlich mitnehmen, damit wir den gegenwärtigen Augenblick als die Stunde der Nähe des lebendigen Gottes erkennen: „Wenn all das beginnt, dann richtet euch auf und erhebt eure Häupter; denn eure Erlösung ist nahe.“

Dieser besondere Augenblick in der Geschichte unseres Bistums trifft mitten hinein in eine aufgerüttelte, krisenhafte weltgeschichtliche Situation. Wir sind erschüttert durch die verabscheuenswerten terroristischen Anschläge in Paris. Grundlegende Verunsicherung und Angst greifen um sich. Tief getroffen haben mich die Worte in dem offenen Brief des Journalisten Antoine Leiris, der seine Frau bei den Attentaten verloren hat. Er schreibt an die Terroristen: „Deshalb nein, ich werde Euch jetzt nicht das Geschenk machen, Euch zu hassen. Sicher, Ihr habt es genau darauf angelegt – doch auf diesen Hass mit Wut zu antworten, das hieße, sich derselben Ignoranz zu ergeben, die aus Euch das gemacht hat, was Ihr seid.“³ Wir alle sind aufgefordert, gerade jetzt für unsere grundlegenden Werte einzutreten, uns aufzurichten und unsere Häupter zu erheben im Namen unseres menschenfreundlichen Gottes, der uns nicht den Hass sondern die Liebe lehrt. Genau in diesem Sinn kommt es gerade jetzt darauf an, unsere christliche Grundhaltung, im Notleidenden, im Obdachlosen und Heimatlosen Christus selber zu erkennen, aktiv in die Gesellschaft einzubringen. Das gilt besonders im Hinblick auf die vielen Flüchtlinge, die aus Angst vor Terror und Krieg, aus Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit an unserer Tür anknöpfen und um Herberge bitten.

Auf diesem Hintergrund gewinnt das Heilige Jahr, das Papst Franziskus als Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen hat, seine ganz besondere Bedeutung. Es führt uns in das Herz unseres Glaubens an den Gott, der aus Liebe Mensch wird, und ermutigt uns ganz aus der Barmherzigkeit heraus zu leben und uns solidarisch mit den Elenden und Notleidenden dieser Welt zu zeigen. So sind wir in unseren neuen Pfarreien schon gleich mit einer großen Bewährungsprobe für unser christliches Zeugnis in der Welt konfrontiert. Ich danke von ganzem Herzen den vielen, vielen Helferinnen und Helfern, die dem krisenhaften Augenblick ein menschliches Angesicht geben. Hier setzen wir ein deutliches Zeichen der Hoffnung gegen Angst, Ratlosigkeit und Verwirrung, ein Zeichen der Menschlichkeit und Liebe und lassen uns nicht von all denen, die ihr abgründiges Spiel mit der

3 Leiris, Antoine: Meinen Hass bekommt ihr nicht. DIE WELT (18.11.2015).

Angst der Menschen betreiben, einschüchtern. So wird das Jahr der Barmherzigkeit für uns zum konkreten Auftrag, zu unserer Sendung in die Welt. Denn es ist wahr: „Wenn all das beginnt, dann richtet euch auf und erhebt eure Häupter; denn es naht eure Erlösung.“

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine gute, die Liebe stärkende Zeit der Vorbereitung auf das Fest der Menschwerdung Gottes. Ich segne Sie alle auf dem Weg zur neuen Pfarrei in der Vielfalt ihrer Gemeinden und erbitte ihnen die Gaben des Geistes, der uns lebendig macht,

Ihr Bischof Karl-Heinz Wiesemann

187 Inkraftsetzung von Ordnungen für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(Stand 01.01.2016)

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(2) ¹Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen und sich dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. ²Sofern ein Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein solches Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

(3) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(4) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend. ³Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung in allen Diözesen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. ⁴Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung soll die Arbeitsrechtliche Kommission berücksichtigen. ⁵Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

(5) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Kommission und der aufnehmenden Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Arbeitsrechtlichen Kommission und der aufnehmenden Kommission. ³Anträge nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der schriftlichen Begründung. ⁴Die Entscheidungen sind den Kommissionen mitzuteilen.

(6) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Die Entscheidung ist der Kommission mitzuteilen.

(7) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre.

§ 2 Zusammensetzung und Konstituierung

(1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter(innen) von Dienstgebern und Mitarbeiter(inne)n an. ²Sie besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 7.

(2) ¹Die Bundeskommission besteht unter Wahrung der Parität aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben

Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) ¹Die Regionalkommissionen bestehen unter Wahrung der Parität

- für die Region Nord aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Ost aus zwölf gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zwölf gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Mitte aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Baden-Württemberg aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Bayern aus 14 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 14 gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite.

(4) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Kommissionsgeschäftsstelle

(1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrer Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einer Regionalkommissionen werden zu Beginn der Amtsperiode mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen abwechselnd von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Beide Seiten der Regionalkommissionen schlagen für die Funktionen des/der Vorsitzende(n) und des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils ein Mitglied vor. ⁵Die Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Kommissionsgeschäftsstelle durchgeführt. ⁶Aufgabe des/der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁸Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle (Kommissionsgeschäftsstelle); diese kann Regionalstellen einrichten. ²Sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im

Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Gewählte Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Entsandte Vertreter(innen) der Gewerkschaften – Mitarbeiterseite

(1) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist gewährleistet.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen örtlich und sachlich zuständig sind.

(3) ¹Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können Vertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Die Anzahl der Vertreter(innen), die von diesen Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen (Organisationsstärke).

(4) ¹Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens ein Sitz, mit bis zu 20 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens zwei Sitze und mit bis zu 30 Mitglieder der Mitarbeiter(innen) mindestens drei Sitze für Vertreter(innen) der Gewerkschaften vorbehalten werden. ²Weist eine Gewerkschaft spätestens sieben Monate vor Beginn einer Amtsperiode eine höhere Organisationsstärke als zehn Prozent der Mitarbeiter(innen) im Geltungsbereich der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommissionen nach, erhöht sich die Zahl der Sitze für diese Amtsperiode entsprechend.

(5) Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können daher derzeit nach § 2 Abs. 2 in die Bundeskommission bis zu drei Vertreter(innen) und nach § 2 Abs. 3 in die Regionalkommission Nord bis zu einen/eine Vertreter(in), in die Regionalkommission Ost bis zu zwei Vertreter(innen), in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen bis zu einen/eine Vertreter(in), in die Regionalkommission Mitte bis zu einen/eine Vertreter(in), in die Regionalkommission Baden-Württemberg bis zu einen/eine Vertreter(in) und in die Regionalkommission Bayern bis zwei Vertreter(innen) entsenden.

(6) Eine Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(7) Die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn.

(8) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Gewählte und bestimmte Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern

Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn. ²Das so bestimmte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wählbar beziehungsweise bestimmbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Als Vertreter(in) der Dienstgeber können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, die bei Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ³Nicht wählbar beziehungsweise bestimmbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) ¹Zur Wahrung der Parität werden für die nach § 5 entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. ²Diese weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite müssen Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers oder leitende Mitarbeiter(innen) nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums, dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes- oder der Länder sein sowie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 3 AK-Ordnung erfüllen.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 7 Leitungsausschüsse

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiterbeziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der

Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 7, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission;
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Die Mitgliedschaft der gewählten und bestimmten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Bestimmbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5;
- für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde,
- für gewählte beziehungsweise bestimmte Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen durch Ausscheiden des gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde,
- für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission durch Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst.

(4) Den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 stellt der jeweilige Leitungsausschuss für die Mitglieder der jeweiligen Seite fest.

(5) Die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem in den Fällen, die in der Entsendeordnung geregelt sind.

(6) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Mitarbeiterseite bzw. für die entsandten Mitglieder der Mitarbeiterseite nach § 6 Entsendeordnung Gewerkschaften, für Mitglieder der Dienstgeberseite entsprechend § 6 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁷Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁸Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

(7) Die Mitgliedschaft eines gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

§ 10 Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beziehungsweise der Tätigkeit als Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes gleich. ²Die Tätigkeit nach dieser Ordnung ist Dienst im Sinne von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ⁴Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁵Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet. ⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Abs. 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.

(5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 9 vorzeitig beendet worden.

§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle nachzuweisen.

(4) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(5) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(6) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 13 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) ¹Die Bundeskommission ist örtlich und sachlich bundesweit umfassend zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 15 v.H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang

des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 14 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 14.

(2) Die Regionalkommissionen sind örtlich zuständig für die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(3) ¹Die Regionalkommissionen sind sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(4) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertra-

gen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(7) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(8) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

§ 14 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissio-

nen liegen, ist in Abweichung von § 13 Abs. 2 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission führen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 19 Abs. 1 tätig. ²Wer bereits gegen Entgelt als Sachverständi-

ger in dem Verfahren in der Unterkommission im Sinne des Abs. 4 Satz 9 tätig war, kann nicht Mitglied des Vermittlungsausschusses sein. ³Dieser entscheidet abweichend von § 18 Abs. 4 durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁵Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁶§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁸Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 15 Ausschüsse

(1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Kommissionen.

§ 16 Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 9 Abs. 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. ²Dies gilt nicht für Sprüche nach § 18 Abs. 7.

(2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 13 Abs. 6.

(3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 17 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mit-

gliedert dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 18 Vermittlungsverfahren

(1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 17 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen (Vermittlungsverfahren erste Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ³Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ⁴Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁵Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(3) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss nach Beratungen einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. ³Auch andere Mitglieder des Vermittlungsausschusses können Vorschläge unterbreiten. ⁴Werden sie zur Abstimmung gestellt, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Das Vermittlungsverfahren erster Stufe wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten

Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(5) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren erster Stufe nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen (Vermittlungsverfahren zweite Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(6) Für das Vermittlungsverfahren zweiter Stufe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat durch Spruch zu entscheiden. ²Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Stellen die Vorsitzenden im Vermittlungsverfahren zweiter Stufe fest, dass sie sich nicht einigen können, kann auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden durch Losverfahren bestimmt werden, welcher/welche der beiden Vorsitzenden bei der Abstimmung über den Vorschlag das Stimmrecht ausübt. ⁶Erhält der Vorschlag in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, wird er zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. ⁸Die Vorsitzenden teilen das Ergebnis zeitnah der jeweiligen Kommission mit.

(8) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses nach § 21 in Kraft zu setzen.

(9) Für die Regionalkommissionen gilt § 18 entsprechend.

(10) Der Vermittlungsvorschlag oder der Spruch eines Vermittlungsausschusses einer Kommission haben die örtlichen und sachlichen Regelungskompetenzen ihrer jeweiligen Kommission nach § 13 einzuhalten.

§ 19 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 1 setzt sich unter Wahrung der Parität zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten,

der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.

(2) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 5 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl wird von der Kommissionsgeschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den beiden Seiten der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt.

(4) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, der in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 1 Abs. 7. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt, wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet oder wenn es dauerhaft krankheitsbe-

dingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist.⁴Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende/n der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen.⁵Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(6) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich.²Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben.³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden.²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) ¹Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(9) ¹Für die Regionalkommissionen gilt § 19 entsprechend.

§ 20 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 21 Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.

(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.²Beschlüsse der Regionalkommissionen werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung).³Diese Beschlüsse sind stets schriftlich zu erläutern.

(3) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung der Arbeits-

rechtlichen Kommission Einspruch ein.²Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(4) Wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der (Erz-)Diözese kein Einspruch erhoben, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

(5) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu.

(6) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den bestätigten oder geänderten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht. ²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

(7) Die Beschlüsse der Bundeskommision sollen zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

§ 22 **Kostensatz**

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten;
- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse;
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission;
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten;

- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten;
- die Kosten für Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind;
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

(4) Die durch die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die jeweilige Gewerkschaft.

§ 23 Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 24 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Für die laufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission bis 31. Dezember 2016 gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014.

Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung)

die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

(5) Der Ausschuss übernimmt zudem die Aufgaben nach der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständig-

keit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss.²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen.³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören.⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR).²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Einrichtung fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen.³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden.²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen.³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend zu Satz 1 können bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidat(inn)en angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/Sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

(1) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige

und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück.⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler.⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift *neue caritas* veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt.
²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch die Arbeit des Vorbereitungsausschusses verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband.²Die entsprechenden Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg.³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

**Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften
gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

§ 1 Gegenstand

¹Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Entsendung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und den Regionalkommissionen ist der Vorbereitungsausschuss (Ausschuss) nach § 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite zuständig.

§ 3 Vorbereitung

(1) ¹Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht der Ausschuss in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ eine Bekanntmachung über die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission für eine neuen Amtsperiode und ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(inne)n in der Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen auf Mitarbeiterseite mitzuteilen.

(2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Ausschuss über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) ¹Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. ²Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Ausschuss schriftlich in Kenntnis gesetzt. ³Gegen die

Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung zulässig.⁴Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4 Durchführung der Entsendung

(1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Ausschuss die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. ²Die Sitzung wird von den Mitgliedern des Ausschusses geleitet, das Ergebnis durch die Kommissionsgeschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten.

(2) ¹Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ²Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ³Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

(3) ¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Als Vertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(4) ¹Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung nach Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Ausschuss über die Verteilung der Sitze. ³Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁵Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁶Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁷Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 5 Ergebnis der Entsendung

- (1) Der Ausschuss gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.
- (2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Bundeskommission oder durch die Regionalkommissionen getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) ¹Scheidet ein(e) entsandte(r) Vertreter(in) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich bekannt.
- (2) ¹Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. ²Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet das Los.
- (3) ¹Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, entfallen diese Sitze.

§ 7 Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl und die Bestimmung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von

zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- f) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen für die Regionalkommissionen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend von Satz 2 können bei der Wahl der Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis gegenüber dem Vorbereitungsausschuss bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) ¹Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung der Wahl für die Bundeskommission

(1) ¹Die 28 Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die nach § 4 dieser Wahlordnung gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder (Bundeswahlversammlung) statt.

(2) ¹Die Bundeswahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen unverzüglich nach den Wahlen in die Regionalkommissionen auf, Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt

er einen Termin für die Bundeswahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.⁵Die Bundeswahlversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtsperiode stattfinden.

(3) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Bundeswahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(4) ¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.

(5) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ³Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Durchführung der Wahlen für die weiteren Mitglieder

(1) Gemäß § 6 Abs. 5 AK-Ordnung werden für die nach § 5 AK-Ordnung entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt.

(2) Die Wahlen erfolgen zur Wahrung der Parität, wenn und in dem Umfang, in dem Gewerkschaften nach § 4 der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften Sitze in der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen in Anspruch nehmen.

(3) ¹In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der jeweiligen Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt.

(4) ¹Die Wahlversammlung der Regionalkommissionen wird durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite durchgeführt. ²Die Geschäftsstelle fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ³Zugleich setzt sie einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(5) ¹Die Geschäftsstelle erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in ge-

heimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) ¹In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regional-kommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der Bundeskommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt. Diese Wahlversammlung kann zeitgleich mit der Bundeswahlversammlung nach § 5 dieser Wahlordnung stattfinden.

(7) ¹Die Wahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.

(8) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(9) Beenden Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bundes- oder in einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften, endet die Mitgliedschaft der weiteren Vertreter(innen) in dieser Kommission.

§ 7 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ bekannt.

§ 8 Anfechtung der Wahl

(1) ¹Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig

(4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 9 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 1 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission nach § 6 Abs. 3 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu be-

stellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

(3) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als weiteres Mitglied der Bundes- oder einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 10 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 11 Bestimmung der Vertreter(innen) der Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständigen Organ bestimmt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständig. ³Die Bestimmung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Die vorstehende Neufassung der Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 30. Oktober 2015

+ 

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

188 Ordnung für den Ständigen Diakonat im Bistum Speyer**Präambel**

Das kirchliche Amt gliedert sich in die dreifache Ausformung von bischöflichem, priesterlichem und diakonalem Amt. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die Gott seine Kirche aufbaut. Der Diakonat setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert. Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er – wie das II. Vatikanische Konzil formuliert – „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs; seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen.

Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Innerhalb der Sendung des einen kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine Aufgaben übt er in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium aus. Die Einheit des kirchlichen Amtes muss im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, dass er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: in der Diakonie, der Liturgie, der Verkündigung und der christlichen Nächstenliebe.

Im Bereich Diakonie: Aufgabe des Diakons ist es, „Anwalt der Nöte und der Bedürfnisse der christlichen Gemeinschaften“ zu sein, sowie „Anreger zum Dienst, d. h. zu diakonia“ (Paul VI., Ad pascendum). So soll er in der Gemeinde Charismen des diakonischen Dienstes entdecken, fördern und begleiten. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diakonia Christi zu wecken und wach zu halten. Sein diakonischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und am Rand, dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist. Zu seiner Sendung gehört es, als „Auge des Bischofs“ (Isidor von Pelusium [360 – etwa 451] in einem Brief an Luzius) Menschen und deren Lebenssituationen wahrzunehmen, die in Kirche und Gesellschaft allzu leicht übersehen werden. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:

- Sensibilisierung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen
- Sorge für Menschen in Notsituationen und am Rande
- Förderung der Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

Im Bereich Verkündigung: Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon Menschen im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zum gemeinsamen Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben:

- Glaubenszeugnis und Glaubensgespräch mit Einzelnen und in Gruppen
- besonders mit Menschen in geistlichen und materiellen Notlagen, in verschiedenen Milieus, am Arbeitsplatz, in Vereinen und Verbänden
- Verkündigung bei gottesdienstlichen Feiern
- Mitgestaltung der Gemeindekatechese, u. a. Vorbereitung auf den Sakramentenempfang
- Erteilung von schulischem Religionsunterricht (für Diakone im Hauptberuf).

Im Bereich Liturgie: Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeyer, bekundet der Diakon als sichtbares Zeichen, dass Gottesdienst und Nächstenliebe eine untrennbare Einheit bilden. Er trägt die Sorgen und Nöte der Menschen in den Gottesdienst hinein. Daher nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Assistenz in der Eucharistiefeyer
- Spendung der Eucharistie an Kranke und Sterbende
- Leitung sakramentaler und sakramentlicher Feiern
- Leitung gottesdienstlicher Feiern in ihrer ganzen Vielfalt: Wort-Gottesfeier, Stundengebet, Segnungsfeiern u. weitere
- Verkündigung und Auslegung des Wortes Gottes
- Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut.

(Vgl. „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ von 1994; herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Reihe: Die deutschen Bischöfe, Heft 63)

I. Ausbildungsordnung

1. Voraussetzungen

§ 1 Berufung, Bereitschaft und Eignung

Die Berufung und Bereitschaft zum Dienst des Diakons zeigt sich in der Neigung zum geistlichen Leben und Gebet, zur Teilnahme an der Liturgie der Kirche und zum Mitleben in einer konkreten Pfarrei wie in der Entwicklung einer diakonischen Grundhaltung im familiären und beruflichen Leben. Diese diakonische Grundhaltung zeigt sich vor allem in der Bereitschaft und Fähigkeit,

- Christus nachzufolgen und sich von ihm durch die Kirche endgültig in Dienst nehmen zu lassen
- in Wort und Tat Zeugnis abzulegen und so zum „Menschenfischer“ zu werden
- sich in das Gebet der Kirche einzuüben
- sich von Menschen in Not betroffen zu lassen und individuelle wie gesellschaftliche Bedingungen menschlicher Not bei der Hilfe einbeziehen zu können
- zur Zusammenarbeit mit Menschen und Gremien innerhalb und außerhalb der Kirche.

§ 2 Grundbedingung (vgl. CIC, Cann. 1029 und 1031 § 2)

(1) Für die Ausbildung zum Ständigen Diakon können sich Männer bewerben, die ledig oder verheiratet sind, die sich in Ehe und Familie, Beruf und Pfarrei bewährt haben, nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche leben sowie physisch und psychisch gesund sind.

(2) Das Mindestalter verheirateter Männer für die Zulassung zur Weihe beträgt 35 Jahre. Zu Beginn der Ausbildung sollen verheiratete Bewerber nicht jünger als 31 Jahre und in der Regel nicht älter als 55 Jahre sein.

(3) Ledige Männer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Diözesane Voraussetzung für Pastoral- und Gemeindereferenten

Pastoral- und Gemeindereferenten können sich frühestens zwei Jahre nach der erfolgreich abgeschlossenen Berufseinführung bewerben.

§ 4 Richtlinien

Es gelten im Übrigen die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen Fassung.

2. Bewerbung

§ 5 Informationsgespräch

Der Ausbildungsleiter für die Ständigen Diakone führt in Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat, mit dem Interessenten und gegebenenfalls mit dessen Ehefrau ein Informationsgespräch. Bei diesem Gespräch sollen offene Fragen des Interessenten, die Bewerbungsvoraussetzungen sowie Fragen zur Ausbildung und zum Dienst des Diakons angesprochen werden. Dieses Gespräch findet in der Regel bei dem Interessenten zu Hause statt.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

(1) Für die Bewerbung sind vom Bewerber dem Bischöflichen Beauftragten folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Gesuch um Aufnahme in den Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat, gerichtet an den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat (mit ausführlicher Begründung)
- b) Lebenslauf
- c) bei verheirateten Bewerbern die schriftliche Einverständniserklärung der Ehefrau
- d) Votum des leitenden Pfarrers in Abstimmung mit dem Pastoralteam
- e) die schulischen Abschlusszeugnisse
- f) Nachweis(e) über die berufliche Ausbildung
- g) Nachweis eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses oder bei Selbständigen eines regelmäßigen Einkommens, das den Lebensunterhalt sichert
- h) alle Nachweise über berufliche Fortbildungen
- i) Taufbescheinigung mit Firmeintrag
- j) Gesundheitszeugnis
- k) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

(2) Bewerber, die bereits im pastoralen Dienst der Diözese Speyer beschäftigt sind, legen die unter Nummer a-c genannten Unterlagen sowie ein Zeugnis des/r unmittelbaren Dienstvorgesetzten vor.

§ 7 Bewerbungsgespräch und Aufnahme in den Bewerberkreis

(1) Nach Eingang der Bewerbung erfolgt ein Bewerbungs- und Auswahlgespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten und dem Ausbildungsleiter.

In diesem Gespräch wird das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft sowie die Eignung für den Dienst des Ständigen Diakons anfanghaft geklärt.

(2) Danach wird über die probeweise Aufnahme in den Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat entschieden.

(3) Der Bischöfliche Beauftragte informiert den Bewerber, den Pfarrer (bzw. Dienstvorgesetzten) und über diesen das Pastoralteam über die Entscheidung. Im Falle der Aufnahme in den Bewerberkreis informiert der Pfarrer den Pfarreirat.

3. Ausbildung

§ 8 Grundlegung

Die Voraussetzungen für den anspruchsvollen Dienst als amtlicher Verkünder und Zeuge des Evangeliums erwirbt der Kandidat für den Ständigen Diakonat in einer mehrstufigen und gegliederten Ausbildung.

Der Sendung des Diakons entsprechend erfolgt die Ausbildung ganzheitlich und umfasst die Dimensionen theologische und pastoralpraktische Qualifizierung sowie Einführung in das geistliche Leben. Eine Querschnittsaufgabe der gesamten Ausbildung ist dabei die Ausprägung einer caritativ-diakonischen Grundhaltung.

§ 9 Dauer und Aufbau der Ausbildung der Bewerber ohne Theologiestudium

(1) Die Ausbildung dauert für Kandidaten ohne theologische Qualifikation in der Regel sieben Jahre. Sie beginnt nach der Annahme der Bewerbung jeweils zum 1. Oktober eines Jahres mit Beginn der theologischen Qualifizierung und endet mit der zweijährigen Dienst Einführung nach der Diakonenweihe.

(2) Die Theologische Qualifizierung dauert in der Regel drei Jahre und umfasst Grund- und Aufbau-Kurs des Würzburger Kurses „Theologie im Fernkurs“ (siehe §§ 11 und 12).

(3) Die Pastoralpraktische Qualifizierung erfolgt in mehreren Stufen: der Grundlegung in vier Modulen, dem Pastoralpraktikum, dem Weihekurs und der Dienst Einführungphase (siehe §§ 15–17 sowie Kapitel 5).

§ 10 Dauer und Aufbau der Ausbildung der Bewerber aus dem Kreis der Pastoral-/Gemeindefreien

(1) Gemeinde- und Pastoralreferenten bereiten sich in drei Jahren auf die Diakonenweihe vor.

- (2) In den ersten beiden Jahren nehmen sie an zwei der in § 15 genannten Module für die Diakonenbewerber teil.
- (3) Gleichzeitig absolvieren sie in jedem Jahr ein mindestens einwöchiges Praktikum im sozial-caritativen Bereich, das sie für diakonale Anliegen sensibilisiert. Ein Praktikum soll im pflegerischen, das andere im seelsorgerlichen Bereich angesiedelt sein. Die Praktika werden mit dem Bischöflichen Beauftragten und dem Ausbildungsleiter vereinbart.
- (4) Ein Pastoralpraktikum ist nicht vorgesehen.
- (5) Im dritten Jahr nehmen die Bewerber am Weihekurs teil.
- (6) Nach der Weihe erfolgt die zweijährige Diensteführung.

§ 11 Theologische Qualifizierung

- (1) Bewerber, die kein abgeschlossenes Studium der Theologie nachweisen können, das mindestens dem Umfang eines Bachelor-Studienganges entspricht, absolvieren – im vierten Quartal beginnend – die Stufen Grund- und Aufbau-Kurs von „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie – Domschule Würzburg.
- (2) Über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen/-abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission „Ausbildung Diakone“ (vgl. § 13).
- (3) Parallel zum Fernkurs-Studium nehmen die Bewerber an dem Begleitprogramm der Diözese Speyer zum Fernkurs teil und besuchen je Kurs wenigstens sechs der Studientage.
- (4) Grund- und Aufbau-Kurs werden jeweils mit der Prüfung nach den Bedingungen der Prüfungsordnung von „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule Würzburg abgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Ausbildungsstufe – dem Pastoralpraktikum; vgl. § 16 – ist der Abschluss des Fernkurs-Studiums mit einer Gesamtnote von wenigstens 3,5.

§ 12 Diözesane Nachprüfung

- (1) Bewerber, die den nach § 11 (4) geforderten Mindestabschluss der Fernkursprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht erreichen, können beim Bischöflichen Beauftragten eine diözesane Nachprüfung beantragen.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission (vgl. § 13), die gegebenenfalls auch die Nachprüfung durchführt.
- (3) Der Prüfungsstoff umfasst acht Lehrbriefe des Aufbaukurses, von denen zunächst die Prüfungskommission durch ihren Vorsitzenden sechs festlegt, bevor der Kandidat zwei weitere benennt.

(4) Die Prüfung findet frühestens vier und spätestens sechs Monate nach der Festlegung des Prüfungsstoffes statt. Sie wird als Kolloquium durchgeführt und dauert mindestens 30, höchstens 45 Minuten.

§ 13 Prüfungskommission

(1) Zur Prüfung und Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen und zur Durchführung Diözesaner Prüfungen wird eine Prüfungskommission „Ausbildung Diakone“ eingerichtet.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat als Vorsitzender
- b) der Ausbildungsleiter, der auch das Protokoll führt
- c) ein vom Vorsitzenden berufener Vertreter aus der Verantwortlichenkonferenz der Diakone
- d) der diözesane Ansprechpartner für den Würzburger Kurs „Theologie im Fernkurs“.

(3) Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden einberufen:

- a) auf Antrag eines Mitgliedes
- b) auf Antrag eines Bewerbers um den Ständigen Diakonat
- c) auf Antrag eines Dozenten.

(4) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

§ 14 Pastoralpraktische Qualifizierung

Die pastoralpraktische Qualifizierung wird in vier Stufen vermittelt: Grundlegung, Pastoralpraktikum, Weihekurs und zweijährige Dienstleistungsphase. Sie beginnt mit dem ersten Treffen des Bewerberkreises im Januar eines jeden Jahres.

§ 15 Grundlegung

(1) Die Grundlegung erfolgt in den vier Modulen: Diakonie, Liturgie, Verkündigung / Katechese und Spiritualität/Kommunikation.

(2) Nach Beendigung der einzelnen Module geben die Referent/inn/en dem Bischöflichen Beauftragten und dem Personalreferenten als Ausbildungsleiter über den Stand der Qualifikation jedes Bewerbers eine Rückmeldung.

§ 16 Pastoralpraktikum

(1) Nach erfolgreicher theologischer Qualifikation folgt das Pastoralpraktikum. Es beginnt mit der Beauftragung zum Akolythen und endet mit der

Aufnahme unter die Weihekandidaten (Admissio). Es muss mindestens 6 Monate umfassen und soll Einblicke über die vertraute Gemeinde hinaus ermöglichen.

(2) Der Praktikumsort wird von dem Bischöflichen Beauftragten und dem Ausbildungsleiter in Abstimmung mit dem Praktikanten festgelegt. Die qualifizierte Begleitung durch einen Mentor soll dem Praktikanten helfen, seine vielfältigen Aufgaben kennen zu lernen und seine Rolle als zukünftiger Diakon zu reflektieren. Ein Praktikumsleitfaden, der auch die Inhalte des Praktikums beschreibt, gibt Mentor und Praktikant dabei eine Hilfestellung.

(3) Zur Einführung in das Praktikum findet zwischen dem Ausbildungsleiter, dem Mentor und dem Bewerber ein Vorgespräch statt. Mentor ist ein Pfarrer, ein Kooperator oder ein Diakon im Hauptberuf. Er kann Teilaufgaben auch an Pastoral- oder Gemeindereferent/inn/en delegieren.

(4) Gegen Ende des Praktikums – mindestens 2 Monate vor der Admissio – findet ein Abschlussgespräch statt, an dem der Bischöfliche Beauftragte, der Mentor, der Ausbildungsleiter und der Bewerber teilnehmen. Es dient der abschließenden Reflexion und soll im Hinblick auf die künftige Arbeit des Bewerbers Hauptbetätigungsfelder vorklären. Der Mentor gibt zum Abschluss des Praktikums eine vertrauliche Beurteilung an den Bischöflichen Beauftragten.

(5) Bei ungünstigem Verlauf des Diakonatspraktikums kann der Bischöfliche Beauftragte eine Verlängerung des Praktikums oder ein zweites Praktikum veranlassen. Sollten auch dann keine wesentlichen Veränderungen wahrgenommen werden, wird der Weg zum Diakonatsamt beendet.

§ 17 Der Weihekurs

Der Weihekurs beginnt im Januar des Jahres, in dem der Weihekandidat für den Empfang der Diakonenweihe vorgesehen ist. In ihm geht es vor allem um die Einübung in den liturgischen und homiletischen Dienst des Diakons, wie auch um die gemeinsame geistliche und organisatorische Vorbereitung auf die Feier der Diakonenweihe.

4. Zulassung zur Diakonenweihe

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Beauftragungen zum Lektor und Akolythen sowie zur Admissio und letztlich auch zur Diakonenweihe ist jeweils ein schriftliches Gesuch des Bewerbers an den Bischof, das über den Bischöflichen Beauftragten eingereicht wird.

(2) Vor der Beauftragung zum Lektor und vor der Admissio ist bei verheirateten Bewerbern dem Gesuch eine schriftliche Einverständniserklärung der Ehefrau beizufügen.

§ 19 Beauftragung zum Lektor und Akolythen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des theologischen Grundkurses von „Theologie im Fernkurs“ endet die Probezeit des Bewerbers zum Ständigen Diakonat. Es schließt sich die Beauftragung zum Lektor an.

(2) Nachdem auch der Aufbaukurs erfolgreich absolviert ist (siehe § 11), wird der Bewerber zum Akolythen beauftragt.

(3) Bei Gemeinde- bzw. Pastoralreferenten erfolgt die Beauftragung zum Lektor nach Aufnahme in den Bewerberkreis und die Beauftragung zum Akolythen in der Regel im zweiten Jahr der Zugehörigkeit zum Bewerberkreis. Die dreijährige Vorbereitungszeit soll für Gemeinde- bzw. Pastoralreferenten ein spiritueller Weg zur Weihe sein. Auf diesem Weg kommen sie mit den Bewerbern für den Ständigen Diakonat im Zivilberuf und dem Diakonenkreis in einen intensiven Erfahrungsaustausch. So wird die Ausprägung einer diakonalen Identität gefördert.

(4) Vor den jeweiligen Beauftragungen führen der Bischöfliche Beauftragte und der Ausbildungsleiter ein Gespräch mit dem Bewerber mit dem Ziel, den Stand der Ausbildung zu reflektieren und darüber zu entscheiden, ob der Bewerber dem Bischof zur Beauftragung vorgeschlagen wird.

§ 20 Admissio

(1) Nach vierjähriger Zugehörigkeit zum Bewerberkreis und erfolgreich abgeschlossenem Gemeindepraktikum schlägt der Bischöfliche Beauftragte den Bewerber dem Bischof zur Aufnahme unter die „Kandidaten für den Ständigen Diakonat“ (Admissio) vor, bei Gemeinde- und Pastoralreferenten frühestens nach zweijähriger Zugehörigkeit zum Bewerberkreis.

(2) Vor der Admissio findet ein Skrutinium des Bewerbers durch den Bischof statt.

§ 21 Weihe

(1) Der Bischöfliche Beauftragte schlägt nach gewissenhafter Prüfung und Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und dem Heimatpfarrer, bei Gemeinde- und Pastoralreferenten mit dem Dienstvorgesetzten, den Kandidaten für die Diakonenweihe dem Bischof vor.

(2) Rechtzeitig vor der Diakonenweihe findet das zweite Skrutinium mit dem Bischof statt, zu dem bei Verheirateten auch die Ehefrau des Kandidaten eingeladen wird.

(3) Dem Weihegesuch sind beizufügen:

- a) das Gesundheitszeugnis des Vertrauensarztes
- b) ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- c) der Nachweis eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses oder bei Selbständigen eines regelmäßigen Einkommens, das den Lebensunterhalt sichert.

§ 22 Weiheexerziten

Unmittelbar vor dem Weihetermin bereitet sich der zukünftige Diakon in Exerziten auf die Weihe vor.

5. Dienst Einführung

§ 23 Einführungsphase

(1) Wenigstens die ersten beiden Jahre nach der Weihe zum Diakon werden als Einführungsphase durch den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat besonders aufmerksam begleitet.

(2) Die Dienstanweisung ist entsprechend zunächst auf zwei Jahre befristet; die Befristung wird auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten aufgehoben oder jeweils um ein Jahr verlängert.

(3) Für die Einführungsphase wird dem neu Geweihten ein erfahrener Mentor zur Seite gestellt.

§ 24 Praxisreflexion

(1) In den ersten zwei Jahren nach der Diakonenweihe nimmt der Diakon mindestens 2mal jährlich verpflichtend an einer supervisorischen Praxisreflexion teil. Der Bischöfliche Beauftragte benennt in Übereinstimmung mit der Ordnung für die Supervision der Priester, Diakone, Pastoral und Gemeindereferenten und -innen in der Diözese Speyer einen Begleiter.

(2) Die Reflexion soll möglichst mit dem Weihkurs des Vorjahres/des Folgejahres gestaltet werden.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Diakons über den Personalreferenten für die Ständigen Diakone entsprechend der jeweils geltenden Ordnung Einzel-Supervision genehmigt werden.

§ 25 Fortbildung in der Dienstleistungsphase

(1) Die Dienstleistungsphase wird begleitet durch verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen. Diese dienen dazu, die Diakone bei der Einübung ihres pastoralen Dienstes zu begleiten und zu unterstützen. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Fortbildung sind:

- a) Reflexion der Praxis
- b) Entwicklung und Einübung neuer Konzepte
- c) aktuelle und fachspezifische Informationen

(2) Vorgesehen sind vier Termine pro Jahr. Die Fortbildungsmaßnahmen beginnen jeweils am Freitagnachmittag und enden am Samstagnachmittag. In Absprache zwischen dem Bischöflichen Beauftragten und Ausbildungsleiter sowie den neugeweihten Diakonen und ihren Mentoren kann dazu ein entsprechender Themenspeicher erstellt werden. Mindestens ein Thema pro Jahr stammt aus den Themenbereichen Liturgik und Homiletik.

§ 26 Abschlussgespräch Bischöfl. Beauftragter / Ausbildungsleiter / Personalreferent für die Ständigen Diakone / Mentor / Diakon

(1) Zwei Jahre nach der Weihe findet ein Gespräch zwischen dem Diakon, dem Bischöflichen Beauftragten, dem Ausbildungsleiter / dem Personalreferenten und dem Mentor statt. In diesem Gespräch wird festgestellt, ob die Berufseinführungsphase abgeschlossen werden kann oder verlängert werden muss.

(2) Wenn das Ende der Berufseinführung nicht festgestellt werden kann, werden konkrete Maßnahmen vereinbart, die sicherstellen sollen, dass innerhalb eines Jahres die Einführungsphase abgeschlossen werden kann.

(3) Sollte vier Jahre nach der Weihe festgestellt werden, dass die Einführungsphase nicht beendet werden kann, folgen dienstrechtliche Konsequenzen.

6. Einführung in das geistliche Leben

§ 27 Geistliches Leben

Geistliches Leben ist die bewusste Einübung, Pflege und Gestaltung der eigenen Glaubenspraxis. Die Zeit im Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat soll dazu dienen, sich der eigenen Spiritualität zu vergewissern, sich mit den Traditionen der katholischen Kirche vertraut zu machen und in die religiösen Verpflichtungen, vor allem das Stundengebet und den Gehorsam hineinzuwachsen. Bewusst gelebte und aktiv gestaltete Spiritualität soll als geistlicher Weg und als Kraftquelle für das Leben und den besonderen Dienst als Diakon erfahren werden.

§ 28 Spiritual

Der vom Bischof benannte Spiritual für die Diakone sorgt sich um die Einführung in das geistliche Leben und um die Begleitung der Bewerber.

§ 29 Geistlicher Begleiter

(1) Für die Zeit der Ausbildung wählt sich jeder Bewerber einen qualifizierten Priester, einen Diakon, einen Ordensmann oder eine Ordensfrau als geistlichen Begleiter zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen sowie bei der Klärung der Berufung und zur Vertiefung des geistlichen Lebens. Bei der Suche sind der Spiritual und der Ausbildungsleiter dem Bewerber behilflich.

(2) Zu Beginn der Ausbildung teilt der Bewerber den Namen des geistlichen Begleiters schriftlich mit; der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat bestätigt die Wahl.

§ 30 Eucharistiefeier

Die Eucharistiefeier ist Mitte, Quelle und Höhepunkt unseres Glaubens. Der Bewerber ist gehalten, soweit es sich mit seinen familiären und beruflichen Verpflichtungen vereinbaren lässt, häufig – auch an Werktagen – an der Feier der Eucharistie teilzunehmen.

§ 31 Stundengebet

Der Diakon ist verpflichtet, täglich Laudes und Vesper zu beten. Die Einführung in das Stundengebet erfolgt im Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat. Gerade auch das Gebet in der Gemeinschaft soll dabei geübt und gepflegt werden.

§ 32 Das Sakrament der Versöhnung

Da der Diakon den Menschen immer auch die Versöhnung mit Gott nahe bringen wird, soll er selbst diese Versöhnung in vielen Formen bis hin zu einer regelmäßigen Beichtpraxis erfahren.

§ 33 Exerzitien und Einkehrtage

Die Teilnahme an den Einkehrtagen für die Diakone ist für den Bewerber verpflichtend. Darüber hinaus soll er jährlich an Exerzitien teilnehmen.

§ 34 Schriftlesung, Zeiten der Stille und der persönlichen Betrachtung

Für das Wachstum eines lebendigen Glaubens ist es hilfreich, möglichst häufig einen kurzen ungestörten Zeitraum der persönlichen Besinnung

einzuplanen. In dieser Zeit können Abschnitte der Heiligen Schrift oder Texte aus der Tradition der Kirche betrachtet werden.

7. Qualifizierung zum Diakon im Hauptberuf

§ 35 Übernahme in den Hauptberuf

(1) Nach entsprechender Bewährung – frühestens jedoch 2 Jahre nach der abgeschlossenen Berufseinführung – kann ein in der Diözese inkardinierter Diakon mit einem sozial-caritativen Zivilberuf nach entsprechender Qualifikation mit besonderer Genehmigung durch den Bischof in den Hauptberuf übernommen werden.

(2) Der Antrag an den Bischof ist über den Personalreferenten beim Leiter der HA Personal einzureichen, der ihn nach Beratung mit dem Bischöflichen Beauftragten und dem Personalreferenten dem Bischof zur Entscheidung vorlegt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Stellungnahme des Pfarrers der bisherigen Dienststelle
- b) das Zeugnis des Vertrauensarztes

§ 36 Zusatzqualifikation

(1) Nach der Zustimmung durch den Bischof erhält der Bewerber zunächst ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis als Diakon im Hauptberuf, das mit den Personaljuristen nach jeweils geltendem Recht formuliert wird.

(2) Der Bischöfliche Beauftragte und der Personalreferent begleiten das befristete Arbeitsverhältnis unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs des Diakons.

(3) Während des befristeten Arbeitsverhältnisses absolviert der Diakon zwei mindestens vierwöchige Praktika in kategorialen Seelsorgebereichen und legt abschließend qualifizierte Bestätigungen vor.

(4) Während des befristeten Arbeitsverhältnisses erwirbt der Diakon folgende Zusatzqualifikationen:

- a) den Abschluss des Pastoraltheologischen Kurses von „Theologie im Fernkurs“ mit der Endnote von mindestens 3,5.
- b) den Abschluss der Religionspädagogischen Kurses von „Theologie im Fernkurs“ mit der Endnote von mindestens 3,5.

§ 37 Entfristung

(1) Nach Befürwortung durch den Pfarrer als unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Diakons, klärt der Personalreferent mit dem Leiter HA Per-

sonal sowie dem Bischöflichen Beauftragten frühzeitig, ob das befristete Arbeitsverhältnis entfristet werden kann oder – unter Mitwirkung der Personaljuristen – eine erneute Befristung erfolgen muss.

(2) Die Entscheidung ist dem Diakon frühzeitig mitzuteilen, damit dieser seine berufliche Zukunft planen kann.

(3) Eine Entfristung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nach Zustimmung durch den Bischof.

II. Dienstordnung

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons (im Folgenden als „Diakon“ bezeichnet) ist gem. cc. 1008f CIC ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Diakon als Kleriker dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius. Er steht auf Grund der Inkardination in einem besonderen wechselseitigen Treueverhältnis zum Diözesanbischof. Der Bischof hat seinerseits die einem Kleriker im Rahmen des kirchlichen Rechts (vgl. c. 281 CIC) zustehenden Rechte zu sichern, die seine dienstliche Verwendung, die wirtschaftliche Versorgung, sowie die geistliche Begleitung betreffen.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach dem allgemeinen und partikularen Kirchenrecht, insbesondere den Bestimmungen dieser Dienstordnung.

§ 3 Dienstverhältnis und Tätigkeitsformen des Diakonats

(1) Das Dienstverhältnis des Diakons beginnt mit der Diakonenweihe. Durch die Weihe erfolgt gemäß c. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Diözese, für deren Dienst er geweiht worden ist.

(2) Es wird unterschieden zwischen:

- a) Diakon im Hauptberuf (DiH)
- b) Diakon im Zivilberuf (DiZ)
- c) Diakon im Ruhestand (DiR)

§ 4 Der Diakon im Hauptberuf

(1) Der Diakon im Hauptberuf ist auf Grund eines Arbeitsverhältnisses tätig und wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen sowie seinen ausbildungsmäßigen Voraussetzungen eingesetzt.

(2) Ein Diakon im Hauptberuf, der nicht im pfarrlichen Dienst eingesetzt ist, wird einer Pfarrei zugeordnet. Soweit es mit seiner Haupttätigkeit vereinbar ist, soll er Aufgaben in dieser Pfarrei übernehmen.

(3) Wer einen pastoralen Beruf im Dienst der Diözese ausgeübt hat, wird mit der Diakonenweihe Diakon im Hauptberuf. Der bisherige Tätigkeitsbereich ist dabei auf den diakonischen Dienst hin zu überprüfen. Das bisherige Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst ist mit der Weihe an den neuen Status anzupassen.

§ 5 Der Diakon im Zivilberuf

(1) Nebenberuflich wird der Diakon im Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Diakon im Zivilberuf hat gemäß c. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Diakon im Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung.

(2) Der Diakon im Zivilberuf wird in der Regel im pfarrlichen Dienst und zwar vorwiegend an seinem Wohnort eingesetzt. Ein Einsatz auf überpfarrlicher Ebene und in der kategorialen Seelsorge ist möglich. In diesem Fall wird er einer konkreten Pfarrei zugewiesen für die diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie. Davon unberührt bleibt der besondere Auftrag, „in der zivilberuflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen“ (vgl. Teil I, Ziff. 2, Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, 1994).

§ 6 Änderung der Tätigkeitsform

(1) Die festgelegte Tätigkeitsform gemäß §§ 4 und 5 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Diakons geändert werden, sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon im Zivilberuf als auch vom Diakon im Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon. Über die Änderung entscheidet der Bischof.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten

der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Diakons.

Der eine hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon im Zivilberuf muss über eine zusätzliche Qualifikation gemäß der Ausbildungsordnung für die Ständigen Diakone verfügen oder sie erwerben. Ein Anspruch auf Übernahme in den Dienst als hauptberuflicher Diakon besteht auch bei Erfüllung der diözesanen Voraussetzungen nicht.

§ 7 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

(1) Dem hauptberuflichen Diakon sind alle Tätigkeiten untersagt, die gemäß cc. 285–287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Diakons im Zivilberuf sind lediglich Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr einer unzulässigen Interessenkollision besteht. Can. 288 CIC bleibt unberührt.

(3) Jede Änderung der zivilberuflichen Tätigkeit ist dem Diözesanbischof rechtzeitig vor Vertragsabschluss vom Diakon anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Diakon im Zivilberuf selbständig machen will.

§ 8 Ruhestand und Entpflichtung

(1) Ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts ändert sich die Tätigkeitsform des Diakons im Hauptberuf in die Tätigkeitsform des Diakons im Zivilberuf. Der Zeitpunkt des Renteneintritts bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen und den Regeln des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts der Diözese Speyer.

(2) Ein Diakon im Zivilberuf wird mit Vollendung des 70. Lebensjahres von seinem Dienst entpflichtet. Auf Antrag kann eine Verlängerung der Dienstzeit, längstens bis zum 75. Lebensjahr, gewährt werden. Ein Diakon im Zivilberuf, der auf Dauer seinen Dienst nicht mehr ausüben kann, kann auch vor Vollendung des 70. Lebensjahres vom Dienst entpflichtet werden. Mit dem Zeitpunkt der Entpflichtung wird er zum Diakon im Ruhestand.

(3) Mit der Entpflichtung entfällt die Zahlung der monatlich pauschalen Aufwandsentschädigung. Einzelne diakonale Dienste sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer möglich.

§ 9 Wechsel des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Diakons kann gemäß cc. 267–270 CIC durch Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

(2) Die Inkardination eines Diakons im Zivilberuf wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Dieser kann nur aus zivilberuflichen oder anderen schwerwiegenden Gründen erfolgen. Die Ausübung des Dienstes als Diakon ist in der neuen Wohnsitzdiözese so lange nicht zulässig, bis in sinngemäßer Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist.

Der Diakon im Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsbischof den beabsichtigten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsbischof informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons im Zivilberuf. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons im Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon im Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 10 Beendigung des Klerikerdienstverhältnisses

(1) Das Klerikerdienstverhältnis eines Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.

(2) Der Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand:
durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder
durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder
durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

(3) Von der Beendigung des Klerikerdienstverhältnisses bleibt das Arbeitsverhältnis eines Diakons im Hauptberuf unberührt. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen und den Regeln des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts der Diözese Speyer.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 11 Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Ordinarius eine Stelle übertragen. Ferner werden die Tätigkeitsform, der unmittelbare Vorgesetzte und der Dienstort benannt.
- (2) Bei einem Diakon im Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Wehekandidaten und dem zukünftigen Vorgesetzten geklärt werden.
- (3) Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich durch den unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen eines Gottesdienstes nach den Vorgaben der diözesanen Ordnung eingeführt.

§12 Residenzpflicht, Dienstzimmer

- (1) Der Diakon im Hauptberuf im pfarrlichen Dienst soll im Gebiet der Einsatzpfarrei wohnen.
- (2) Dem Diakon im Hauptberuf im pfarrlichen Dienst ist ein Arbeitsplatz gemäß den Rahmenbedingungen und Hinweisen für den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen im pastoralen Dienst in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.¹
- (3) Der Diakon im Zivilberuf kann die Ausstattung seiner Dienststelle (z.B. Pfarrbüro) nutzen.
- (4) Die liturgische Kleidung soll die Dienststelle oder Einrichtung zur Verfügung stellen.

§ 13 Aufgabenbeschreibung

- (1) Zusammen mit dem Ernennungsdekret ist eine Aufgabenbeschreibung zu erstellen.
- (2) Der Diakon im Hauptberuf im pfarrlichen Dienst soll, soweit erforderlich, schulischen Religionsunterricht erteilen.
- (3) Aufgrund pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neubeschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons persönliche Umstände und Fähigkeiten nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Die Absprache zwischen dem Dienstvorgesetzten und dem Diakon über den inhaltlichen und zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit ist in geeigneter Weise in der Pfarrei bekannt zu geben.

¹ derzeit OVB 17/2000, S. 33.

§ 14 Versetzung

(1) Sowohl der Diakon im Hauptberuf als auch der Diakon im Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist sowohl aus pastoralen Erfordernissen als auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Dabei sind die persönlichen oder familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen. Vor einer Versetzung ist der Diakon zu hören.

(2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Versetzungswunsch ist dem Bischof unverzüglich vorzutragen. Freie oder frei werdende Stellen für hauptberufliche Diakone werden in der Regel ausgeschrieben.

§ 15 Dienstzeiten

(1) Die dienstlichen Aufgaben sind im Benehmen mit dem Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Bei der zeitlichen Gestaltung sind auch die Rechte der Ehefrau und der Kinder gebührend zu berücksichtigen.

(2) Für den Diakon im Zivilberuf ist der zeitliche Umfang des Dienstes mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten abzusprechen. Er soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten und darf sich nicht alleine auf den gottesdienstlichen Bereich beschränken.

(3) Für die Arbeitszeit des Diakons im Hauptberuf gelten die Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes im Bistum Speyer; ausgenommen sind die Regelungen zu Überstunden und Zeitzuschlägen. Die Gestaltung der Arbeitszeit muss auf die pastoralen Erfordernisse im Einsatzbereich Rücksicht nehmen. Die regelmäßige Arbeitszeit wird unter Einschluss von Sonn- und Feiertagen auf sechs Tage in der Woche verteilt. Sie wird im Benehmen mit dem Diakon vom Vorgesetzten festgelegt. Bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen steht dem Diakon ein zusammenhängender freier Samstag und Sonntag im Monat zu. Teilzeitbeschäftigung ist möglich, sofern entsprechende Stellen vorhanden sind.

§ 16 Exerziten und geistliche Einkehrtage

(1) Der Diakon ist gehalten, jedes Jahr, mindestens aber alle drei Jahre an Exerziten oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC teilzunehmen. Für die Teilnahme wird dem Diakon im Hauptberuf Arbeitsbefreiung bis zu insgesamt 6 Tagen im Jahr unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen ist bei der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat einzureichen.

§ 17 Geistliche Begleitung

Alle Diakone sind gehalten sich einen Begleiter/eine Begleiterin zu wählen, mit dem/der sie sich in regelmäßigen Abständen zum geistlichen Austausch über Glaubens- und Lebensfragen treffen.

Für diese Begleitung stehen der Spiritual, gegebenenfalls seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch andere Priester, Diakone, Ordensleute und Laien mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung.

§ 18 Fortbildung

(1) Der Diakon ist zu fachlicher Fortbildung verpflichtet. Der Antrag auf Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen ist bei der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat einzureichen. Für die Genehmigung ist Voraussetzung, dass die beantragte Maßnahme den dienstlichen Erfordernissen entspricht. Mit der Genehmigung wird eine Entscheidung über die Kostenerstattung getroffen.

(2) Für Diakone im Hauptberuf gilt die Zeit der Teilnahme an genehmigten Fortbildungsveranstaltungen als Dienstzeit.

(3) Für den Diakon im Zivilberuf sollen Fortbildungen angeboten werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufes zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

§ 19 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Der jährliche Erholungsurlaub des Diakons im Hauptberuf richtet sich nach den Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts. Der Urlaub ist mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten abzustimmen und wird anschließend vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt.

(2) Der Diakon im Zivilberuf informiert den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten möglichst frühzeitig über die zeitliche Lage seines zivilberuflichen Urlaubs wenn damit eine Abwesenheit vom kirchlichen Dienst verbunden ist. Nach Eintritt in den zivilberuflichen Ruhestand ist die Zeit der Abwesenheit vom Dienst zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich zu regeln.

(3) Sonstige Dienstbefreiungen sind beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.

§ 20 Dienstunfähigkeit

(1) Bei Krankheit und sonstiger Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen.

(2) Dauert die Dienstunfähigkeit eines Diakons im Hauptberuf länger als drei Tage, ist, nach Kenntnisnahme des unmittelbaren Dienstvorgesetzten, dem Bischöflichen Ordinariat an dem darauf folgenden Tag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung kann bereits ab dem ersten Tag verlangt werden. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit hervorgeht. Die ärztliche Bescheinigung ist auch nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung vorzulegen.

(3) Das Bischöfliche Ordinariat kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 21 Zusammenarbeit mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

(1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet. Diese Zusammenarbeit soll sich nicht auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.

(2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst erfolgt durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten. Dem Diakon können bei Bedarf im Einzelfall Aufgaben übertragen werden, die über seine eigentliche Aufgabenzuweisung hinausgehen.

(3) An den wöchentlichen Dienstgesprächen des Pastoralteams der Pfarrei nimmt der Diakon im Hauptberuf teil. Für Diakone im Zivilberuf soll wenigstens einmal monatlich die Möglichkeit zur Teilnahme am Dienstgespräch geschaffen werden, ansonsten nehmen sie im Rahmen ihrer beruflichen Möglichkeiten am wöchentlichen Dienstgespräch teil.

§ 22 Diakonenkreise, Standesvereinigung

(1) Jeder Diakon ist verpflichtet, an den Veranstaltungen seines Diakonenkreises teilzunehmen.

(2) Jeder Diakon hat das Recht, sich mit anderen Geistlichen der Diözese gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen. Dies gilt in besonderer Weise für die Mitgliedschaft im Klerusverein des Bistums Speyer.

§ 23 Konfliktlösung, Beschwerden

(1) Bei Konflikten, die nicht vor Ort gütlich beigelegt werden können, hat der Diakon das Recht, sich an den Bischöflichen Beauftragten oder an den Personalreferenten für den Ständigen Diakonat zu wenden.

(2) Beschwerden über einen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, müssen auch alle Äußerungen oder Stellungnahmen des betroffenen Diakons beigelegt werden.

(3) Der Diakon kann nach Maßgabe des geltenden Rechts jederzeit Einsicht in seine Personalakte nehmen.

3. Vergütung und Aufwandsentschädigung

§ 24 Vergütung

Diakone im Hauptberuf erhalten gemäß § 10 Abs. 1 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer eine Vergütung entsprechend ihrer Ausbildung nach der Vergütungsordnung für kirchlichen Berufe, hier für Gemeinde- und Pastoralreferenten.

§ 25 Aufwandsentschädigung

Diakone im Zivilberuf erhalten gemäß § 10 Abs. 2 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

4. Organisationsstruktur des Ständigen Diakonats im Bistum Speyer

§ 26 Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat

(1) Der Bischof bestellt einen Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat. Dieser ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung der Ständigen Diakone und wird hierbei von einem Ausbildungsleiter unterstützt. Er befindet über die Eignung der Bewerber für die Ausbildung und der Kandidaten für die Diakonenweihe und schlägt diese dem

Diözesanbischof vor. In regelmäßigen Abständen führt er mit den Bewerbern Gespräche. Ihm obliegt insbesondere:

- Bindegliedfunktion zwischen Diakonatsbewerbern oder Diakonen und dem Bischof
- Information über den Diakonatsdienst
- Zulassung zur Ausbildung
- Verantwortung für die Aus- und Fortbildung der Diakonatsbewerber und der Diakone
- die Präsentation der Diakonatsbewerber zur Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonatsdienst und zur Diakonatsweihe
- die Leitung der Verantwortlichenkonferenz des Ständigen Diakonats;
- der Kontakt mit den Familien der Diakone und der Diakonatsbewerber.

§ 27 Der Ausbildungsleiter

Auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten ernennt der Bischof einen Ausbildungsleiter. Dieser unterstützt den Bischöflichen Beauftragten hinsichtlich der Konzeption, Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung. Der Ausbildungsleiter berät mit dem Bischöflichen Beauftragten die Beurteilung der Eignung von Diakonatsbewerbern.

§ 28 Personalverantwortung

(1) Der Leiter der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Ordinariat übt nach Weisung des Diözesanbischofs die Personalverantwortung gegenüber den Diakonen aus.

(2) Der Personalreferent für die Ständigen Diakone unterstützt den Leiter der Hauptabteilung Personal bei seinen Aufgaben.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit
- Personalverwaltung und Personaleinsatz
- Organisation und Koordination von diözesanen Veranstaltungen der Diakone und gegebenenfalls ihrer Familien
- Organisation und Koordination der Arbeit der Diakonatskreise
- Koordination der Arbeit der Verantwortlichenkonferenz.

§ 29 Spiritual

(1) Der Bischof bestellt einen Priester für die menschliche und geistliche Beratung und Begleitung der Diakone. Dieser geistliche Berater wird Spiritual genannt. Er kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden.

(2) Die geistlichen Angebote des Spirituals sollen die Lebenssituation der Diakone im Hauptberuf und im Zivilberuf berücksichtigen. Ebenso gilt es, die Ehefrauen und Kinder der Diakone in Blick zu nehmen. Gegebenenfalls können sie in die geistlichen Angebote einbezogen werden.

(3) Die geistliche Sorge des Spirituals soll in angemessener Weise auch den Diakonen im Ruhestand gelten.

§ 30 Die Verantwortlichenkonferenz

Zur Verantwortlichenkonferenz gehören:

- a) der Bischöfliche Beauftragte
- b) der Personalreferent für die Ständigen Diakone
- c) der Ausbildungsleiter
- d) die Leiter der Diakonenkreise
- e) der Sprecher des Diakonatsbewerberkreises
- f) die Spirituale der Diakonatsbewerber und der Diakone.

Die Konferenz hat die Aufgabe, die Anliegen des Diakonats und der Diakone zu beraten und zu fördern. Sie dient gleichzeitig dem Informationsaustausch zwischen Diözesanebene und Diakonenkreisen. Der Bischöfliche Beauftragte beruft die Konferenz ein und leitet sie.

§ 31 Der Diakonatsbewerberkreis

(1) Die Diakonatsbewerber treffen sich in der Regel monatlich an einem Wochenende im Diakonatsbewerberkreis. Die Betreuung und Koordination des Diakonatsbewerberkreises übernimmt der Ausbildungsleiter.

(2) Aufgabe des Diakonatsbewerberkreises ist es, den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen, Hilfen zur Klärung der persönlichen Berufung und Befähigung zu geben, in Selbstverständnis, Leben und Dienst des Diakons einzuführen, die pastoral praktische Ausbildung zu gewährleisten bzw. zu unterstützen sowie die theologische Ausbildung zu ergänzen und das geistliche Leben zu vertiefen.

(3) Der Diakonatsbewerberkreis wählt einen Sprecher. Dieser vertritt den Kreis in der Verantwortlichenkonferenz.

(4) Der Bischof ernennt einen Spiritual. Dieser hilft bei der Klärung der Berufung und führt die Bewerber ins geistliche Leben ein.

§ 32 Die Diakonenkreise

(1) Die Diakone gehören Diakonenkreisen an, die vom Bistum eingerichtet werden. Die Mitglieder der Kreise treffen sich in der Regel einmal monatlich. Verantwortlich für den Austausch zwischen der Diözesanebene und den Diakonenkreisen ist der Bischöfliche Beauftragte.

(2) Die Diakonenkreise dienen dem brüderlichen Miteinander, dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Vertiefung des geistlichen Lebens. Zu den Treffen der Diakonenkreise können auch die Ehefrauen eingeladen werden.

(3) Jeder Diakonenkreis wählt jeweils für drei Jahre einen Leiter, der vom Bischof bestätigt wird. Aufgabe des Leiters ist es, die Zusammenkünfte vorzubereiten und durchzuführen. Er ist Mitglied in der Verantwortlichenkonferenz.

(4) Der Spiritual ist Mitglied der Diakonenkreise.

+++

Die Ordnung für den Ständigen Diakonat im Bistum Speyer setze ich mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Speyer, den 7. November 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

189 Aufhebung des Vereins „Schwestern von Maria Rosenberg, Gemeinschaft im Geist des Hl. Dominikus“

Der Verein „Schwestern von Maria Rosenberg, Gemeinschaft im Geist des Hl. Dominikus“ wird rückwirkend zum 1. August 2015 aufgelöst.

Speyer, den 28. Oktober 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

190 Urkunde über das Ausscheiden der Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis, Erfenbach, aus der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern

Nach Anhörung der Verwaltungsräte der in der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sowie des Priesterrates und des Konsultorenkollegiums der Diözese Speyer ordne ich mit dieser Urkunde unter Berufung auf die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes, des Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages der Bistümer von Rheinland-Pfalz mit dem Land Rheinland-Pfalz vom 18. September 1975 und des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 10. November 1975 das Ausscheiden der Kath. Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis zu Erfenbach aus der Kath. Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern zum 31.12.2015 um 24:00 Uhr an.

Speyer, den 19.11.2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

191 Urkunde über die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde Landau

Nach Anhörung der Verwaltungsräte der in der Gesamtkirchengemeinde Landau zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sowie des Priesterrates und des Domkapitels zu Speyer, löse ich mit dieser Urkunde unter Berufung auf die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes, Artikel 2 Abs. 1 des Vertrags der Bistümer von Rheinland-Pfalz mit dem Land Rheinland-Pfalz vom 18. September 1975 und des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 10. November 1975 die Gesamtkirchengemeinde Landau zum 01. Januar 2016 um 00:00 Uhr auf.

Hinsichtlich des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde ordne ich an, dass

- a) der Immobilienbesitz der Gesamtkirchengemeinde zur jeweils ideellen Hälfte auf die Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt und Hl. Augustinus,
- b) die Grabpacht für das Priestergrab auf dem Landauer Friedhof (Feld 6, Reihe 3, Grab Nr. 1–3a) und die diesbezügliche Rücklage der Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt,

- c) das sonstige bewegliche Vermögen einschließlich der Geldbestände zu gleichen Teilen auf die Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt und Hl. Augustinus

im Wege der gesetzlichen Rechtsnachfolge übergehen.

Speyer, den 19.11.2015

+ *Udo-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

192 Urkunde über die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde Speyer

Nach Anhörung der Verwaltungsräte der in der Gesamtkirchengemeinde Speyer zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sowie des Priesterrates und des Konsultorenkollegiums zu Speyer und unter Berufung auf die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes, Artikel 2 Abs. 1 des Vertrags der Bistümer von Rheinland-Pfalz mit dem Land Rheinland-Pfalz vom 18. September 1975 und des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 10. November 1975 löse ich die Gesamtkirchengemeinde Speyer zum 01. Januar 2016 um 00:00 Uhr auf. Zugleich ordne ich die Übertragung aller Rechte und Pflichten der Gesamtkirchengemeinde auf die Kirchengemeinde „Pax Christi“ zu Speyer im Wege der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge an.

Speyer, den 19.11.2015

+ *Udo-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

193 Urkunde über die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde St. Ingbert

Nach Anhörung der Verwaltungsräte der in der Gesamtkirchengemeinde St. Ingbert zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sowie des Priesterrates und des Konsultorenkollegiums der Diözese Speyer und unter Berufung auf die entsprechenden Bestimmungen des Kirchenvermögens-

verwaltungsgesetzes, Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages der saarländischen Bistümer mit dem Saarland vom 10. Februar 1977 und des Landesgesetzes des Saarlandes vom 12. Juli 1977 ordne ich mit dieser Urkunde an

1.) das Ausscheiden der Kath. Kirchengemeinden

- a) Herz Jesu, Oberwürzbach,
- b) St. Johannes, Rohrbach,
- c) Herz Jesu, Hassel,

aus der Kath. Gesamtkirchengemeinde St. Ingbert zum 31. Dezember 2015 um 24:00 Uhr;

2.) die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde St. Ingbert zum 01. Januar 2016 um 00:00 Uhr und gleichzeitig die Übertragung aller Rechte und Pflichten der Gesamtkirchengemeinde auf die Kirchengemeinde St. Ingobertus zu St. Ingbert im Wege der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge.

Speyer, den 19.11.2015

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

194 Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)

Inhalt

Teil 1: Allgemeine Regelungen	825
§ 1 Geltungsbereich	825
§ 2 Grundsätze	826
§ 3 Begriffsbestimmungen	826
Teil 2: Finanzzuweisungen	826
I. Abschnitt: Grundsätzliches	826
§ 4 Anteil am Bistumshaushalt für pfarrliche Zwecke	826
§ 5 Verfahren	827
II. Abschnitt: Schlüsselzuweisung	827
§ 6 Höhe und Berechnungsgrundlage	827
§ 7 Auszahlung	828

III. Abschnitt: Pfarrsekretariat	828
§ 8 Zuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates.....	828
IV. Abschnitt: Kath. Kindertageseinrichtungen	828
§ 9 Betriebskostenzuschüsse	828
§ 10 Auszahlung und Abrechnung des tatsächlichen Aufwands ..	829
§ 11 Baukostenzuschüsse	829
V. Abschnitt: Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen	829
§ 12 Grundsätzliche Bestimmungen	829
§ 13 Zuweisungsfähige Gewerke	830
§ 14 Kirchen und Wallfahrtsorte	830
§ 15 Pfarrhäuser	831
§ 16 Pfarrheime	831
§ 17 Zuweisungserhöhungen	831
§ 18 Handwerkliche Eigenleistungen.....	832
§ 19 Denkmalpflegerische Maßnahmen	832
§ 20 Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen	832
VI. Abschnitt: Außerordentliche Zuschüsse.....	832
§ 21 Außerordentliche Zuschüsse	832
Teil 3: Mittelzuweisung von Kirchengemeinden an Kirchenstiftungen	833
§ 22 Zuweisungen und Instandhaltungs- und Investitionsplan ...	833
Teil 4: Aussetzung von Zuweisungen.....	833
§ 23 Aussetzungsgründe	833
Teil 5: Schlussvorschriften.....	834
§ 24 Übergangsregelung	834
§ 25 Inkrafttreten.....	834

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt sowohl für die Zuweisungen des Bistums an die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die unter ortskirchlicher Verwaltung stehenden kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer, sowie für die Zuweisungsgabe zwischen diesen untereinander. Die §§ 9 bis 11 gelten auch für Krankenpflegevereine, die Träger einer Kath. Kindertageseinrichtung sind, ferner gelten die §§ 9 und 10 auch für die Kath. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Heinrich-Kimmle-Stiftung und der Nardinihaus Pirmasens GmbH.

§ 2 Grundsätze

- (1) Zuweisungen des Bistums dürfen nur zur Befriedigung der ortskirchlichen Finanzbedürfnisse verwendet werden. Die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen erhalten vom Bistum Zuweisungen zu ihrem Haushalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Zuweisungen nach dieser Ordnung werden nur auf das Hauptbankkonto der Kirchengemeinde bzw. der Kirchenstiftung geleistet.
- (3) Die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Schlüsselzuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine Zahlung des Bistums zur allgemeinen Finanzierung der Ausgaben der Kirchengemeinde.
- (2) Bedarfszuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine anhand festgestellter Bedarfe für eine besondere Aufgabe zur Verfügung gestellte einmalige oder wiederkehrende Finanzzuweisung.
- (3) Bauträger im Sinne dieser Ordnung ist derjenige kirchliche Rechtsträger, der eine Baumaßnahme in eigener Verantwortung durchführt. Dies ist in der Regel die Kirchenstiftung als Eigentümerin der kirchlichen Gebäude.

Teil 2: Finanzzuweisungen

I. Abschnitt: Grundsätzliches

§ 4 Anteil am Bistumshaushalt für pfarrliche Zwecke

- (1) Den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen werden 30 % des jährlichen Kirchensteuernettoaufkommens zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf Beschluss des Diözesansteuerrates können bei der Diözese im Rahmen des Abs. 1 besondere Rücklagen für die zukünftige Sicherstellung kirchengemeindlicher Aufgaben gebildet werden.
- (3) Die Mittel nach Abs. 1 teilen sich auf in folgende Arten von Zuweisungen:

- a) Schlüsselzuweisung (II. Abschnitt),
 - b) Bedarfszuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates (III. Abschnitt),
 - c) Bedarfszuweisung für die Kath. Kindertageseinrichtungen (IV. Abschnitt),
 - d) Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen (V. Abschnitt) in Höhe von 8 % des Kirchensteuernettoaufkommens,
 - e) Außerordentliche Bedarfszuweisung (VI. Abschnitt) .
- (4) Neben den Zuweisungen nach Abs. 1 bis 3 werden unter anderem Zuweisungen in folgenden Fällen gewährt:
- a) Für Pfarrvertretungen und Aushilfen nach dem IV. Abschnitt der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer wird eine Zuweisung in Höhe der anfallenden Kosten gewährt.
 - b) Für Kosten der Rechtsverfolgung kann eine Zuweisung bis zur Höhe der hälftigen Rechtsanwaltsgebühren des kirchlichen Rechtsträgers gewährt werden.
 - c) Für die Katholischen Öffentlichen Büchereien Zuweisungen zum Erwerb von Medien nach Maßgabe des Bistumshaushalts.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Festsetzung der Schlüsselzuweisung erfolgt durch den Ortsordinarius auf der Basis der Daten des kirchlichen Meldewesens. Sie wird der Kirchengemeinde durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt, der grundsätzlich für das hierin angegebene Haushaltsjahr gilt.
- (2) Die Festsetzung von Bedarfszuweisungen erfolgt durch die jeweils zuständige Abteilung des Bischöflichen Ordinariates.
- (3) Die Verwendung der Zuweisungen wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde bzw. Kirchenstiftung dargestellt. Die Informations- und Genehmigungspflichten nach dem KVVG bleiben hiervon unberührt.

II. Abschnitt: Schlüsselzuweisung

§ 6

Höhe und Berechnungsgrundlage

- (1) Die Schlüsselzuweisung dient der Grundfinanzierung einer Kirchengemeinde. Der Betrag der Schlüsselzuweisung nach § 4 Abs. 1 ergibt sich aus dem Betrag von 30 % des Kirchensteuernettoaufkommens abzüglich der Zuwendungen der Diözese an die Kirchengemeinden für Baumaßnahmen,

Personal des Pfarrsekretariates und Kath. Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 2. Der Betrag wird zu 2/3 (66,6%) als je gleicher Sockelbetrag auf die 70 Kirchengemeinden verteilt. Das verbleibende Drittel (33,3%) wird als variabler Aufschlag pro Gemeindeglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde den Kirchengemeinden ab dem 5001. Gemeindeglied gewährt.

(2) Berechnungsgrundlage für die Schlüsselzuweisung sind die Daten des kirchlichen Meldewesens nach dem Stand vom September des Vorjahres.

§ 7

Auszahlung

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisung erfolgt in Raten von je 1/4 des Jahresbetrags an die Kirchengemeinden. Die Raten werden jeweils zu Beginn eines Quartals ausgezahlt.

III. Abschnitt: Pfarrsekretariat

§ 8

Zuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates

(1) Jede Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung zum Betrieb des Zentralen Pfarrbüros in Höhe der Bruttopersonalkosten der tatsächlich genehmigten und besetzten Sekretariatsstellen.

(2) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Gehaltsabwicklung durch Direktzahlung an die Beschäftigten

(3) Im Falle einer Änderung im Personalbesatz ist der genehmigungsfähige Gesamtstellenumfang für das Sekretariatspersonal begrenzt auf eine Vollzeitstelle zuzüglich 0,85 Std. / Woche je angefangene 100 Gemeindeglieder ab dem 5001. Gemeindeglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde.

IV. Abschnitt: Kath. Kindertageseinrichtungen

§ 9

Betriebskostenzuschüsse

(1) Für den Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die Träger eine Zuweisung zur Erfüllung der dem Träger nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen obliegenden Leistungspflichten in Höhe von 100 % des Anteils der Personalkosten, der nicht durch andere Kostenträger (insbes. Land, Kreis, Kommune, Elternbeiträge) bestritten wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf die nach dem jeweiligen Landesrecht anererkennungsfähigen Personalkosten.

(2) Projektgeförderte Maßnahmen (z.B. Sprachförderprogramme) werden nicht bezuschusst.

(3) Ferner erhalten die Träger eine Sachkostenzuweisung pro genehmigter Kindergruppe

bei 1 Gruppe 3.600 €,

bei 2 Gruppen 4.600 €,

bei 3 Gruppen 5.600 €,

ab 4 Gruppen weitere 400,- € pro Gruppe

§ 10

Auszahlung und Abrechnung des tatsächlichen Aufwands

Die Auszahlung des kirchlichen Anteils an den auf das Jahr hochgerechneten Personalkosten der einzelnen Kath. Kindertageseinrichtung erfolgt bis zum 29. Januar des laufenden Jahres. Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr, aufgrund der dann die Über- und Unterzahlungen ausgeglichen werden.

§ 11

Baukostenzuschüsse

(1) Baumaßnahmen an Katholischen Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Instandhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 mit bis zu 30 % der Kosten bis zu einem maximalen Zuweisungsbetrag von 18.000,- € pro Maßnahme unterstützt werden. Solche Zuweisungen bleiben vom V. Abschnitt dieser Ordnung unberührt.

(3) Im Einzelfall kann eine Zuweisung auf Beschluss des Ortsordinarius nach Beratung im Diözesanvermögensverwaltungsrat erfolgen.

V. Abschnitt: Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen

§ 12

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Zuweisungen der Diözese für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der Kirchenstiftungen werden nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt; für sonstige Baumaßnahmen werden keine Zuweisungen gewährt. Dies gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht gemäß Kirchlicher Bauordnung und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). Zugleich ist es den Kir-

chengemeinden verwehrt, Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen zu unterstützen, die pastoral nicht erforderliche Gebäude betreffen.

(2) Im Falle der Aufnahme von kostenauslösenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben ohne Vorliegen einer schriftlichen Baugenehmigung des Ortsordinarius wird grundsätzlich keine Zuweisung gewährt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Instandhaltungs- und Investitionsplans nach § 22.

(4) Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Zuschüsse Dritter, etc.) werden dem Eigenanteil des kirchlichen Bauträgers zugerechnet.

§ 13

Zuweisungsfähige Gewerke

(1) Zuweisungsfähige Gewerke sind

- a. Erhalt der Außenhaut (Dach, Fassade, Fenster, Türen, notwendige Treppen) sowie
- b. Maßnahmen
 - der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
 - der Verkehrssicherung sowie der Schaffung barrierefreier Zugänge in diesem Zusammenhang
 - des Brandschutzes
 - zur Sicherung der Elektroinstallationen
 - zur Erneuerung der Heizungsanlagen, wenn damit nach den geltenden umweltschutzrechtlichen Maßstäben eine wesentliche energetische Verbesserung geschaffen werden kann
 - die aus Gründen der Denkmalpflege vom Diözesankonservator angeordnet sind.

(2) Zuweisungsfähig sind ferner die Planungskosten (Baunebenkosten).

(3) Darüber hinausgehende Maßnahmen an Kirchen – insbesondere Innenausstattung – können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius unterstützt werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

§ 14

Kirchen und Wallfahrtsorte

(1) Pfarrkirchen und Kirchen, die als feste Gottesdienstorte definiert sind, sowie die Annakapelle Burrweiler und die Kreuzkapellenstiftung zu Blieskastel werden mit 65 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(2) Nebenkirchen werden mit 60 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(3) Innenausstattungen von Kirchen können bis zu dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Gewerke nach § 13 Abs. 1 nach Einzelprüfung bezuschusst werden, allerdings nur, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

§ 15 Pfarrhäuser

Die Finanzierung von Maßnahmen an Pfarrhäusern erfolgt durch die Nutzungsentgelte für die Dienstwohnung des Pfarrers und das Pfarrbüro.

§ 16 Pfarrheime

(1) Baumaßnahmen an Pfarrheimen werden mit 35 % der zuweisungsfähigen Kosten gem. § 13 bezuschusst, sofern sie im pastoralen Konzept vorgesehen sind und dieses durch den Ortsordinarius genehmigt ist.

(2) Sofern noch kein genehmigtes pastorales Konzept vorliegt, können Gesamtmaßnahmen mit Kosten von bis zu 36.000,- € entsprechend Abs. 1 bezuschusst werden.

§ 17 Zuweisungserhöhungen

Über die Bedarfszuschüsse nach den §§ 14 bis 16 hinausgehende Zuweisungserhöhungen können bis zu einem Höchstsatz von 90% der zuschussfähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kirchengemeinde und die jeweils betroffene Kirchenstiftung alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten wie z. B.

- Vorhaben einer eigenen Kollekten- und Spendenaktion für die Baumaßnahme
- Anpassung der Miet- und Pachteinnahmen auf ortsübliches Preisniveau
- Vornahme einer zeitnahen und korrekten Abrechnung der Mietnebenkosten
- Antragstellung an alle potentiellen weiteren Zuschussgeber (z. B. öffentliche Förderprogramme)

nachweislich ausschöpft und die Maßnahme nach Prüfung im Einzelfall nicht aufschiebbar ist, weil

- die Maßnahme erforderlich ist zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes oder

- die Maßnahme erforderlich ist zur Gefahrenabwehr (Gefahr für Leib und Leben) oder
- die Maßnahme erforderlich ist zum Erhalt der Grundsubstanz des Bauwerks.

§ 18

Handwerkliche Eigenleistungen

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so wird dem Bauträger gegen schriftliche Aufstellung der ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden pro Stunde eine Zuweisung gewährt. Dabei wird ein fiktiver Stundensatz von 25,- € angenommen, der mit dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Kosten gefördert wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf den anteiligen Ansatz der Kostenschätzung.

§ 19

Denkmalpflegerische Maßnahmen

Denkmalpflegerische Maßnahmen, die über den bloßen Erhalt des Denkmals hinausgehen und vom Diözesankonservator genehmigt wurden, werden nach Abzug diesbezüglicher Drittmittel mit 80 % der Kosten bezuschusst.

§ 20

Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

VI. Abschnitt: Außerordentliche Zuschüsse

§ 21

Außerordentliche Zuschüsse

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen begründeten Antrag im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bistums eine weitere Zuweisung neben den Schlüsselzuweisungen im Sinne des II. Abschnitts dieser Verordnung gewährt werden, sofern dies im Diözesansteuerrat beschlossen oder zumindest im Bistumshaushalt berichtet ausgewiesen ist.

Teil 3: Mittelzuweisung von Kirchengemeinden an Kirchenstiftungen

§ 22

Zuweisungen und Instandhaltungs- und Investitionsplan

(1) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, die von ihrem Verwaltungsrat mitverwalteten Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

(2) Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch

- a) die kostenfreie Zurverfügungstellung von Dienstleistungen und Sachmitteln
- b) und – falls nötig – von Bedarfszuweisungen zu den Bau- und Betriebskosten der Gebäude im Eigentum der Kirchenstiftung

im Wege der Amtshilfe.

(3) Um die Unterstützung der Kirchenstiftungen im Gebiet einer Kirchengemeinde dauerhaft und nachhaltig zu sichern, erstellt der Verwaltungsrat einen Instandhaltungs- und Investitionsplan, der die erkennbar notwendigen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der einzelnen Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen für einen Zeitraum von fünf Jahren abbildet und priorisiert. Dieser Instandhaltungs- und Investitionsplan ist jährlich fortzuschreiben.

(4) Den Kirchengemeinden ist es verwehrt, für Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden, an die Kirchenstiftungen Zuweisungen aus den ihnen zugehenden Schlüsselzuweisungen des Bistums zu leisten. Für solche Maßnahmen sind entsprechende Rücklagen durch die Kirchengemeinden zu bilden.

Teil 4: Aussetzung von Zuweisungen

§ 23

Aussetzungsgründe

Die Auszahlung aller in dieser Ordnung aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan nicht zum 1. März des Planjahres beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht wird,
- b) der Jahresabschluss nicht bis zum 30. Juni des dem Planjahr folgenden Jahr dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird,
- c) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden und der Baumaßnahmenordnung, nicht eingehalten werden.

Teil 5: Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsregelung

Durch diese Ordnung wird die bis zum 31.12.2015 vergebene Schlüsselzuweisung B aufgehoben und in die bisherige Schlüsselzuweisung A überführt, die fortan keiner Buchstabenbenennung mehr bedarf (§ 7).

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle entgegenstehenden Regelungen, insbesondere die Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen und das Gesetz über die Zweckbindung des Kirchenstiftungsvermögens im Bistum Speyer aufgehoben.

Speyer, den 9. Dezember 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

195 Dekret über das kirchliche Siegelwesen für die Pfarreien/Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden im Bistum Speyer – Siegelordnung (SiegelO)

Neufassung zum 1. Januar 2016

§ 1 Begriffsbestimmung

Das Siegel ist ein formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr. Zusammen mit der Unterschrift des Siegelberechtigten erbringt es für alles Beweis, was in dem gesiegelten Schriftstück direkt und hauptsächlich bekundet wird (vgl. c. 1541 CIC).

§ 2 Siegelberechtigung

(1) Die Pfarreien/Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden im Bistum Speyer sind berechtigt und verpflichtet, ein Siegel zu führen.

(2) Pfarrei und Kirchengemeinde führen nur ein einziges Siegel. Dieses findet auch Verwendung für alle kirchlichen Stiftungen, die deren Verwaltung unterstellt sind (§ 1 Abs. 1 Satz 3 KVVG).

(3) Kuratien und andere Ersatzformen einer kanonischen Pfarrei (Quasipfarreien) sind hinsichtlich der Siegelberechtigung den Pfarreien gleichgestellt (vgl. c. 516 § 1 CIC). Dies gilt ebenfalls für missiones cum cura animarum.

(4) Die Siegelberechtigung sonstiger kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Siegelführung und Verantwortung

(1) Die Siegelführung (Ausübung der Siegelberechtigung) obliegt demjenigen, der nach der kirchlichen Ordnung den Siegelberechtigten vertritt. Das sind

- hinsichtlich der Pfarrei der Pfarrer oder der Administrator,
- hinsichtlich der Kirchengemeinde der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
- hinsichtlich der Gesamtkirchengemeinde der Vorsitzende des Verwaltungsrates,

sowie diejenigen, die rechtmäßig in deren Stellvertretung handeln.

(2) Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung des Siegels.

(3) Der Siegelführende kann die Befugnis zur Führung des Siegels einer anderen Person übertragen. Näheres regelt eine Durchführungsverordnung.

§ 4 Verwendung des Siegels

Das Siegel wird verwendet zur Besiegelung von Schriftstücken als Farbdrucksiegel und wird neben der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt.

§ 5 Gestaltung des Siegels

(1) Das Siegel besteht aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift, die durch eine äußere und eine innere oder nur durch eine äußere Umrandung begrenzt ist.

(2) Das Siegelbild muss klar und einfach sein und sich auf den Siegelberechtigten beziehen. Es soll Überlieferungen weiterführen.

(3) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten in Großbuchstaben wieder. Sie läuft im Uhrzeigersinn und in der Regel einzeilig um das Siegelbild und ist bei Gesamtkirchengemeinden in

deutscher, sonst in lateinischer Sprache zu halten. Eine Ortsbezeichnung ist in die Umschrift aufzunehmen.

(4) Das Siegel hat in der Regel die bisher übliche rundovale Form. Die Breite beträgt ca. 30 bis höchstens 35 mm, die Höhe ca. 35 bis höchstens 40 mm.

§ 6 Genehmigungspflicht

(1) Über die Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Siegels entscheidet der Siegelberechtigte. Die Entscheidung trifft

- bei Pfarreien/Kirchengemeinden der Pfarrer nach Anhörung des Pfarreirates und des Verwaltungsrates,
- bei Gesamtkirchengemeinden der Verwaltungsrat.

(2) Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 7 Siegelentwurf und Freigabe

(1) Vor der Anfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Originalgröße herzustellen und dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Von jedem genehmigten Entwurf darf nur ein einziges Siegel hergestellt werden. Sind für einen Siegelberechtigten mehrere Personen mit der Siegelführung beauftragt, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über die Anzahl der zu fertigenden Siegel. In diesem Fall muss jedes Exemplar ein eindeutiges, individuelles Beizeichen erhalten.

(3) Stimmen Fertigstellung und Entwurf überein, erfolgt die Freigabe des Siegels durch Bekanntgabe im Oberhirtlichen Verordnungsblatt.

§ 8 Aufbewahrung

(1) Das Siegel ist in das Inventarverzeichnis der jeweiligen juristischen Person aufzunehmen.

(2) Die Unterlagen für die Herstellung des Siegels sind sicher aufzubewahren.

(3) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

§ 9 Abhandenkommen

(1) Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen.

(2) Das abhanden gekommene Siegel wird durch Bekanntgabe im Oberhirtlichen Verordnungsblatt für ungültig erklärt.

(3) Es ist ein Ersatzsiegel anzufertigen. Sofern dieses mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, muss es ein besonderes Beizeichen erhalten. Es kann sich aber auch deutlich von dem abhanden gekommenen Siegel unterscheiden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Erneuerung des Siegels

(1) Abgenutzte oder beschädigte Siegel, die keinen einwandfreien Abdruck mehr geben, sind vom Siegelberechtigten außer Gebrauch zu nehmen und dem Bischöflichen Ordinariat zu überstellen. Soweit für das außer Gebrauch genommene Siegel ein identischer Ersatz hergestellt wird, ist eine erneute Genehmigung nicht erforderlich.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Erneuerung eines abgenutzten oder beschädigten Siegels vom Siegelberechtigten verlangen.

§ 11 Kassation

Wird ein Siegel nicht weiter verwendet, ist es für ungültig zu erklären und dem Bischöflichen Ordinariat zu überstellen. Es wird im Diözesanarchiv aufbewahrt.

§ 12 Siegelsammlung

Das Bischöfliche Ordinariat führt eine Sammlung aller Abdrucke der in den Pfarreien/ Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden der Diözese Speyer in Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 13 Durchführungsverordnung

Für die Durchführung dieser Siegelordnung kann der Generalvikar eine Durchführungsverordnung erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Siegelordnung vom 17. Juli 2009 (OVB 2009, S. 366–370) sowie sämtliche sonstigen diesem Dekret entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Speyer, den 26. Oktober 2015

+ 

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

196 Durchführungsverordnung gemäß § 14 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen für die Pfarreien/Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden im Bistum Speyer – Siegelordnung-Durchführungsverordnung (SiegelO-DV)

Neufassung zum 1. Januar 2016

1. Einzelfälle der Verwendung des Siegels

In Anwendung von § 4 SiegelO wird das Siegel insbesondere beigedrückt

- a) bei Urkunden, durch die Rechte und Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden, sowie sonstigen Willenserklärungen, wenn die Verwendung eines Siegels durch kirchliche (vgl. § 14 KVVG) oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht,
- b) bei der Erteilung von Vollmachten,
- c) bei Auszügen aus Kirchenbüchern oder Protokollbüchern,
- d) bei Beglaubigungen von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken für den kirchlichen Gebrauch,
- e) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit.

2. Gestaltung des Siegels

In Ausführung von § 5 und § 6 Abs. 2 SiegelO und in Anknüpfung an die im Bistum Speyer bestehende Tradition (vgl. OVB 1925, S. 71 f; OVB 1948, S. 147 f) wird angeordnet:

- a) Das Siegelbild des Pfarrsiegels stellt in der Regel den Hauptpatron dar. Ausnahmsweise kann auch ein mit dem Hauptpatron in Verbindung stehendes Symbol oder das Kirchengebäude als Siegelbild verwendet werden.
- b) Die Umschrift des Pfarrsiegels, das nach § 2 Abs. 2 SiegelO auch für Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinde zu verwenden ist, lautet: „SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE AD N. N. (Name des Patrons [Akkusativ] – Ortsname)“. An Stelle der traditionellen Bezeichnung „parochiae“ kann auch die im CIC gebräuchliche Bezeichnung „paroeciae“ verwendet werden. Gängige Abkürzungen sind erlaubt, zum Beispiel: SIG (sigillum), PAROCH oder PAR (parochiae), CATH (catholicae), S (sanctum), SS (sanctissimum).
- c) Als Siegelbild des Siegels der Gesamtkirchengemeinde kann ein Kreuz

oder ein anderes religiöses Symbol verwendet werden. Zulässig ist auch das Bild eines Heiligen, einer Kirche, eines historischen Gebäudes oder eines anderen Denkmals, sofern diese Personen oder Sachen in einer charakteristischen Beziehung zur Geschichte der Stadt oder des Gebietes stehen, auf das sich die Gesamtkirchengemeinde erstreckt.

- d) Die Umschrift des Siegels der Gesamtkirchengemeinde lautet: „SIEGEL DER GESAMTKIRCHENGEMEINDE N. N.“
- e) Siegel von Gesamtkirchengemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung in Gebrauch sind, können in ihrer bisherigen Form weiterhin verwendet werden.

3. Genehmigung

In Ausführung von § 6 Abs. 2 SiegelO wird bestimmt:

- a) Die Genehmigung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.
- b) Der Genehmigungsvorbehalt schließt die Befugnis zu einer umfassenden Prüfung der beabsichtigten Neuerstellung oder Änderung des Siegels ein. Die Genehmigung kann u. a. versagt werden, wenn der Siegelentwurf nicht den Vorschriften der Siegelordnung oder dieser Durchführungsverordnung entspricht, wenn die Gestaltung in künstlerischer oder theologischer Hinsicht nicht mit der Verwendung als kirchliches Siegel vereinbar ist oder wenn die beabsichtigte Neuerstellung oder Änderung des Siegels einem sicheren Rechtsverkehr oder übergeordneten diözesanen Interessen zuwiderläuft.

4. Übertragung der Siegelführungsbefugnis

In Ausführung von § 3 Abs. 3 SiegelO wird angeordnet:

- a) Der Siegelführende kann eine andere Person bevollmächtigen, in seinem Auftrag das Siegel zu führen. Die Bevollmächtigung kann für einen Einzelfall oder für eine näher zu umschreibende Art gleicher Fälle zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen. Sie muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Die Bevollmächtigung kann jederzeit durch den Siegelführenden schriftlich widerrufen werden. Die befristete Bevollmächtigung erlischt außerdem durch Zeitablauf.
- b) Die Bevollmächtigung nach Buchst. a) sowie deren Widerruf sind jeweils in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Ein Exemplar erhält die bevollmächtigte Person, die es zur gegebenen Zeit zurückzugeben hat. Ein Exemplar verbleibt bei den Unterlagen des Siegelführenden. Ein Exemplar ist dem Bischöflichen Ordinariat zuzustellen.
- c) Der Widerruf einer Siegelbevollmächtigung ist von dem Siegelführenden zu dokumentieren und der bevollmächtigten Person sowie dem

Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Die bevollmächtigte Person hat in diesem Fall die Bevollmächtigung zurückzugeben.

- d) Für die Bevollmächtigung zur Siegelführung im Zusammenhang mit der Erstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern wird auf die geltenden Vorschriften hingewiesen (OVB 1993, S. 460–463). In anderen Fällen sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- e) Wenn einer Person rechtmäßig die selbstständige Erledigung einer Aufgabe übertragen ist, deren Erfüllung den Gebrauch des Siegels voraussetzt, gilt insoweit auch die Befugnis zur Siegelführung als übertragen. Dies gilt zum Beispiel bei Beauftragung zur amtlichen Ehevorbereitung.

5. Verlustanzeige

Gemäß § 9 Abs. 1 SiegelO ist das Abhandenkommen eines Siegels unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Etwa vorhandene Unterlagen, insbesondere die Siegelbeschreibung und eine Ablichtung des Siegelabdruckes, sind dabei vorzulegen.

6. Zuständigkeiten

Erforderliche Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 SiegelO erteilt der Generalvikar. Zuständige Stelle im Bischöflichen Ordinariat ist die Abteilung Kirchenrecht (Z/3).

7. Formblatt

Für die nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Abs. 1 und 3 SiegelO erforderlichen Anzeige- und Genehmigungsvorgänge ist ein Formblatt zu verwenden, das als online-Formular in das Portal der Internetseite des Bistums Speyer eingestellt wird.

8. Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siegelordnung-Durchführungsverordnung vom 15. Juli 2009 (OVB 2009, S. 370–373) außer Kraft.

Speyer, den 26. Oktober 2015



Dr. Franz Jung
Generalvikar

197 Übergangsvorschriften zur Siegelführung der mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichteten Pfarreien im Bistum Speyer

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wurden im Bistum Speyer unter Aufhebung der bisherigen Pfarreien und Kuratien 70 neue Pfarreien errichtet (OVB 2015, S. 602–650). Hinsichtlich der Siegelführung dieser Pfarreien wird gem. § 13 SiegelO Folgendes angeordnet:

1. Jede Pfarrei führt bis zur Freigabe eines eigenen Siegels ein Übergangssiegel, das vom Bischöflichen Ordinariat zugeteilt wird.
2. Das Übergangssiegel ist von kreisrunder Form und hat einen Durchmesser von 36 mm. Das Siegelbild zeigt ein einfaches lateinisches Kreuz. Die Siegelumschrift verläuft im Uhrzeigersinn um das Siegelbild, beginnend links unten; die Ortsbezeichnung verläuft am unteren Rand gegen den Uhrzeigersinn und ist mit zwei Kreuzen vom übrigen Text abgesetzt. Die Siegelumschrift hat eine durchgehende äußere und innere Umrandung.
3. Die im Anhang abgedruckten Übergangssiegel werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 freigegeben.
4. Jede Pfarrei hat spätestens bis zum 31. Dezember 2017 über ein neues Siegel zu entscheiden und die Genehmigung dafür zu beantragen.
5. Die in Ziff. 3 genannte Frist berührt nicht die Gültigkeit des Übergangssiegels, die erst mit der Freigabe eines neuen Siegels endet.
6. Die Siegel der zum 31. Dezember 2015 aufgehobenen Pfarreien dürfen nicht vernichtet werden. Sie sind bis zum 31. März 2016 dem Bistumsarchiv zu übersenden. Sofern eine Kirchenstiftung bis zum Inkrafttreten der bisherigen Siegelordnung am 1. Juli 2009 ein eigenes Siegel geführt hat, ist auch dieses bis zum 31. März 2016 dem Bistumsarchiv zu übersenden.
7. Eventuell bestehende Bevollmächtigungen zur Siegelführung nach § 3 Abs. 3 SiegelO und Ziff. 4 SiegelO-DV erlöschen am 31.12.2015 und sind danach ggf. neu zu erteilen.

Diese Übergangsvorschriften treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

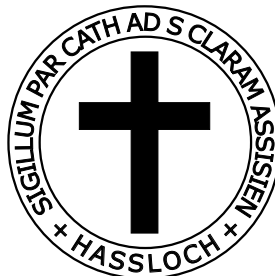
Speyer, den 26. Oktober 2015



Dr. Franz Jung
Generalvikar

**Anhang:
Übergangssiegel für die mit Wirkung vom 1. Januar 2016
errichteten Pfarreien im Bistum Speyer**

- | | |
|--|--|
| 1. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Theresia vom Kinde Jesus
Bad Dürkheim | 4. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Klara von Assisi Haßloch |
|--|--|



- | | |
|--|--|
| 2. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Michael Deidesheim | 5. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Lukas Hettenleidelheim |
|--|--|



- | | |
|---|---|
| 3. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Elisabeth Grünstadt | 6. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Johannes XXIII. Lambrecht |
|---|---|



7. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Theresia von Avila Neu-
stadt



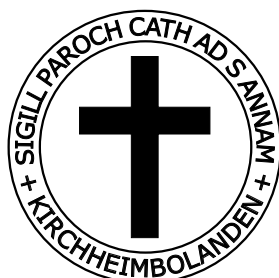
10. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Philipp der Einsiedler Göll-
heim



8. Pfarrei und Kirchengemeinde
Heilig Geist Neustadt



11. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Anna Kirchheimbolanden



9. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Disibod Feilbingert



12. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Franz von Assisi Rocken-
hausen



13. Pfarrei und Kirchengemeinde
Heilig Kreuz Winnweiler



16. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hll. Vierzehn Nothelfer Kandel



14. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Hildegard von Bingen
Bellheim



17. Pfarrei und Kirchengemeinde
Mariä Heimsuchung Rhein-
zabern



15. Pfarrei und Kirchengemeinde
Sel. Paul Josef Nardini
Germersheim



18. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Theodard Rülzheim



19. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Christophorus Wörth



21. Pfarrei und Kirchengemeinde
Maria Schutz Kaiserslautern



20. Pfarrei und Kirchengemeinde
Heilig Geist Kaiserslautern



22. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Martin Kaiserslautern



(Zweitsiegel)

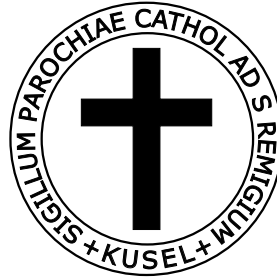
23. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Namen Jesu Landstuhl



24. Pfarrei und Kirchengemeinde
Mariä Himmelfahrt Otterberg



27. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Remigius Kusel



25. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Franz von Assisi Queiders-
bach



28. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Franz Xaver Lauterecken



26. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Wendelinus Ramstein



29. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Christophorus Schönenberg-
Kübelberg



30. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Elisabeth Annweiler



33. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Laurentius Herxheim



31. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Edith Stein Bad Bergza-
bern



34. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Maria Magdalena Klingen-
münster



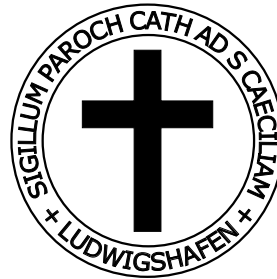
32. Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Anna Edenkoben (mit Zweitsiegel)



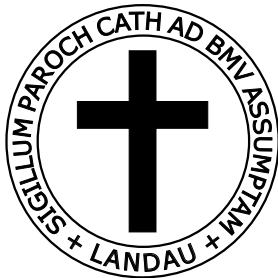
35. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Augustinus Landau



38. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Cäcilia Ludwigshafen



36. Pfarrei und Kirchengemeinde
Mariä Himmelfahrt Landau



39. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Edith Stein Ludwigshafen



37. Pfarrei und Kirchengemeinde
Maria, Mutter der Kirche,
Maikammer



40. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Franz von Assisi Ludwigshafen



41. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Katharina von Siena
Ludwigshafen



44. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Petrus Dahn



42. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Petrus und Paulus Ludwigs-
hafen



45. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Katharina von Alexandrien
Hauenstein



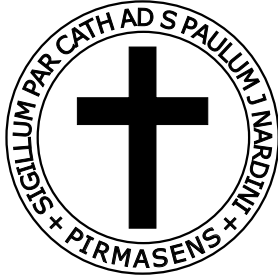
43. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Pirminius Contwig



46. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Bruder Konrad Martinshöhe



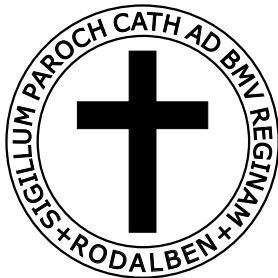
47. Pfarrei und Kirchengemeinde
Sel. Paul Josef Nardini Pirma-
sens



49. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Cyriacus Thaleischweiler-
Fröschen



48. Pfarrei und Kirchengemeinde
Maria Königin Rodalben

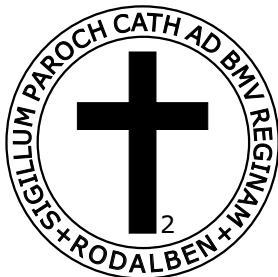


50. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Wendelinus Trulben

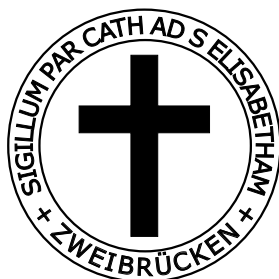


(Zweitsiegel)

51. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Johannes XXIII. Wald-
fischbach-Burgalben



52. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Elisabeth Zweibrücken



55. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Franz von Assisi Blieskastel



53. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Nikolaus Bexbach



56. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Veronika Ensheim



54. Pfarrei und Kirchengemeinde
Heilige Familie Blieskastel



57. Pfarrei und Kirchengemeinde
Heilig Kreuz Gersheim



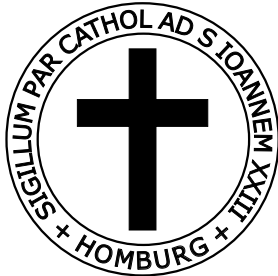
58. Pfarrei und Kirchengemeinde
Heilig Kreuz Homburg



61. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Ingobertus St. Ingbert



59. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Johannes XXIII. Homburg



61. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Martin St. Ingbert



60. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Jakobus der Ältere
Mandelbachtal



63. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Sebastian Dannstadt-
Schauernheim



64. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Hildegard von Bingen
Dudenhofen



67. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Petrus Bobenheim-
Roxheim



65. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Dreifaltigkeit Frankenthal



68. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Edith Stein Schifferstadt



66. Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Antonius von Padua
Maxdorf



69. Pfarrei und Kirchengemeinde
Pax Christi Speyer



70. Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Christophorus Waldsee



198 Vereinheitlichung von Ortsbezeichnungen der Pfarrsitze und Schreibweise von Patrozinien der neuen Pfarreien

In den letzten Wochen wurden die Ortsbezeichnungen der Pfarrsitze in Anlehnung an die kommunalen Bezeichnungen vereinheitlicht. Ebenso wurde die Schreibweise einiger weniger Patrozinien angepasst.

Pfarrsitz

Annweiler
 Bad Bergzabern
 Bad Dürkheim
 Bellheim
 Bexbach
 Blieskastel
 Blieskastel
 Bobenheim-Roxheim
 Contwig
 Dahn
 Dannstadt-Schauernheim
 Deidesheim
 Dudenhofen
 Edenkoben
 Ensheim
 Feilbingert
 Frankenthal
 Germersheim
 Gersheim
 Göllheim
 Grünstadt

Patrozinium

Hl. Elisabeth
 Hl. Edith Stein
 Hl. Theresia vom Kinde Jesus
 Hl. Hildegard von Bingen
 Hl. Nikolaus
 Heilige Familie
 Hl. Franz von Assisi
 Hl. Petrus
 Hl. Pirminius
 Hl. Petrus
 Hl. Sebastian
 Hl. Michael
 Hl. Hildegard von Bingen
 Hl. Anna
 Hl. Veronika
 Hl. Disibod
 Hl. Dreifaltigkeit
 Sel. Paul Josef Nardini
 Heilig Kreuz
 Hl. Philipp der Einsiedler
 Hl. Elisabeth

Haßloch	Hl. Klara von Assisi
Hauenstein	Hl. Katharina von Alexandrien
Herxheim	Hl. Laurentius
Hettenleidelheim	Hl. Lukas
Homburg	Heilig Kreuz
Homburg	Hl. Johannes XXIII.
Kaiserslautern	Heilig Geist
Kaiserslautern	Hl. Martin
Kaiserslautern	Maria Schutz
Kandel	Hll. Vierzehn Nothelfer
Kirchheimbolanden	Hl. Anna
Klingmünster	Hl. Maria Magdalena
Kusel	Hl. Remigius
Lambrecht	Hl. Johannes XXIII.
Landau	Hl. Augustinus
Landau	Mariä Himmelfahrt
Landstuhl	Hl. Namen Jesu
Lauterecken	Hl. Franz Xaver
Ludwigshafen	Hl. Cäcilia
Ludwigshafen	Hl. Edith Stein
Ludwigshafen	Hl. Franz von Assisi
Ludwigshafen	Hl. Katharina von Siena
Maikammer	Hll. Petrus und Paulus
Mandelbachtal	Maria, Mutter der Kirche
Martinshöhe	Hl. Jakobus der Ältere
Maxdorf	Hl. Bruder Konrad
Neustadt	Hl. Antonius von Padua
Neustadt	Heilig Geist
Otterberg	Hl. Theresia von Avila
Pirmasens	Mariä Himmelfahrt
Queidersbach	Sel. Paul Josef Nardini
Ramstein	Hl. Franz von Assisi
Rheinzabern	Hl. Wendelinus
Rockenhausen	Mariä Heimsuchung
Rodalben	Hl. Franz von Assisi
Rülzheim	Maria Königin
Schifferstadt	Hl. Theodard
Schönenberg-Kübelberg	Hl. Edith Stein
Speyer	Hl. Christophorus
St. Ingbert	Pax Christi
St. Ingbert	Hl. Ingobertus
Thaleischweiler-Fröschen	Hl. Martin
	Hl. Cyriakus

Trulben	Hl. Wendelinus
Waldfishbach-Burgalben	Hl. Johannes XXIII.
Waldsee	Hl. Christophorus
Winnweiler	Heilig Kreuz
Wörth	Hl. Christophorus
Zweibrücken	Hl. Elisabeth

199 Aktenplan für Pfarramtsregistraturen in der Diözese Speyer – 1. Januar 2016

Einführung

Die Errichtung der 70 neuen Pfarreien im Bistum Speyer bedeutet auch einen Einschnitt für die Schriftgutverwaltung. Am 1. Januar 2016 werden die bisherigen Pfarramtsregistraturen geschlossen. Ab diesem Termin wird der gesamte Schriftverkehr in den neuen Pfarramtsregistraturen abgelegt.

Um die Arbeit in den neuen Pfarreien zu erleichtern und zu vereinheitlichen, wurde der bisherige Aktenplan für Pfarramtsregistraturen aus dem Jahre 1993 fortgeschrieben, inhaltlich und begrifflich überarbeitet und an die Erfordernisse des Konzepts „Gemeindepastoral 2015“ angepasst.

Insgesamt betrachtet wurde der alte Aktenplan nur leicht modifiziert, damit die neuen Pfarramtsregistraturen auf den in vielen Pfarreien bewährten Grundlagen aufgebaut werden können. Für Pfarreien, die bereits bisher mit dem vorgegebenen Aktenplan gearbeitet haben, werden sich keine großen Veränderungen ergeben. Für alle anderen wird ein Rahmen vorgegeben, der sich in den vergangenen Jahren bewährt hat.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird der neue Aktenplan **verbindlich** eingeführt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur so gewährleistet ist, dass die Vorteile einer einheitlichen Registraturführung zum Tragen kommen können. Nur wenn in jeder Pfarrei der Diözese die Registratur nach dem gleichen Aktenplan geordnet ist, können bei einem Stellenwechsel Akten nach einem bereits vertrauten System abgelegt und Vorgänge gefunden werden. Ebenso ist ein einheitliches Vorgehen bei der Überführung von Unterlagen ins Bistumsarchiv von großem Vorteil.

Der Aktenplan wurde bewusst sehr ausführlich gehalten. Viele der aufgeführten Titel werden nicht in jeder Pfarrei zur Anwendung kommen. Eine Änderung soll sich im Wesentlichen auf das Auslassen ganzer Aktengruppen beschränken (z. B. 00 – Päpstliche Kurie). Die Reihenfolge, die Signierung und die Aktentitel müssen bleiben, wie sie im Plan angegeben sind. Eine Veränderung sollte nicht erfolgen. Eine Ergänzung auf den freigelassenen Stellen ist möglich.

Zur Systematik des Aktenplans

Der Aktenplan ist ein Ordnungsplan der Verwaltungsvorgänge, nicht ein Verzeichnis der Korrespondenten. Für die Einordnung der Schriftstücke und für die Bildung der Akten ist daher nicht der Korrespondenzpartner ausschlaggebend, sondern allein die Thematik.

Der Aktenplan

ist nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Die zehn Hauptgruppen sind:

0	Behörden	5	Gottesdienste
1	Pfarrei	6	Sakramente, Sakramentalien
2	Gebäude	7	Gemeindearbeit
3	Pfarrliche Vermögensverwaltung	8	Bildungswesen
4	Pfründestiftung	9	frei

Um die bisherige Systematik beibehalten zu können, wurde Punkt 4 nicht gestrichen. Aufgrund der Pfründestiftung des Bistums Speyer dürften aber keine Akten mehr anfallen.

Die Hauptgruppen gliedern sich wiederum in bis zu zehn Gruppen und Untergruppen. Das Dezimalsystem macht es möglich, die Schriftgutablage dem Aktenanfall anzupassen. So kann z.B. das Material zum Thema Erwachsenenbildung (84) so gering sein, dass man keine Untergruppen 841 oder 842 bildet, sondern zunächst alles in Gruppe 84 beisammen lässt. Stellt man fest, dass das Schriftgut einer Gruppe zu sehr anwächst, sollte man die nötige Zahl von Untergruppen bilden.

Unterlagen, die sich auf abgeschlossene Verwaltungsvorgänge beziehen, können gegebenenfalls in einen separaten Raum (Altregistratur) ausgelagert werden. Dabei muss die vorgegebene Ordnung der Akten beibehalten werden.

Im Hinblick auf die Frage Hänge- oder Stehregistratur bleibt es jedem Einzelnen überlassen, für welches Ordnungssystem er sich entscheidet. Jedoch sollten die Systeme nicht vermischt oder gleichzeitig angewandt werden.

Pfarrarchive

Hinsichtlich der Archive der bisherigen Pfarreien ist zu beachten, dass diese Unterlagen keinesfalls mit dem Aktenbestand der neuen Pfarreien vermischt werden, um auch in Zukunft eine gezielte Recherche von Unterlagen gewährleisten zu können.

Die bisherigen Pfarrarchive müssen daher für die Langzeitarchivierung, die in der Regel im Bistumsarchiv erfolgen soll, getrennt bleiben. Eine

Kassation (Vernichtung) von Akten darf ohne Absprache mit dem Bistumsarchiv in keinem Fall erfolgen. Auch muss die Altregistratur der Jahre 2006 bis 2015 auf zehn Jahre vor Ort erhalten bleiben (bis 2025). Für die Sichtung der Unterlagen der bisherigen Pfarrarchive kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistumsarchivs gerne in die Pfarreien.

Auch bei anderen Fragen in Bezug auf die Schriftgutverwaltung steht das *Archiv des Bistums Speyer, 67343 Speyer, E-Mail: bistumsarchiv@bistum-speyer.de* gerne zur Verfügung.

Aktenplan für Pfarramtsregistraturen

0 Behörden

00 Päpstliche Kurie

- 001 Verlautbarungen
- 002 Konzilien und Synoden
- 003 Römische Kongregationen, Ämter
- 004 Nuntiatur
- 005 Päpstliche Auszeichnungen

01 Bischofskonferenzen

- 011 Allgemeine Dekrete, Beschlüsse, Verlautbarungen
- 012 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
- 013 Kommissariat der deutschen Bischöfe (Kath. Büro Berlin)
- 014 Verband der Diözesen Deutschlands
- 015 Bayerische Bischofskonferenz

02 Überdiözesane kirchliche Verbände und Einrichtungen

- 021 Bischöfliche Hauptstellen
- 022 Kirchliche Missions- und Hilfswerke
 - 0221 Adveniat
 - 0222 Misereor
 - 0223 Renovabis
 - 0224 Missio
 - 0225 Sternsingeraktion
 - 0226 Bonifatiuswerk
- 025 Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Katholikentag)
- 026 Deutscher Caritasverband und Caritas Internationalis
- 027 Klerusverband / Priesterverein

03 Bischof und bischöfliche Kurie

- 031 Gesetze, Dekrete, Verordnungen
- 032 Hirtenbriefe, Verlautbarungen
- 033 frei

- 034 Auszeichnungen
- 035 frei
- 036 Ordinariat
 - 0361 Generalvikar
 - 0362 Hauptabteilungen
- 037 Offizialat
- 038 Diözesane Einrichtungen und Verbände
 - 0381 Diözesan-Caritasverband
 - 0382 Priesterseminar
- 039 Ratsgremien (Priesterrat, Diözesanpastoralrat, Liturgischer Rat, Diözesan-Steuerrat, Vermögensverwaltungsrat, Diözesan-Katholikenrat usw.)

04 Dekanat

- 041 Dekan
- 042 Prodekan
- 043 Definitor(en), Definitorenkonferenz
- 044 Dekanatsmännerseelsorger
- 045 Dekanatsfrauenseelsorger
- 046 Dekanatsjugendseelsorger
- 047 Dekanatsmusikpfleger
- 048 Dekanatsrat
- 049 Caritasausschuss

05 Regionalverwaltungsstelle

- 051 frei

06 Gesamtkirchengemeinde

- 061 frei

07 Bundesrepublik

- 071 Bundestag
- 072 Bundestagswahlen
- 073 Bundesregierung
- 074 Staatliche Gesetze und Verordnungen
- 075 Parteien, Abgeordnete

08 Rheinland-Pfalz / Saarland

- 081 Landtag
- 082 Landtagswahlen
- 083 Landesregierung
- 084 Parteien, Abgeordnete
- 085 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (nur Rheinland-Pfalz)
- 086 Bezirkstag (nur Rheinland-Pfalz)

-
- 087 Kreisverwaltung / Landratsamt
088 Kreistag
- 09 Politische Gemeinde**
- 091 frei
- 1 Pfarrei**
- 10 Errichtung**
- 101 Geschichte, Chronik
102 Patronat (Besetzungsrecht)
103 Simultaneum
- 11 Seelsorgebezirk**
- 111 Grenzen, Umschreibung, Pläne
112 Straßenverzeichnis
113 Neuansiedlung (Raum-, Kommunalplanung)
114 Umpfarrung
115 Gemeinden
- 12 Klösterliche Niederlassungen**
- 121 frei
- 13 Visitationen**
- 131 durch den Bischof
132 durch den Dekan
133 durch den Definitor
- 14 Leitender Pfarrer**
- 141 Ernennung
142 Installation
- 15 Kooperator**
- 151 Ernennung
- 16 Kaplan**
- 161 frei
- 17 Aushilfen und Vertretungen in der Seelsorge**
- 171 frei
- 18 Diakone und Laien im pastoralen Dienst**
- 181 Ständiger Diakon
182 Pastoralreferent/in
183 Gemeindereferent/in
1831 Praktikant/in praktische Theologie

19 Laien im Kirchendienst

- 191 Allgemeines
- 192 Pfarrsekretär/in
- 193 Sakristan/in, Hausmeister/in, Raumpfleger/in
- 194 Organist/in, Chorleiter/in
- 195 Kindergartenpersonal
 - 1951 Einstellung
 - 1952 Besoldungsrichtlinien und Tabellen
 - 1953 ZGASSt-Abrechnungen
 - 1954 Berufsgenossenschaft
 - 1955 Praktikanten
- 196 Mitarbeitervertretung (MAV)

2 Gebäude

20 Hauptkirche

- 201 Grundsteinlegung, Benediktion, Konsekration, Altarweihe
- 202 Baugeschichte (bei manchen Pfarreien gibt es mehrere Pfarrkirchen in geschichtlicher Folge. Akten getrennt ordnen mit erweiterter Nummerierung 2021, 2022).
- 203 Rechtliche Verhältnisse, Baulast, Denkmalschutz
- 204 Instandsetzung, Erweiterung
 - 2041 Bankbürgschaften
- 205 Innere Ausstattung (Altäre, Kanzel, Bilder, Paramente, liturgische Geräte, Fahnen, Kirchenwäsche)
- 206 Orgel
- 207 Glocken, Uhr
- 208 Technik
 - 2081 Heizung
 - 2082 Beleuchtung
 - 2083 Blitzschutzanlagen
 - 2084 Brandschutz
 - 2085 Schornsteinfeger
- 209 Umgebung der Kirche

21 Nebenkirchen (A–Z)

- 211 Grundsteinlegung, Benediktionen, Konsekrationen, Altarweihe
- 212 Baugeschichte
- 213 Rechtliche Verhältnisse, Baulast, Denkmalschutz
- 214 Instandsetzung, Erweiterung
 - 2141 Bankbürgschaften
- 215 Innere Ausstattung (Altäre, Kanzel, Bilder, Paramente, liturgische Geräte, Fahnen, Kirchenwäsche)
- 216 Orgel

- 217 Glocken, Uhr
- 218 Technik
 - 2181 Heizung
 - 2182 Beleuchtung
 - 2183 Blitzschutzanlagen
 - 2184 Brandschutz
 - 2185 Schornsteinfeger
- 219 Umgebung der Kirche
- 22 Kapellen (A–Z)**
- 221 Grundsteinlegung, Benediktionen, Konsekrationen, Altarweihe
- 222 Baugeschichte
- 223 Rechtliche Verhältnisse, Baulast, Denkmalschutz
- 224 Instandsetzung, Erweiterung
 - 2241 Bankbürgschaften
- 225 Innere Ausstattung
- 226 Orgel
- 227 Glocken, Uhr
- 228 Technik
 - 2281 Heizung
 - 2282 Beleuchtung
 - 2283 Blitzschutzanlagen
 - 2284 Brandschutz
 - 2285 Schornsteinfeger
- 229 Umgebung der Kapelle
- 23 Pfarrhaus und Nebengebäude (A–Z)**
- 231 Rechtsverhältnisse, Baulast
- 232 Bauangelegenheiten
- 24 Kaplanswohnung(en)**
- 241 Rechtsverhältnisse, Baulast
- 242 Bauangelegenheiten
- 25 Kircheneigene Gebäude**
- 251 Pfarrheim
- 252 Jugendheim
- 253 Kindergarten
- 254 Altenheim
- 255 Mietshäuser
- 256 Schwesternhäuser
- 257 Sonstige Gebäude

26 Religiöse Denkmäler

- 261 Kalvarienberg
- 262 Kriegerdenkmal
- 263 Bildstöcke
- 264 Missionskreuze
- 265 Wegkreuze
- 266 Lourdesgrotte

27 Friedhöfe (A-Z)

- 271 Eigentumsverhältnisse
- 272 Friedhofsordnung
- 273 Gebührenordnung
- 274 Kirche, Kapelle, Leichenhaus
- 275 Friedhofserweiterung

3 Pfarbliche Vermögensverwaltung

30 Pfarbliche Vermögensträger

- 301 Kirchengemeinde
- 302 Kirchenstiftungen (A-Z)
 - 3021 Errichtung
 - 3022 Verzeichnis der Grundstücke und Kapitalien (vgl. auch 331)
 - 3023 Veränderungen, Zustiftungen
 - 3024 Messstiftungen, Stiftsmessen-Reduktion

31 Verwaltungsrat

- 311 Satzung
- 312 Wahlen
- 313 Kirchenverwaltungsratsmitglieder
- 314 Beschlüsse, Protokollbuch
- 315 Haushaltspläne
- 316 Kirchenrechnungen
- 317 Finanzausweisungen

32 Grundstücksverwaltung (Genehmigungen)

- 321 Grundbucheinträge, Kataster, Pläne
- 322 Kauf, Tausch, Verkauf
- 323 Erbbaurecht
- 324 Eigenbewirtschaftung
- 325 Verpachtung
- 326 Grundsteuerermessbescheide, Einheitswertbescheide

33 Finanzverwaltung (Genehmigungen)

- 331 Kapitalien, Hypotheken, Wertpapiere, Aufwertungen

-
- 332 Umlagen für besondere Zwecke, Ortskirchensteuer
 - 333 Umlaufvermögen: Kollekten, Haussammlungen
 - 334 Vermächtnisse, Schenkungen
 - 335 Schulden
 - 336 Spendenquittungen
 - 337 Abrechnung der Messstipendien
 - 338 Dienstwohnungsfond
 - 34 Lasten**
 - 341 Steuern
 - 342 Kommunale Abgaben
 - 343 Löhne, Gehälter
 - 344 Sozialleistungen
 - 345 Nachlassverpflichtungen
 - 346 Seelsorgeaufwand
 - 35 Sonstige Stiftungen**
 - 351 frei
 - 36 Pfarrbüro**
 - 361 Ausstattung, Neuanschaffungen
 - 362 Laufender Bedarf
 - 363 Telekom (Telefon, Kabel-TV)
 - 37 Pfarrregistratur und Archiv**
 - 371 Aktenplan, Archivverzeichnis (Hauptverzeichnis)
 - 372 Anfragen, Archivbenutzung
 - 373 Aktenabgabe
 - 38 Versicherungswesen**
 - 381 Gebäude
 - 382 Mobiliar
 - 383 Haftpflicht
 - 384 Unfall
 - 385 Sonstige Versicherungen
 - 386 Beihilfe
 - 4 Pfründestiftung**
 - (Aufgrund der Pfarrpfründestiftung des Bistums Speyer dürften keine Akten mehr anfallen!)
 - 5 Gottesdienste**
 - 50 Messfeier**
 - 501 Gottesdienstordnung

-
- 502 Messfeier außerhalb der Kirche
 - 503 Bination, Trination
 - 504 Gestiftete Gottesdienste (siehe auch 3024)
 - 505 Messdiener/-innen
 - 506 Lektoren, Kommunionhelfer
 - 51 Sonn- und Feiertage**
 - 511 Sonn- und Feiertagsgesetz
 - 512 Lokale Feiertage
 - 513 Staatliche Feiertage
 - 514 Fastenordnung
 - 52 Sonstige Gottesdienste, Predigten, Andachten**
 - 521 Wort-Gottes-Feiern
 - 522 Ökumenische Gottesdienste
 - 523 Bußgottesdienste
 - 524 Ewige Anbetung, Aussetzung des Allerheiligsten
 - 525 Andachten
 - 53 Prozession, Bittgänge, Wallfahrten**
 - 531 Fronleichnam und andere Prozessionen
 - 532 Bitttage
 - 533 Regionalwallfahrten
 - 534 Wallfahrten der Pfarrei
 - 54 Besondere kirchliche Feiern**
 - 541 Primiz
 - 542 Priesterjubiläen
 - 543 Ehejubiläen
 - 544 Patrozinium
 - 545 Heiliges Jahr
 - 55 Liturgie und Kirchenmusik**
 - 551 Allgemeines
 - 552 Liturgische Bestimmungen
 - 553 Liturgische Schulung
 - 554 Kirchenmusikalische Aktivitäten (Kirchenchor, Schola, Band)
 - 555 Kirchenmusikalische Veranstaltungen
 - 556 Musikalien (Verzeichnis des vorhandenen Notenmaterials)
 - 557 Musikinstrumente
 - 56 Brauchtum**
 - 561 Martinsumzüge

6 Sakramente, Sakramentalien**60 Taufe, Buße**

- 601 Taufe (Kinder-, Erwachsenen-)
- 602 Taufzeugnisse
- 603 Bußsakrament
- 604 Erstbeichte
- 605 Osterbeichte, Beichtaushilfen

61 Firmung, Krankensalbung

- 611 Firmungsmeldungen
- 612 Firmungstermine
- 613 Erwachsenefirmung
- 614 Notfirmung
- 615 Firmungsgestaltung
- 616 Krankensalbung

62 Priester- und Ordensberufe

- 621 frei

63 Eucharistie

- 631 frei
- 632 frei
- 633 Erstkommunion
- 634 Krankenkommunion

64 Eheschließung

- 641 Ehevorbereitung, Eheseminare
- 642 Ehevorbereitungsprotokolle mit sämtlichen Anlagen (Dispensen, Vollmachten usw.)

65 Eheseelsorge

- 651 Convalidatio simplex, Sanatio in radice, Cohabitatio fraterna
- 652 Ehestreitigkeiten
- 653 Ehenichtigkeit und Eheauflösung (in favorem fidei, Nichtvollzug)

66 Beerdigung

- 661 Kirchliche Anordnungen, pfarrliche Regelungen
- 662 Gebührenordnung
- 663 Begräbnisverweigerung

67 Segnungen, Ablässe

- 671–674 Segnungen
- 675–677 Ablässe
- 678 Reliquien

7 Gemeindegarbeit**70 Statistik**

- 701 Meldewesen
- 702 Sonderverzeichnisse (Mischehen, Jugendseelsorge, Krankenseelsorge)
- 703 Kircheneintritte (Konversion, Rekonziliation)
- 704 Kircheng Austritte
- 705 Zählbogen, Berichte, Bestätigungen
- 706 Bescheinigungen, Pfarramtliche Zeugnisse
- 707 e-mip

71 Pfarrseelsorge

- 711 Allgemeines
 - 7111 Pastorales Konzept
 - 7112 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 712 Hausbesuche
- 713 Wohnviertelapostolat
- 714 Öffentlichkeitsarbeit
 - 7141 Pfarrbrief, Mitteilungen
 - 7142 Internetauftritt
- 715 Pfarrveranstaltungen (Bildungsveranstaltungen siehe 8)
 - 7151 GEMA
- 716 Reisen, Freizeiten
- 717 Beziehungen zu anderen Religionsgemeinschaften, Ökumene
- 718 Sekten und Weltanschauungsgemeinschaften

72 Kategorialseelsorge

- 721 Kirchliche Vereine und Verbände
 - 7211 Kolping
 - 7212 KFD/KDFB
 - 7213 KJG/Junge Kirche
 - 7214 CAJ
 - 7215 KAB
 - 7215 DPSG
 - 7216–18 frei
 - 7219 Pfarrspezifische Vereine
- 722 Kranken-, Alten-, Behinderten-, Suchtgefährdetenseelsorge
- 723 Urlauberseelsorge
- 724 Ausländerseelsorge
- 725 Militärseelsorge
- 726 Betriebsseelsorge
- 727 Krankenhausseelsorge

- 728 Jugendarbeit allgemein
 729 Familienseelsorge, Erwachsenenseelsorge
- 73 Seelsorgearbeitsmaterial**
- 731 Schrifttum
 732 Schaukästen
 733 Schriftenstand
 734 Lehrmittel, Dokumentationsmaterial
 735 Filme
 736 Kirchenzeitungen
- 74 Außerordentliche Seelsorge**
- 741 Volksmissionen, Gebietsmissionen, Triduen, Religiöse Wochen
 742 Exerzitien, Einkehrtage
 743 Seminare
 744 Kirchliche Jubiläen
 745 Feiern bei bestimmten Anlässen
- 75 Pfarreirat und Gemeindeausschüsse**
- 751 Wahlen
 752 Beschlüsse des Pfarreirates (Protokolle)
 753 Ausschüsse des Pfarreirates
 754 Gemeindeausschüsse (A-Z)
- 76 Caritas**
- 761 Kinder- und Jugendhilfe
 762 Familienhilfe
 763 Altenhilfe
 764 Krankenhilfe
 765 Behindertenhilfe
 766 Hilfsdienste (Malteser-Hilfsdienst)
 767 Caritas-Sammlungen
 768 Pfarrcaritas
 7681 Elisabethenverein
- 769 Kindergarten (siehe auch 195 und 253)
 7691 Allgemeines
 7692 Gesetzgebung, Richtlinien, Heimaufsicht, Statistik
 7693 Finanzen, Zuschüsse
 7694 Vorschulausschuss, Elternversammlungen
 7695 Innerer Betrieb, Kindergartenordnung, Öffnungszeiten etc.
- 77 Öffentliche Wohlfahrt**
- 771 Lokale Einrichtungen und Vereine (z.B. Ökumenische Sozialstation)
 772 Vormundschaftssachen

- 8 **Bildungswesen****
- 80 **Schulangelegenheiten****
- 801 Kirchliche Privatschulen
- 802 Konfessionsverhältnisse in den Schulen
- 81 **Religionsunterricht****
- 811 frei
- 82 **Katechetische Fortbildung****
- 821 frei
- 83 **Theologische Fortbildung****
- 831 Vorbereitung auf 2. Dienstprüfung
- 832 Priesterfortbildung (diözesan), Priestertag
- 833 Theologische Fortbildung Freising (überdiözesan)
- 84 **Erwachsenenbildung****
- 841 Allgemeines
- 842 Bibelarbeit
- 843 Volkshochschulen, Volksbildungswerke
- 844 Kirchliche Bildungswerke (Katholisches Bildungswerk)
- 845 Glaubensseminare
- 85 **Pfarrbücherei****
- 851 Errichtung und Verwaltung
- 852 Benutzer- und Ausleihordnung
- 853 Büchererwerb
- 9 **frei****

**Alph. Register zum Aktenplan
für Pfarramtsregistraturen**

Abgaben, kommunale	342
Abgeordnete	075, 084
Ablässe	675–677
Administrator	14
Adveniat	0221
Aktenabgabe	373
Aktenplan	371
Altäre	205
Altarweihe	201, 211, 221
Altenheim	254
Altenhilfe	763
Altenseelsorge	722

Anbetung, Ewige		524
Andachten		525
Anfragen zu Archiv		372
Anordnungen, kirchliche		661
Archiv		37
Archivbenutzung		372
Archivverzeichnis		371
Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion (ADD)		085
Aufwertung		331
Aushilfen, Seelsorge		17
Ausländerseelsorge		724
Ausleihordnung (Pfarrbücherei)		852
Ausschüsse des Pfarreirates		753
Aussetzung des Allerheiligsten		524
Ausstattung (Pfarrbüro)		361
Auszeichnung,	bischöfliche	034
	päpstliche	005
B ankbürgschaften		2041, 2141, 2241
Bauangelegenheiten		232, 242
Baugeschichte:	Hauptkirche	202
	Kapellen	222
	Nebenkirchen	212
Baulast an Gebäuden		203, 213, 223, 231,
241		
Bedarf (Pfarrbüro)		362
Beerdigung		66
Begräbnisverweigerung		663
Behindertenhilfe		765
Behindertenseelsorge		722
Beichtaushilfen		605
Beichte		603
Beihilfe		386
Beleuchtung an Kirchen		208, 218, 228
Benediktion:	Hauptkirche	201
	Kapellen	221
	Nebenkirchen	211
Benutzerordnung (Pfarrbücherei)		852
Berichte (Gemeindestatistik)		705
Berufsgenossenschaft (Kindergartenpersonal)		1954
Beschlüsse des	Pfarreirates	752
	Verwaltungsrates	314
Besetzungsrecht		102

Besoldungsrichtlinien (Kindergartenpersonal)		1952
Bestätigungen (Gemeindestatistik)		705
Bestimmungen, liturgische		552
Betrieb, Innerer (Kindergarten)		7695
Betriebsseelsorge		726
Bezirkstag		086
Bibelarbeit		842
Bilder		205
Bildstöcke		263
Bildungswerk, Katholisches		844
Bildungswerke, Kirchliche		844
Bildungswesen		8
Bination		503
Bischof		03
Bischofskonferenz(en)		01
	Bayerische	015
	Deutsche	012
Bittgänge		53
Bitttage		532
Blitzanlagen		209, 219, 229
Bonifatiuswerk		0226
Brandschutz		2084, 2184, 2284
Brauchtum		56
Brautexamensprotokolle		642
Büchererwerb		853
Bundesregierung		073
Bundesrepublik		07
Bundestag		071
Bundestagswahlen		072
Buße		60
Bußgottesdienste		523
Bußsakrament		603
CAJ		7214
Caritas		76
Caritasausschuss		049
Caritas Internationalis		026
Caritas-Sammlungen		767
Caritasverband,	Deutscher	026
	der Diözese	0381
Chorleiter/-in		194
Chronik		101
Cohabitatio fraterna		651

Convalidatio simplex	651
D efinitor(en)	043
Definitorenkonferenz	043
Dekan	041
Dekanat	04
Dekanatsfrauenseelsorger	045
Dekanatsjugendseelsorger	046
Dekanatsmännerseelsorger	044
Dekanatsmusikpfleger	047
Dekanatsrat	048
Dekrete, bischöfliche	031
Denkmäler, religiöse	26
Denkmalschutz	203, 213, 223
Diakon, Ständiger	181
Dienstprüfung, zweite	831
Dienstwohnungsfonds	338
Diözesan-Caritasverband	0381
Diözesan-Katholikenrat	039
Diözesanpastoralrat	039
Diözesan-Steuerrat	039
Dispensen	642, 643
Dokumentationsmaterial	734
DPSG	7215
E hejubiläen	543
Ehenichtigkeitsfragen	653
Ehe-Nichtvollzugs-Sachen	653
Eheschließung	64
Eheseelsorge	65
Eheseminare	641
Ehestreitigkeiten Ehevorbereitung	652, 641
Ehrenamtliche	7112
Eigenbewirtschaftung	324
Eigentumsverhältnisse (Friedhof)	271
Einheitswertbescheide	326
Einkehrtage	742
Einstellung (Kindergartenpersonal)	1951
Elisabethenverein	7681
Elternversammlungen (Kindergarten)	7694
e-mip	707
Erbbaurecht	323

Errichtung,	Kirchenstiftung	3021
	Pfarrbücherei	851
	Pfarrei	103
Erstbeichte		604
Erstkommunion		633
Erwachsenenbildung		84
Erwachsenenfirmung		613
Erwachsenenseelsorge		729
Erwachsenentaufe		601
Erweiterung von Gebäuden		204
Erziehung, kirchenmusikalische		554
Eucharistie		63
Exerzitien		742
F ahnen		205
Familienhilfe		762
Familienseelsorge		729
Fastenordnung		514
Feiern		54, 745
Feiertage		51
Feuerschutz		209, 219, 229
Filme		735
Finanzen (Kindergarten)		7693
Finanzzuweisungen		317
Firmung		61
Firmungsgestaltung		615
Firmungsmeldungen		611
Firmungstermine		612
Fortbildung,	katechetische	82
	theologische	83
Friedhöfe		27
Friedhofserweiterung		275
Friedhofskirche		274
Friedhofsordnung		272
Fronleichnam		531
G ebäude		2
	kircheneigene	25
	sonstige	257
Gebietsmission		741
Gebührenordnung,	Friedhof	273
	für Beerdigungen	662
Gehälter		343

Gemeinde, politische	09
Gemeindearbeit	7
Gemeindeausschüsse	75
Gemeindereferent/-in	183
Generalvikar	0361
Geräte, liturgische	205
Gesamtkirchengemeinde	06
Geschichte	101
Gesetze, bischöfliche	031
staatliche	074
Gesetzgebung (Kindergarten)	7692
Glaubensseminare	845
Glocken	207, 217, 227
Gottesdienste	5
gestiftete	504
ökumenische	522
Gottesdienstordnung	501
Grenzen des Seelsorgebezirks	111
Grundbucheinträge	321
Grundsteuermessbescheide	326
Grundstücksverwaltung	32
H aftpflichtversicherung	383
Hauptabteilungen (Ordinariat)	0362
Hauptkirche	20
Hauptstellen, bischöfliche	021
Hauptverzeichnis	371
Hausbesuche	712
Haushaltspläne	315
Hausmeister/-in	193
Haussammlungen	333
Heiliges Jahr	545
Heimaufsicht (Kindergarten)	7692
Heiratskonsense	651
Heizung, Kirchen	208, 218, 228
Hilfsdienste	766
Hilfswerke	022
Hirtenbriefe	032
Hypotheken	331
I nstandsetzung von Gebäuden	204, 214, 224
J ubiläen, kirchliche	744

Jugendarbeit, allgemein	728
Jugendheim	252
Jugendhilfe	761
Junge Kirche	7213
KAB	7215
Kalvarienberg	261
Kanzel	205
Kapellen	22
Kapitalien, Kirchenstiftung	331
Kaplan	16
Kaplanswohnungen	24
Kataster	321
Kategorialseelsorge	72
Katholikenrat	039
Katholikentage	025
Katholisches Büro Berlin	013
Kauf (von Grundstücken der Kirchenstiftung)	322
KDFB	7212
KFD	7212
Kindergarten	253, 769
Kindergartenordnung	7695
Kindergartenpersonal	195
Kinderhilfe	761
Kindertaufe	601
Kirchenanzeiger	714
Kirchenaustritte	704
Kirchenchor	554
Kircheneinrichtung	205, 215, 225
Kircheneintritte	703
Kirchenmusik	55
Kirchenrechnungen	316
Kirchenstiftung	3
Kirchenverwaltungsratsmitglieder	313
Kirchenzeitungen	736
KJG	7213
Klerusverband	027
Klöster	12
Kollekten	333
Kolping	7211
Kommissariat der deutschen Bischöfe	013
Kommunalplanung	113
Kommunionhelfer/-in	506

Konfessionsverhältnisse		802
Kongregation, Römische		003
Konsekration		201, 211, 221
Konversion		703
Konzept, pastorales		7111
Konzilien		002
Kooperator		015
Krankenhaus		727
Krankenhilfe		764
Krankenkommunion		634
Krankensalbung		61, 616
Krankenseelsorge		722
Kreistag		088
Kreisverwaltung		087
Kriegerdenkmal		262
Kurie,	bischöfliche	03
	päpstliche	00
L aien	im pastoralen Dienst	18
	im Kirchendienst	19
Landesregierung		083
Landratsamt		087
Landtag		081
Landtagswahlen		082
Lasten		34
Lehrmittel		734
Leichenhaus		274
Lektor/-in		506
Liturgie		55
Löhne		343
Lourdesgrotte		266
M alteser-Hilfsdienst		766
Martinsumzug		561
Meldewesen		701
Messdiener/-innen		505
Messfeier		50
	außerhalb der Kirche	502
Messstiftungen		3024
Messstipendien		337
Mietshäuser		255
Militärseelsorge		725
Misereor		0222

Missio	0224
Missionskreuz	264
Missionswerke	022
Mitarbeitervertretung (MAV)	196
Mitteilungen	714
Musikalien	556
Musikinstrumente	557
N achlassverpflichtungen	345
Nebengebäude	23
Nebenkirchen	21
Neuanschaffungen (Pfarrbüro)	361
Neuansiedlung (Seelsorgebezirk)	113
Notenmaterial	556
Notfirmung	614
Nuntiatur	004
O ffizialat	037
Öffnungszeiten (Kindergarten)	7695
Ökumene	716
Ordensberufe	62
Ordinariat	036
Organist	194
Orgel	206, 216, 226
Ortskirchensteuer	332
Osterbeichte	605
P aramente	205
Parteien	075, 084
Pastoralrat	039
Pastoralreferent/-in	182
Pastoralseminare	0382
Patronat	102
Patrozinium	544
Pfarrbrief	714
Pfarrbücherei	85
Pfarrbüro	36
Pfarrcaritas	768
Pfarrei (Errichtung)	10
Pfarrerrat	75
Pfarrer	14
Pfarrgemeindeblatt	714
Pfarrhaus	23

Pfarrheim	251
Pfarrregistratur	37
Pfarrseelsorge	71
Pfarrsekretär/-in	192
Pfarrveranstaltungen	715
Pfründestiftung	4
Pläne,	
Grundstücksverwaltung	321
Haushalt	315
Seelsorgebezirk	111
Praktikanten (Kindergarten)	1955
Praktikanten, praktische Theologie	1831
Predigten	52
Priesterberufe	62
Priesterfortbildung,	
diözesan	832
überdiözesan	833
Priesterjubiläen	542
Priesterrat	039
Priesterseminar	0382
Priesterverein	027
Primiz	541
Privatschulen, kirchliche	801
Prodekan	042
Protokollbuch, Verwaltungsrat	314
Protokolle des Pfarreirates	752
Prozessionen	53, 531
R at, Liturgischer	039
Ratsgremien	039
Raumpfleger/-innen	193
Raumplanung	113
Rechtsverhältnisse bei Gebäuden	203, 213, 223, 231, 241
Regionalverwaltungsstelle	05
Regionalwallfahrten	533
Registratur	37
Rekonziliation	703
Religiöse Wochen	741
Religionsgemeinschaften	717
Religionsunterricht	81
Reliquien	678
Renovabis	0223
Rheinland-Pfalz	08
Richtlinien (Kindergarten)	7692

S aarland	08
Sakramentalien	6
Sakramente	6
Sakristan/-in	193
Sanatio in radice	651
Satzung, Verwaltungsrat	311
Schaukästen	732
Schenkungen	334
Schola	554
Schriftenstand	733
Schrifttum	731
Schulangelegenheiten	80
Schulden	335
Schulung, liturgische	553
Schwesternhäuser	256
Seelsorge	71, 72, 73, 74
Seelsorge (Hauptabteilung I)	036
Seelsorgebezirk	11
Segnungen	67, 671–674
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz	012
Sekten	717
Seminare	743
Simultaneum	103
Sonderverzeichnisse	702
Sonntage	51, 511
Sonn- und Feiertagsgesetz	511
Sozialleistungen	344
Sozialstation, Ökumenische	771
Statistik	70
	Kindergarten
	7692
Sternsingeraktion	0225
Steuern	341
Stiftsmessen-Reduktion	304
Stiftungen	35
Straßenverzeichnis	112
Suchtgefährdetenseelsorge	722
Synoden	002
T aufe	60
Taufzeugnisse	602
Tausch (von Grundstücken)	322
Technik (Kirchen, Kapellen)	208,218, 228
Telekom (Pfarrbüro)	363

Triduen	741
Trination	503
U hr	207, 217, 227
Umgebung (Kirchen, Kapellen)	209, 219, 229
Umlagen	332
Umlaufvermögen	333
Umpfarrung	114
Umschreibung eines Seelsorgebezirks	111
Unfallversicherung	384
Urlauberseelsorge	723
V eränderung (Kirchenstiftung)	3023
Veranstaltungen, kirchenmusikalische	555
der Pfarrei	715
Verband der Diözesen Deutschlands	014
Verbände, diözesane	038
kirchliche	721
überdiözesane	02
Vereine, kirchliche	721
Vereine, pfarrspezifische	7219
Verkauf, Kirchenstiftung	322
Verlautbarungen, allgemeine	011
(Bischofskonferenz)	
bischöfliche	032
päpstliche	001
Vermächtnisse	334
Vermögensträger, pfarrliche	30
Vermögensverwaltung	33
Vermögensverwaltungsrat	039
Verordnungen, bischöfliche	031
Verpachtung	325
Versicherungen, Beihilfe	386
Gebäude	381
Haftpflicht	383
Mobiliar	382
Sonstige	385
Unfall	384
Versicherungsordner, blauer	38
Versicherungswesen	38
Vertretungen (Seelsorge)	17

Verwaltung der Pfarrbücherei		851
Verwaltungsrat		31
Verzeichnis,	Archiv	371
	Kapitalien und	
	Grundstücke	3022
	Musikalien	556
Visitationen		13
Volkswbildungswerk		843
Volkshochschulen		843
Volksmision		741
Vormundschaft		772
Vorschulausschuss (Kindergarten)		7694
W ahlen,	Bundestag	072
	Pfarrreirat und	
	Gemeindeausschüsse	751
	Verwaltungsrat	312
Wallfahrten		53, 533, 534
Wegkreuze		265
Wertpapiere		331
Wohlfahrt, öffentliche		77
Wohnviertelapostolat		713
Wortgottesdienste		52
Wort-Gottes-Feiern		521
Z ählbogen		705
Zentralkomitee der dt. Katholiken		025
ZGASSt-Abrechnungen (Kindergartenpersonal)		1953
Zuschüsse (Kindergarten)		7693
Zustiftungen		303

Der Aktenplan tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Speyer, den 29. November 2015

Dr. Franz Jung

Dr. Franz Jung
Generalvikar

200 Förderungsrichtlinien Kirchlicher Jugendplan der Diözese Speyer (Stand: 2016)

A. Allgemeines

Der kirchliche Jugendplan der Diözese Speyer sichert die Finanzierung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Speyer in den Bereichen ab, in denen andere Pläne keine Möglichkeit der Finanzierung bieten. Dies schließt jedoch keine Förderung durch Kommune/Kreis, Land oder Bund aus. Mittel aus dem Kirchlichen Jugendplan stellen immer eine Mitfinanzierung dar, d. h. sie bedürfen der Voraussetzung, dass auch eigene Mittel aufgebracht werden (z. B. Teilnehmerbeiträge). Der Zuschuss darf nicht höher sein als die tatsächlichen ungedeckten Kosten.

Die Mindestteilnehmer_innenzahl bei jeder Maßnahme beträgt sieben Personen. Mindestens 75% der Teilnehmer_innen müssen ihren Wohnsitz in der Diözese Speyer haben.

Verantwortliche Leiter_innen oder Betreuer_innen der Maßnahme werden nach folgender Regelung der zuschussfähigen Teilnehmer_innenzahl zugerechnet:

- Von 7 – 20 TN werden zwei Leiter/Betreuer bezuschusst.
- Ab 21 TN wird pro volle 7 TN ein_e weitere_r Leiter_in/Betreuer_in bezuschusst.

B. Antragsberechtigte

- Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände
- Katholische Pfarrgemeinden
- Schulen
- Sonstige anerkannte katholische Bildungsträger

C. Maßnahmen und Förderungsumfang

1. Religiöse Bildung

- a) Veranstaltungen, die der **religiösen Bildung und/oder Glaubensvertiefung von Kindern und Jugendlichen** dienen (z. B. Besinnungstage, Exerzitien, religiöse Werkwochen, Einkehrtage).
 - Alter: **von 7 bis 27 Jahre**
 - Dauer: 2 bis 7 Tage (mit Übernachtung)
 - Programm: mindestens 4 Zeitstunden religiöses Programm pro Tag. Der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens

- 2 Stunden Programm vorgelegt werden (z. B. Fr 2 Std., Sa 4 Std., So 2 Std. = 3 ganze Tage)
- Zuschusshöhe: 4,00 € je Tag und Teilnehmer_in
- b) **Tagesveranstaltung**, die der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen dient (z. B. Kinderbibeltag)
- Alter: **7 bis 27 Jahre**
 - Programm: mindestens 4 Std.
 - Zuschusshöhe: 2,50 € je Teilnehmer_in
- c) **Großveranstaltungen** (mit einer Dauer von 1 bis 3 Tagen) mit mindestens 50 Teilnehmer_innen wie Wallfahrten, Kinder- und Jugendtage oder Messdienertage können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden.

Großveranstaltungen müssen im Vorfeld bei der Abteilung Jugendseelsorge angemeldet werden – hierfür gibt es eigene Formblätter (Vor Anmeldung). Diese **Voranmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn** der Maßnahme gestellt werden.

Ein Anspruch ist erst mit Bewilligung der Maßnahme durch die Abteilung Jugendseelsorge gegeben. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Antrag fristgerecht einzureichen.

2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen

Maßnahmen, die der Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter_innen und Mitarbeiter_innen kirchlicher Jugendarbeit dienen.

a) **Mehrtägige Schulungsmaßnahmen**

- Alter: ab 14 Jahre
- Programm: mindestens 6 Stunden pro Tag; der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 3 Stunden Programm vorgelegt werden (z. B. Fr 3 Std., Sa 6 Std., So 3 Std. = 3 ganze Tage)
- Dauer: **2 bis 10 Tage** (mit Übernachtung)
- Zuschusshöhe: 3,50 € pro Tag und Teilnehmer_in

- b) **Tagesveranstaltungen** à 4 Stunden Programm: 2,00 € pro Tag und Teilnehmer_in.

3. Modellmaßnahmen

Modellmaßnahmen zur Erprobung neuer Formen religiöser Bildungsarbeit können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden.

Modellmaßnahmen müssen im Vorfeld bei der Abteilung Jugendseelsorge angemeldet werden – hierfür gibt es eigene Formblätter (Vor Anmeldung). Diese **Voranmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn** der Maßnahme gestellt werden.

Ein Anspruch ist erst mit Bewilligung der Maßnahme durch die Abteilung Jugendseelsorge gegeben. Nach Beendigung der Maßnahme ist dann der eigentliche Antrag fristgerecht einzureichen.

D. Antrag

Der Antrag ist bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Abteilung Jugendseelsorge einzureichen. (Alle Formulare stehen auf der Homepage der Abteilung Jugendseelsorge unter www.jugend-bis-tum-speyer.de als Download zur Verfügung).

Die Anträge müssen folgendes enthalten:

1. Veranstaltungen der Religiösen Bildung sowie Schulungen

- Formular „Antrag für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes“ (Achtung! Bestätigung der Unterkunft nicht vergessen!)
- Teilnehmer_innenliste (mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- Programm, nach Stunden aufgliedert mit Angabe der Thematik und der Referenten_innen
- ggf. Bescheinigungen für jugendliche Arbeitslose, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (vgl. E 1. und 2.)
- ggf. Bescheinigung für unbezahlten Urlaub (bei ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen als Leitungskräfte (Vgl. E 3.)

2. Modellmaßnahmen und Großveranstaltungen

- Formular „Antrag für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes“ Anzahl der Teilnehmer_innen (bestätigt auf Antrag) bzw. Teilnehmer_innenliste (bis 50 TN; mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- Programm, nach Stunden aufgliedert
- Bei Modellmaßnahmen zusätzlich eine Dokumentation der Maßnahme
- Bei Förderung einer Modellmaßnahme erklärt sich der/die Antragsteller_in mit der Veröffentlichung der Dokumentation oder eines Berichtes in den Veröffentlichungen der Abteilung Jugendseelsorge sowie des BDKJ Diözesanverbandes Speyer einverstanden.

E. Sonderförderungen

1. Förderung von finanziell benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Für finanziell benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre) sowie Leiter_innen und Mitarbeiter_innen (über 27 Jahre) können bei Veranstaltungen von mindestens 2 Tagen mit Übernachtung folgende Tagessätze abgerechnet werden:

13 € je Tag und Teilnehmer_in.

Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung des Leiters/der Leiterin der Maßnahme zu entscheiden, welche Kinder und Jugendlichen als finanziell benachteiligt gemeldet werden; ein Nachweis ist nicht erforderlich; der Zuschuss muss in vollem Umfang den betroffenen Kindern und Jugendlichen zukommen.

Der/die Verantwortliche der Maßnahme bzw. der Leiter/die Leiterin der Veranstaltung bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

2. Zuwendungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (und deren Helfer_innen)

Junge Menschen (bis 27 Jahre) können eine Zuwendung erhalten:

13 € je Tag und Teilnehmer_in

Der/die Leiter_in der Veranstaltung bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift (soweit dies nicht von dem jungen Mensch mit Behinderung selbst geleistet werden kann) die Teilnahme an der Veranstaltung.

Voraussetzung für die Zuwendung:

Mit der Unterschrift des/der Leiter_in bestätigt der Träger der Maßnahme, dass eine Behinderung glaubhaft gemacht wurde (Vorlage des Schwerbehindertenausweises).

Benötigt ein_e Teilnehmer_in mit Behinderung eine_n Helfer_in wird diese_r mit einer Zuwendung von 13 € je Tag unterstützt. Die Helfer_innen müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein. Diese Zuwendung muss in vollem Umfang dem/der Helfer_in zukommen.

3. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter_innen, die für die Mitarbeit bei Maßnahmen der Jugendarbeit unbezahlten Sonderurlaub beantragt haben, er-

halten für die Dauer der Veranstaltung einen Zuschuss, der den ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen direkt ausbezahlt ist.

Der Zuschuss beträgt:

15 € je Tag, wenn kein staatlicher oder kommunaler Zuschuss gewährt wird.

10 € je Tag, bei Förderung durch Land oder Kommune (allerdings nur, sofern der Verdienstausschlag noch nicht vollständig erstattet wurde).

Den Anträgen ist eine Kopie des „Antrags auf Freistellung und Erstattung von Verdienstausschlag“ (Rheinland-Pfalz) bzw. des Antrages auf Sonderurlaub (Saarland) oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, dass für die Zeit des Sonderurlaubes keine Arbeitsvergütung gewährt wird.

Beratung und Unterstützung gewähren in allen Fällen die Katholischen Jugendzentralen sowie die Geschäftsstelle der Abteilung Jugendseelsorge.

F. Förderung der Verbände und Dekanate für Zentrale Leitungsaufgaben

Die Mitglieds- und Dekanatsverbände des BDKJ sowie der BDKJ-Diözesanverband erhalten zur Wahrnehmung ihrer zentralen Leitungsaufgaben im Sinne der Jugendseelsorge und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Dachverband einen Zuschuss aus dem Kirchlichen Jugendplan.

Zentrale Leitungsaufgaben sind alle Aufgaben, die notwendig sind, um

- die ordnungsgemäße Leitung des Verbandes/Dekanates wahrzunehmen,
- den Verband/das Dekanat nach außen zu vertreten,
- die Organisation des Verbandes/Dekanates weiterzuentwickeln und/oder
- das Engagement der Verbandsmitglieder zu fördern.

Die Mittel für zentrale Leitungsaufgaben können insbesondere verwendet werden für:

- Vorstands- und Leitungssitzungen, Klausuren
- Vertretungsarbeit in kirchlichen und politischen Gremien
- Kontaktarbeit
- Maßnahmen zum Aufbau neuer Verbandsgruppen
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter_innen
- Öffentlichkeitsarbeit

- jeweils inkl. Fahrtkosten
- Anschaffung von Fachliteratur und Arbeitsmitteln
- Porto, Internet, Telefon

Den Zuschuss erhält jeder Verband und jedes Dekanat unabhängig von der Übernahme von Personalkosten und bestimmten Sachkosten durch das Bischöfliche Ordinariat.

1. Jeder Mitgliedsverband erhält jährlich einen **Pauschalbetrag** in Höhe von **2.500 €**.
Außerdem erhält jeder Verband zusätzlich einen Betrag in Höhe von **3 € je beitragszahlendes Mitglied**.
2. Die Dekanatsverbände erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jährlich einen Zuschuss in Höhe von **200 € pro Pfarrei**. Die Diasporadekanate **Donnersberg und Kusel** erhalten einen Zuschuss in Höhe von **300 € pro Pfarrei**.
3. Der BDKJ-Diözesanverband erhält einen Pauschalbetrag von **6.000 €**.

Diese Zuschüsse werden als Vorleistungen gewährt. Die Aktivitäten der Dekanatsvorstände BDKJ bzw. der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände und des BDKJ sind am Jahresende auf entsprechenden Vordrucken der Abteilung Jugendseelsorge nachzuweisen (vgl. Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen an kirchliche Verbände, Vereine, Stiftungen, Orden und sonstige kirchliche Rechtsträger (Zuschussrichtlinien), OVB 8/2008).

201 Kollektenplan 2016

Die Kirchengemeinden wurden bereits im Oktober 2015 bezüglich der Ablieferung der Kollektenergebnisse in einem gesonderten Schreiben informiert.

Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungstermin
Afrikanische Missionen	03.01.2016	27.12.2015	19.01.2016
Caritas Not- und Katastrophenhilfe	14.02.2016	07.02.2016	01.03.2016
MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	13.03.2016	06.03.2016	30.03.2016
Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR ¹⁾	13.03.2016	06.03.2016	30.03.2016
Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	20.03.2016	13.03.2016	05.04.2016
Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²⁾	03.04.2016	27.03.2016	19.04.2016

Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungstermin
Geistliche Berufe	17.04.2016	10.04.2016	03.05.2016
RENOVABIS	15.05.2016	08.05.2016	31.05.2016
Deutscher Katholikentag	22.05.2016	15.05.2016	07.06.2016
Aufgaben des Papstes	03.07.2016	26.06.2016	19.07.2016
Kirchliche Medienarbeit	11.09.2016	04.09.2016	27.09.2016
Caritas Jahreskampagne	18.09.2016	11.09.2016	05.10.2016
Weltmission	23.10.2016	16.10.2016	08.11.2016
Priesterausbildung in den Diaspora-gebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2016	23.10.2016	18.11.2016
Allgemeiner Diaspora-Opfertag	20.11.2016	13.11.2016	06.12.2016
ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2016	18.12.2016	05.01.2017
Weltmissionstag der Kinder ³⁾	26.12.2016	18.12.2016	05.01.2017
Diaspora-Opfer der Firmlinge	Am Tag der Firmung		

¹⁾ Oder in der Karwoche

²⁾ Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

³⁾ Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

202 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2016 – „Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 3. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Im Zentrum des diesjährigen Afrikatags stehen die Sorge der afrikanischen Kirche um Menschen auf der Flucht und der dringende Bedarf an gut ausgebildeten einheimischen Mitarbeitern. Die Kollekte am Afrikatag 2016 unterstützt die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies nicht aus eigener Kraft leisten können, weil ihre Bevölkerung zu arm ist oder weil die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht zulassen.

Das Aktionsplakat zeigt eine Szene aus dem Flüchtlingslager Mai-Aini in Äthiopien. Pfarrer Ghidey Alema ist einer von vielen afrikanischen Priestern und Ordensleuten, die sich in den Herkunftsländern, an den Fluchtrouten und an den Aufnahmeorten für Flüchtlinge einsetzen. Die Priesterausbildung in Äthiopien wird mit Mitteln aus der Kollekte für Afrika unterstützt.

Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern. Die Kollekte am Afrikatag leistet

dazu einen wichtigen Beitrag. Die Pfarreien und Gemeinden sind aufgerufen, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten mit Info-Teil zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag etc.

Weitere Informationen zum Afrikatag gibt es direkt bei *missio*, *Internationales Kath. Missionswerk*, *Ludwig Missionsverein KdöR*, *Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München*, *E-Mail: info@missio.de*.

Materialbestellung: Tel. 089/5162–620, Fax: 089/5162–335, E-Mail: info@missio-shop.de.

Begleitend zum Afrikatag hat missio auch zum Thema „Flüchtlinge bei uns“ liturgische Hilfen – Gebete, Fürbitten, Morgenandachten, Bildmeditationen etc. – entworfen. Sie stellen eine praktisch einsetzbare Hilfe zur Verwendung im Gottesdienst sowie zum Einsatz in der Schule dar. Die liturgischen Hilfen stehen auf der Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

203 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2015/16“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Der Weltmissionstag der Kinder möchte den Blick richten auf Mädchen und Jungen in anderen Kontinenten, für die regelmäßige Mahlzeiten, der Schulbesuch oder ein behütetes Zuhause keine Selbstverständlichkeit sind.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2015 – 6. Januar 2016). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Aktionsplakate, Spendenkästchen – als Bastelbogen für eine Krippenszene –, Arbeitshilfen orientiert an einer Krippendarstellung aus Nicaragua sowie in diesem Jahr erstmals auch ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden beim *Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V., Stephanstr. 35,*

52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 4461-44, Bestell-Fax: 0241 4461-88, E-Mail: bestellung@sternsinger.de, Internet: www.sternsinger.de.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

204 Ausbildung von Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfern

Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer teilen in der Eucharistiefeier die Kommunion aus und bringen sie alten und kranken Menschen nach Hause. Dieser Ausbildungstag soll dazu dienen, Sicherheit im Ausführen dieses liturgischen Dienstes zu erlangen. Durch praktische Übungen und Hintergrundinformationen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihr Tätigkeitsfeld eingeführt. Darüber hinaus versuchen unterschiedliche Impulse, Liturgie und Leben zu verbinden, um ein vertieftes Verständnis der Kommunionsspendung im Zusammenhang mit der Feier der Eucharistie zu eröffnen.

Termine:

Samstag, 30.01.2016

Samstag, 09.07.2016

10:00 Uhr – 17:00 Uhr

10:00 Uhr – 17:00 Uhr

Heinrich-Pesch-Haus Ludwigshafen Geistl. Zentrum Maria Rosenberg

Anmeldung bis 15.01.2016

Anmeldung bis 24.06.2016

Voraussetzung für diesen Dienst ist neben dem Mindestalter von 25 Jahren, dass der zuständige Priester und Pfarreirat die Ausübung des Kommunionhelfer/innen-Dienstes unterstützt. Daher ist die Anmeldung nur über die Pfarrämter möglich.

Bischöfliches Ordinariat

Hauptabteilung I Seelsorge/ Liturgie

Webergasse 11

67346 Speyer

E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de

Fax: 06232/102-520

Folgende Angaben werden zur Anmeldung benötigt:

Name, Vorname, Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre), Postanschrift der Teilnehmer/innen, Name der Pfarrei.

Die gemeldeten Teilnehmer/innen werden ca. 10 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

205 Feier der Ehejubiläen am 4. September 2016

am Sonntag, 4. September 2016 findet die „Feier der Ehejubiläen“ in der Diözese Speyer statt. Zu dem Festgottesdienst, den Weihbischof Otto Georgens um 10.00 Uhr im Speyerer Dom hält, und zu der anschließenden Begegnung bei Getränken und Brezeln im nördlichen Domgarten sind Ehepaare eingeladen, die im Jahr 2016 ein Ehejubiläum begehen. Da wir im Jahr 2016 nur einen Termin für die Feier der Ehejubiläen anbieten können, bitten wir um Verständnis, dass Paare, die silberne, goldene oder diamantene Hochzeit feiern, zuerst berücksichtigt werden.

Die Feier in Speyer wird unter dem Leitmotto „Liebe miteinander leben“ stehen. Im Vertrauen auf die Liebe Gottes werden die Ehepaare ihr Eheversprechen erneuern und ihr gemeinsames Leben erneut unter den Segen Gottes stellen. Am Schluss des Gottesdienstes wird jedem Ehepaar ganz persönlich dieser Segen Gottes zugesagt werden.

Die Pfarrer und die übrigen Seelsorgerinnen und Seelsorger werden gebeten, in geeigneter Weise zu der Feier einzuladen. Dies kann zum Beispiel geschehen, indem im Gottesdienst auf diesen Tag hingewiesen wird, durch Veröffentlichung im Pfarrbrief oder auch durch gezielte Ansprache der Ehepaare, die in diesem Jahr ein Jubiläum begehen. Eine Ausschreibung mit Anmeldeformular wird an die Pfarreien im Februar geschickt.

Bitte beachten Sie, dass im Direktorium für die Diözese Speyer noch ein anderer Termin vorgesehen ist. Der Termin musste vorverlegt werden.

Ehepaare, die an der Feier teilnehmen möchten, melden sich mit dem Anmeldeabschnitt an. Weitere Informationen und Anmeldung bei: *Bischöfliches Ordinariat Speyer, HA I Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Ehe- und Familie, Telefon: 06232 102–314, Telefax: 06232 102–520, E-Mail: ehefamilie@bistum-speyer.de.*

206 Hinweise des Referates Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV – Fassung vom 07.08.2013 Dritte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 26.11.2013) dient dem Schutz des Trinkwassers vor Krankheitserregern und Schadstoffen. Die Verordnung regelt die Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen sowie einer öffentlichen Tätigkeit. Prüfpflichtige Einrichtungen sind u. a. Kindertagesstätten, Schulen, Bildungshäuser mit Beherbergungsbetrieb und Verpflegungseinrichtungen, sowie Pfarrheime und Mietwohnungen unter bestimmten Voraussetzungen. Nach der im Oktober 2012 erfolgten Anpassung der Trinkwasserverordnung hätte die erste

Untersuchung auf Legionellen bis **spätestens 31.12.2013** stattgefunden haben müssen. Zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung hat die Diözese Speyer bereits mit Wirkung vom 01.10.2013 Rahmenvereinbarungen mit drei verschiedenen Anbietern abgeschlossen. Falls Sie die Trinkwasserverordnung noch nicht umgesetzt haben, möchten wir Sie darauf hinweisen, dringend die o. a. Rahmenvereinbarung abzuschließen. Setzen Sie sich bitte dazu, der Zuständigkeit nach, mit nachstehenden Firmen in Verbindung!

Dekanat Saarpfalz	Dekanat Kaiserslautern	Alle übrigen Dekanate
Norbert Blatt GmbH- Wassertechnik Im Schmelzerwald 20 66386 St. Ingbert Tel: 06894 / 6790 anfrage@blatt-wasser- technik.de	WVE Kaiserslautern Frau Heike Laub Barbarossastr.64 67655 Kaiserslautern Tel: 0631 / 71 707 454 h.laub@wve-kl.de	Andreas Adel Edesheimerstr.30 67480 Edenkoben Tel: 06323 / 98 99 329 info@andreas-adel.de

E-Check Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte (Veröffentlichung im OVB 3 / 2011 Seite 415)

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Veröffentlichung im OVB 3/2011, Seite 415. Falls Sie dieser vom Gesetzgeber geforderten Maßnahme noch nicht nachgekommen sind, weisen wir hiermit erneut auf die dringende Umsetzung hin.

Weitere Informationen hierzu sind zu finden im Internet unter www.bistum-speyer.de, Menüpfad: „Aktiv werden / Unterstützung für Aktive / Rechtsamt Info / Mustervereinbarung E-Check (als Word-Vorlage)“.

ERSTE HILFE

Helfen Sie Leben zu retten! – Erste Hilfemaßnahmen können in unserem Alltag überall notwendig werden, ob am Arbeitsplatz, im Gottesdienst, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der Freizeit oder Zuhause. Schnelles Eingreifen bei einem Unfall oder einer akuten Erkrankung kann Leben retten. Wir weisen deshalb darauf hin, dass gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“, sowie gemäß den Vorschriften der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung § 24 DGUV Vorschrift 1 und der DGUV Informationen 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“ Kapitel 3 die Erste Hilfe in Ihrer Kirchengemeinde, in Ihrer Einrichtung dringend umzusetzen ist. Prüfen Sie Ihre persönliche Situation innerhalb Ihres Dienstbereiches. Überlegen Sie, wer bei Ihnen für

eine Ersthelferausbildung in Frage kommt und wer als Ersthelfer/in erneut an einer Weiterbildung teilnehmen möchte. Die Organisation übernimmt das Bischöfliche Ordinariat. Die Ausbildung führt der Malteserhilfsdienst in Ihrer räumlichen Nähe durch. Die Kosten hierfür trägt der Sozialversicherer, die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Bitte melden Sie die betreffenden Personen **bis spätestens 29. Februar 2016**, beim Bischöflichen Ordinariat Speyer, kanzlei@bistum-speyer.de und beachten Sie bitte nachstehende Angaben zur weiteren Umsetzung!

Anzahl der erforderlichen Helfer in Betrieben			
Betriebsart	2 - 20 Beschäftigte (Priester und Ordensleute gelten nicht als Beschäftigte)	mehr als 20 Beschäftigte	
Verwaltung	1 (+ min.1 Vertreter)	5 % der Beschäftigten	
Anzahl der erforderlichen Helfer in Pfarreien (Stellungnahme VDD vom 02.12.14-G 130045/14)			
Sonderfall	Alle Hauptamtlichen u. ausreichend Ehrenamtliche in Gruppen u. Verbänden sind als Ersthelfer auszubilden. Es ist dafür Sorge zu tragen, wo sich mehr als 2 Menschen versammeln, ERSTE HILFE Material zur Verfügung zu stellen. Es ist ein Notruf (Festnetz / Handy) zu organisieren.		
Ausbildung der erforderlichen Ersthelfer in Betrieben			
Neue Ausbildungsordnung ab 01.04.15 / Nach 2 Jahren Auffrischung, wenn länger zurückliegend empfehlen wir die Erstausbildung.			
Ausbildung	Auffrischung	Ausbildungskosten	Ausbilder
9 Unterrichtsstunden	9 Unterrichtsstunden	Kosten werden vom Sozialversicherer übernommen!	Malteserhilfsdienst, Johanniter, etc.
Achten Sie auf die nachstehende Mindestausstattung an ERSTE HILFE Material u. Zubehör in Ihrem Betrieb.			
Betriebsart	Zahl der Beschäftigten in Kitas zählen Kinder wie Beschäftigte	Verbandkasten *	
		klein DIN 13157	groß DIN 13169 *
Verwaltungsbetriebe (Pfarrbüro)	1-50	1	
Ehrenamtl. Baustellen, andere Tätigkeiten	1-10	1	
Kirchen	Wir empfehlen je 1 Verbandkasten klein DIN 13157 in der Sakristei und auf der Empore, jeweils als transportable Wandkofferausführung.		

- * *Ein großer Verbandkasten kann durch zwei kleinere ersetzt werden, z. B. innerhalb von 2 Vollgeschossen*
- * *Preisgünstiges E.H. Material für kirchliche Einrichtungen bei: isteinberger@soehngen.com, Tel: 06128 873144*

Es besteht für die ERSTE HILFE Einrichtungen Kennzeichnungspflicht mit lang nachleuchtenden Schildern!

Verbandbuch

Der Unternehmer (Kirchengemeinde) hat nach § 24 der DGUV Vorschrift 1 dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung, auch Bagatellunfälle, im Verbandbuch dokumentiert wird. Das Verbandbuch ist mind. 5 Jahre lang aufzubewahren.

207 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 100

„Gemeinsam Kirche sein“. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral

Das Wort „Gemeinsam Kirche sein“ geht auf den Wunsch vieler Gläubiger nach verstärkter Kommunikation innerhalb wie außerhalb der Kirche. Es anerkennt die Bereitschaft vieler Menschen, an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken als Ausdruck ihres Glaubens und ihrer Verbundenheit mit der Kirche. Das Dokument will den Weg begleiten, auf dem sich die Menschen in den verschiedenen (Erz-)Bistümern in Deutschland befinden: den Weg von der Volkskirche zu einer Kirche des Volkes Gottes. Theologisch leitend für den Text ist eine dynamische Sicht der Taufe und des Christseins. Er wirbt für eine „Kirche im Werden“.

Dieses Wort der deutschen Bischöfe ist ausdrücklich ein „Impulspapier“, das Prozesse anregen und begleiten will, das das Gespräch sucht – auch in der Ökumene und mit vielen anderen Menschen, die auf der Suche sind – und einen Dialog anregt, der auch Reaktionen und Weiterentwicklungen erwartet. Die Adressaten von „Gemeinsam Kirche sein“ sind die Verantwortlichen für die pastoralen Neuordnungen in den (Erz-)Bistümern und Pfarreien, die Leiter und Leiterinnen von Hauptabteilungen und Referaten in den Generalvikariaten und Ordinariaten, von kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Gemeinschaften, die Priester, die Diakone, die Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen, die Vorsitzenden in den Räten und alle engagierten Gläubigen.

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 41

Hirntod und Organspende

In der Erklärung werden aktuelle Fragen zur Organspende und zum Hirntod aufgegriffen und tragen so zu einer Grundinformation bei. Die Stel-

lungnahme begründet die Position der katholischen Kirche im Licht der neuen Entwicklungen in der Forschung.

Nr. 42

Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls

Im Rahmen des vielfältigen kirchlichen Engagements für Flüchtlinge wurde von Zurück- oder Abschiebung bedrohten Menschen in letzter Zeit wieder häufiger Kirchenasyl gewährt. Nach einer kontroversen öffentlichen Debatte über das Kirchenasyl kam es im Februar 2015 zu einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Handreichung geht auf die aktuellen Entwicklungen ein und will zugleich für einen sorgfältigen Umgang mit der Tradition des Kirchenasyls sensibilisieren. Den Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften werden Hinweise zu den notwendigen Entscheidungs- und Kommunikationswegen gegeben.

Nr. 43

Gerechte Regeln für den freien Handel

Das Vorhaben einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) wird in der Öffentlichkeit und auch innerkirchlich kontrovers diskutiert. Der vorgelegte Expertentext möchte angesichts dessen die verschiedenen Argumente darlegen und eine sozialetische Orientierung bieten.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 275

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2014/2015.

Zum fünften Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Nr. 276

Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute.

Vom 4. bis 25. Oktober 2015 hat in Rom die Weltbischofssynode unter dem Leitwort „Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute“ stattgefunden. Neben den Ansprachen von Papst Franziskus finden sich in der Arbeitshilfe auch die Redebeiträge der deutschen Synodenteilnehmer und die drei Relationen des deutschen Sprachzirkels der Synode.

Nr. 277

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Syrien

Die Situation der Christen in Syrien hat sich in den vergangenen vier Jahren dramatisch verschlechtert. Seit vielen Monaten suchen zehntausende Menschen aus Syrien in Deutschland Schutz und Sicherheit. Dabei ist häufig wenig über die religiösen und kulturellen Hintergründe dieser Menschen bekannt. In der Arbeitshilfe werden die Hintergründe der aktuellen Entwicklungen dargestellt und die Situation der Christen beleuchtet. Die Arbeitshilfe richtet sich vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Nr. 278

Das Heilige Jahr der Barmherzigkeit

Inhalte der Arbeitshilfe sind Begriffe rund um das Heilige Jahr, praktische Hinweise für die Gemeinden und das Wort der deutschen Bischöfe zum Heiligen Jahr. Diese Arbeitshilfe eignet sich als attraktiv gestaltete Grundinformation zur Vorbereitung und während des Heiligen Jahres.

Sonstige Publikationen

Projekte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Durch den im März 2011 von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichteten Präventionsfonds konnte eine große Anzahl von Projekten zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt gefördert werden. Die Broschüre bietet eine tabellarische Übersicht der einzelnen Projekte sowie der Einrichtungen, in denen diese durchgeführt wurden. Beispielhaft werden einige Projekte dargestellt. Die Broschüre richtet sich an alle Einrichtungen und Organisationen, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen und soll Anregung und Inspiration sein, sich aktiv für die Prävention von sexualisierter Gewalt zu engagieren.

Überdiözesaner Gesprächsprozess „Im Heute glauben“ 2011–2015 – Abschlussbericht

Zum Abschluss des Gesprächsprozesses ist beim Gesprächsforum am 11. September 2015 in Würzburg ein abschließender Bericht im Plenum mit überwältigender Mehrheit abgestimmt worden. Dieser Abschlussbericht erläutert den Ausgangspunkt für den Gesprächsprozess und die Jahresgesprächsforen sowie konkrete Umsetzungsschritte in den vergangenen fünf Jahren. Der Abschlussbericht eignet sich in besonderer Weise die Ergebnisse aus dem Gesprächsprozess nachzulesen.

Gebetszettel zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit. Bonn 2015.

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit wird von umfangreichen Informationen auf der Homepage www.heiligesjahrbarmerzigkeit.de begleitet. Dazu dient auch ein Gebetszettel, der das Logo des Heiligen Jahres zeigt und das Gebet von Papst Franziskus für das Heilige Jahr zum Inhalt hat.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Januar 2015 folgende Verleihungen vorgenommen:

Pfarrer Frank A s c h e n b e r g e r die Pfarrei Hl. Christophorus Waldsee;
Pfarrer Thomas B e c k e r die Pfarrei Hl. Franz Xaver Lauterecken;
Pfarrer Fredi B e r n a t z die Pfarrei Hl. Christophorus Wörth;
Pfarrer Bernhard B r a u n die Pfarrei Hl. Michael Deidesheim;
Dekan Axel B r e c h t die Pfarrei Mariä Himmelfahrt Landau;
Pater Dariusz B r y k OFMConv. die Pfarrei Hl. Franz von Assisi Ludwigs-
hafen;
Pfarrer Marcin B r y l k a die Pfarrei Hl. Martin St. Ingbert;
Pfarrer Thomas B u c h e r t die Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Bell-
heim;
Pfarrer Stefan C z e p l die Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübel-
berg;
Pfarrer Dr. Achim D i t t r i c h die Pfarrei Mariä Himmelfahrt Otterberg;
Pfarrer Wolfgang E m a n u e l die Pfarrei Hl. Elisabeth Zweibrücken;
Pfarrer Walter F u h r m a n n die Pfarrei Heilig Kreuz Winnweiler;
Pfarrer Karsten G e e c k die Pfarrei Hl. Augustinus Landau;
Pfarrer Stefan H a a g die Pfarrei Hl. Anna Kirchheimbolanden;
Pfarrer Markus H a r y die Pfarrei Heilig Kreuz Homburg;
Pfarrer Michael H e r g l die Pfarrei Hl. Sebastian Dannstadt-Schauern-
heim;
Pfarrer Bernd H ö c k e l s b e r g e r die Pfarrei Hl. Edith Stein Bad Berg-
zabern;
Pfarrer Markus H o r b a c h die Pfarrei Hl. Franz von Assisi Rockenhau-
sen;
Pfarrer Roland H u n d die Pfarrei Mariä Heimsuchung Rheinzabern;
Dekan Michael J a n s o n die Pfarrei Hl. Theresia von Avila Neustadt;
Pfarrer Eric K l e i n die Pfarrei Heilige Familie Blieskastel;
Pfarrer Gerhard K ä s t e l die Pfarrei Hl. Katharina von Alexandrien
Hauenstein;
Pfarrer Andreas K e l l e r die Pfarrei Hl. Martin Kaiserslautern;
Pfarrer Berthold K o c h die Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Waldfischbach-
Burgalben;
Pfarrer Andreas K ö n i g die Pfarrei Hl. Namen Jesu Landstuhl;
Pfarrer Gerhard K o l b die Pfarrei Hl. Elisabeth Annweiler;
Pfarrer Michael K o l b die Pfarrei Hl. Theodard Rülzheim;
Dekan Steffen K ü h n die Pfarrei Hl. Franz von Assisi Queidersbach;
Pfarrer Manfred L e i n e r die Pfarrei Hl. Cyriakus Thaleischweiler-Fröschen;

Pfarrer Norbert L e i n e r die Pfarrei Hl. Theresia vom Kinde Jesus Bad Dürkheim;

Pfarrer Stanislaus M a c h die Pfarrei Hll. Vierzehn Nothelfer Kandel;

Dekan Josef M a t h e i s die Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler Göllheim;

Pfarrer Hans M e i g e l die Pfarrei Hl. Maria Magdalena Klingenmünster;

Dekan Alban M e i ß n e r die Pfarrei Hll. Petrus und Paulus Ludwigshafen;

Pfarrer Stephan M e ß n e r die Pfarrei Hl. Veronika Saarbrücken-Ensheim;

Pfarrer Josef M e t z i n g e r die Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen Dudenhofen;

Pfarrer Stefan M ü h l die Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Frankenthal;

Pfarrer Dr. Georg M ü l l e r die Pfarrei Hl. Edith Stein Ludwigshafen;

Pfarrer Johannes M ü l l e r die Pfarrei Hl. Pirminius Contwig;

Pfarrer Andreas M ü n c k die Pfarrei Hl. Nikolaus Bexbach;

Pfarrer Franz N e u m e r die Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Lambrecht;

Dekan Peter N i r m a i e r die Pfarrei Hl. Edith Stein Schifferstadt;

Pfarrer Ulrich N o t h h o f die Pfarrei Hl. Jakobus der Ältere Mandelbachtal;

Pfarrer Michael P a u l die Pfarrei Heilig Geist Neustadt;

Pfarrer Matthias P f e i f f e r die Pfarrei Hl. Anna Edenkoben;

Pfarrer Thomas P f u n d s t e i n die Pfarrei Hl. Klara von Assisi Haßloch;

Pfarrer Johannes P i o t h die Pfarrei Sel. Paul Josef Nardini Pirmasens;

Pfarrer Franz R a m s t e t t e r die Pfarrei Maria Königin Rodalben;

Pfarrer Marco R i c h t s c h e i d die Pfarrei Maria, Mutter der Kirche Maikammer;

Pfarrer Raimund R ö t h e r die Pfarrei Hl. Antonius von Padua Maxdorf;

Dekan Jörg R u b e c k die Pfarrei Sel. Paul Josef Nardini Germersheim;

Pfarrer Andreas R u b e l die Pfarrei Hl. Petrus Bobenheim-Roxheim;

Pfarrer Krystian S c h e l i g a die Pfarrei Heilig Kreuz Gersheim;

Pfarrer Norbert S c h l a g die Pfarrei Hl. Disibod Feilbingert;

Dekan Rudolf S c h l e n k r i c h die Pfarrei Hl. Remigius Kusel;

Pfarrer Friedrich S c h m i t die Pfarrei Heilig Geist Kaiserslautern;

Pfarrer Bernd S c h m i t t Pfarrei Hl. Petrus Dahn;

Pfarrer Bernhard S e l i n g e r die Pfarrei Hl. Bruder Konrad Martinshöhe;

Pfarrer Bernhard S p i e ß die Pfarrei Hl. Wendelinus Ramstein;

Pater Adam S t a s i c k i OFMConv. die Pfarrei Hl. Franz von Assisi Bliestal;

Pfarrer Josef S t e i g e r die Pfarrei Hl. Katharina von Siena Ludwigshafen;

Pfarrer Dr. Udo S t e n z die Pfarrei Hl. Cäcilia Ludwigshafen;

Pfarrer Walter-Augustin S t e p h a n die Pfarrei Hl. Wendelinus Trulben;

Pfarrer Andreas S t u r m die Pfarrei Hl. Ingobertus St. Ingbert;

Pfarrer Martin T i a t o r die Pfarrei Hl. Elisabeth Grünstadt;

Pfarrer Arno V o g t die Pfarrei Hl. Laurentius Herxheim;
 Pfarrer Joachim V o s s die Pfarrei Hl. Lukas Hettenleidelheim;
 Dekan Pirmin W e b e r die Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Homburg;
 Pfarrer Ulrich W e i n k ö t z die Pfarrei Maria Schutz Kaiserslautern;

Neuzuweisungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat alle Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst der bisherigen Pfarreiengemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 2016 der jeweils neu errichteten Pfarrei zugewiesen.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Adam S t a s i c k i OFM-Conv., Blieskastel, mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 zusätzlich zum Administrator der Pfarreien Blieskastel St. Sebastian und Blickweiler St. Barbara ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 Pater Jozef M a t u Ź a OFMConv. zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Blieskastel ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 8. Dezember 2015 Kaplan Christoph H a r t m ü l l e r, Speyer, zum Domvikar ernannt.

Beauftragung

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 wurde Pastoralreferentin Gabriele B a m b e r g e r, Klinikseelsorge im Pfalzkrankenhaus Klingenstein, für die Internetseelsorge/Online-Beratung des Bistums Speyer im Rahmen der Kath. Arbeitsstelle Missionarische Pastoral (KAMP) in Erfurt beauftragt.

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Hubert E h r m a n t r a u t, Speyer, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in den Ruhestand versetzt.

Adressänderungen

Postsendungen für: Katholisches Pfarramt St. Pirminius – Eppenbrunn

künftig an: Katholisches Pfarramt St. Pirminius, Schulstraße 12, 66957 Trulben, T.: 06335 423

Postsendungen für: Pfarreiengemeinschaft Klingenstein
künftig an: Katholisches Pfarramt St. Ludwig, Kirchgasse 1, 76831 Eschbach, T.: 06345 918282

Postsendungen für: Katholisches Pfarramt St. Remigius – Rammelsbach

künftig an: Katholisches Pfarramt St. Remigius, Lehnstraße 12, 66869 Kusel, T.: 06381 2147

Postsendungen für: Katholisches Pfarramt Maria Lichtmeß – Reichenbach

künftig an: Katholisches Pfarramt St. Ägidius, Lehnstraße 12, 66869 Kusel, T.: 06381 2147

Katholisches Pfarramt St. Pirminius, Marktstraße 5, 66907 Glan-Münchweiler

Pastoralreferent Thomas B a u e r , Beethovenstraße 7, 67368 Westheim

Pastoralreferentin Ute G a r t h , Am Hasenhübel 19, 66851 Bann, T.: 06371 467472

Gemeindereferent Michael K o l a r , Raiffeisenstraße 6, 67157 Wachenheim an der Weinstraße

Pfarrer Otto L e i d n e r , DRK Seniorenresidenz, An der Mühle 2, 66453 Gersheim

Pastoralreferentin Irina M a n c k , Am Weiher 28, 67369 Lingenfeld

Pfarrer Dr. Henry P a t r a o , Altenzentrum St. Elisabeth, Reduitstraße 1, 76726 Germersheim, T.: 07274 94712240

Pfarrer Walter-Augustin S t e p h a n , Schulstraße 12, 66957 Trulben

Pfarrer Joachim S t o r c k , Schulstraße 6, 66917 Wallhalben

Neue Telefonnummern

Katholisches Pfarramt Otterberg, T.: 06301 718320

Katholisches Pfarramt St. Remigius Rammelsbach, T.: 06381 2394

Pastoralreferent Ralf-Nico K ö r b e r , T.: 06341 6779517

Todesfälle

Am 12. Oktober 2015 verschied Diakon im Zivilberuf i. R. Engelbert B r o i c h im Alter von 68 Jahren.

Am 30. November 2015 verschied Pfarrer i. R. Msgr. Ansgar M ü l l e r im 89. Lebens- und 66. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 4. Dezember 2015 verschied Pfarrer i. R. Otto S p i e ß im 88. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 424
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 425

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 17. Dezember 2015

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).